391 Bibl. Mont

Ein gutgemeintes Wort vielleicht zu seiner Zeit gesprochen.

Von einem Landtagsfreunde.

1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allen Landständen

und

allen meinen Landsleuten

in Baiern

gewidmet.

Während ein großer Theil des baierischen Publikums in der Säkularisation der ständischen Stifte, und Klöster, und in der Auflösung des Prälatenstandes die letzten, und zuverläßigsten Vorbothen der baierischen Landschaft erblickt, und — je nachdem Grundsätze, Ansichten, Interesse, Situation, und Leidenschaft verschieden sind — entweder bangen, und aufrichtigen Besorgnissen sich überläßt, oder ein schadenfrohes Triumphlied anstimmt, und etwa auch wohl schon auf lustige Leichenreden denkt: sieht ein anderer Theil des nämlichen Publikums in demselben Ereignisse nur einen Beweggrund mehr,

um

um dem wirklichen Eintretten eines neuen, längst gewünschten Landtages, und einer bessern Organisation der Landschaft in Baiern gegenwärtig zuversichtlicher als jemals entgegen sehen zu dürfen.

Welcher von beiden Theilen mag richtiger sehen, und richtiger urtheilen? — Dieses zu entscheiden, möchte eben so leicht nicht sein, als es manchem scheinen dürfte. Denn es kömmt dabei wahrlich nicht bloß auf die Absichten des Hofes, sondern auch auf das Benehmen der Stände, und viele andere voraus gar nicht zu berechnende Umstände an. Aber Vermuthungen hegen, und die Wahrscheinlichkeit berechnen kann man; und auf diesem Wege dürfte man allerdings noch herausbringen, daß diejenige Parthei, die ihren Glauben an die Fortdauer der Landschaft

so leicht nicht aufgiebt, so unrecht nicht haben möge.

Es ist wirklich ein ganz sonderbares Kompliment, welches alle diejenigen der Weisheit, und dem Karakter unseres Landesfürsten machen, die ihm die Absicht, alle Landesrepräsentation zu zernichten, und sich zum uneingeschränkten Regenten zu machen, zutrauen können. Max Joseph will nicht Despot sein; er weiß es, daß er Hang nach willkührlicher Gewalt nur das Eigenthum kleiner, oder selbstsüchtiger Menschen ist, und er will nur nach Gesetzen regieren. Er hat bereits durch so viele Verfügungen bewiesen, wie genau er die Foderungen des Geistes unserer Zeiten kenne; und er soll nicht eben so gut wissen, daß dieser Zeitgeist die Regierung des Gesetzes so laut, als die Aufhe-

hebung oder Beschränkung widernatürlicher Privilegien, und Mißbräuche fodere? Max Joseph will überall Licht; er ist erhaben über jene teuflische Politik, die das Volk in Finsterniß und Unwissenheit erhalten will, um es desto sicherer drücken, und würgen zu können; er gestattet Denk- und Preßfreiheit in dem Grade, daß er selbst keine Beurtheilung seiner Regierungsmaaßregeln scheut; und dieser Regent soll Despot sein, oder werden wollen? Max Joseph kennt keinen größern Ruhm, als von seinem Volke geliebt zu werden; und er soll den Despotism wollen, der ihn nur fürchten und hassen machen würde? — So schänden, oder entehren oft kurzsichtige, und niederträchtige Kreaturen die besten Fürsten, in dem elenden Wahne, ihnen zu schmeicheln, oder sich wohl gar Verdienste um dieselben zu machen!

Nur

Nur der Kurzsichtigkeit können zugleich die übrigen Hindernisse entgehen, die zur Zeit noch einem Machtstreiche, unter dem die landschaftliche Verfassung zusammenstürzen sollte, entgegen stehen. Was auch die nächste Krisis, und politische Verwickelung über Teutschland, und über die teutsche Reichsverfassung verhängen mag; so geringe auch bereits die Kraftäußerung des Reichsoberhauptes geworden ist: so lassen sich doch noch Fälle, und Verhältnisse denken, in denen die Abhängigkeit, oder Unterordnung teutscher Reichsländer, und das Dasein eines höheren Richters nicht ganz verkannt werden können. Endlich darf man doch eben so wenig vergessen, daß auf Baiern noch 18 bis 20 Millionen jener Schulden haften mögen, welche die Landschaft nach und nach, um die Landesfürsten davon zu befreien, auf das Land

übernommen hat, und deren Sicherheit oder Garantie nicht bloß auf der landschaftlichen Gutsagung, sondern hauptsächlich darauf beruhet, daß die Landschaft die Steuern, und die zur Tilgung der Landesschulden bestimmten Aufschläge selbst erhebt, und verwaltet. Ohne hier an eine durch Erfahrung bestättigte Wahrheit zu erinnern, wie gar heilsam und erwünscht in besonderen Staatsnöthen oft der Kredit, und die Bürgschaft einer getreuen Landschaft sind, will ich nur bemerken, daß die Gläubiger jener 18 bis 20 Millionen schwerlich gleichgiltig oder ruhig bleiben würden, wenn die größte Stütze ihrer Sicherheit fallen sollte.

Nein! Max Joseph, und sein Ministerium rechnen, und urtheilen anders, als jene kleinen Geister, die in ihrer Beschränkheit

heit immer nur von Einer Seite sehen, und nur zu oft aus gar winzigen Leidenschaften, oder Veranlassungen alles vertilget sehen möchten, was landschaftliches Gepräge hat. Er hat der landschaftlichen Verordnung die feierliche Versicherung gegeben, daß durch die Aufhebung der Prälatenbank das Repräsentations- Concurrenz- und Administrationsrecht der übrigen Stände, so weit es verfassungsmäßig besteht, bis auf weitere Anordnung auf dem Landtage, keine Abänderung, oder irgend einen Abbruch leiden könne, oder solle, und daß er fest entschlossen sei, sobald die Entschädigungs-Angelegenheiten gänzlich berichtiget, und vollzogen sein werden, die Vorbereitungen zu einem Landtage ohne Verzögerung eintret-

tretten zu lassen; und es würde Verbrechen sein, vor der Hand zu bezweifeln, ob es mit dieser Versicherung ernstlich und aufrichtig gemeint gewesen wäre.

Der wirklichen Erfüllung dieser Verheissungen steht kein Hinderniß mehr entgegen. Baiern ist in keinen Krieg verwickelt; fremde Heere hindern oder erschweren nicht mehr ruhige Berathschlagungen über innere Landesangelegenheiten; das Entschädigungsgeschäft hat sein Ende erreicht; und das Einrücken der französischen Truppen in das Kurfürstenthum Hannover kann so wenig, als der Krieg mit den Farbigen auf St. Domingo, und der Revolutionskrieg in China, im Ernste als ein Vorwand wider den Landtag dienen. Der Zeitpunct ist gekommen, wo die landschaftliche Verordnung, nach den deutlichsten Erklä-

klärungen ihrer Kommittenten, und nach ihrem eigenen Eingeständniß, keine Vollmacht mehr hat. Sie kann nun nicht mehr, wie im Jahre 1801, durch eigne Interpretationen jener Erklärungen ausweichen; und von der großen Mehrheit der landschaftlichen Verordneten ist auch nicht zu befürchten, daß sie länger verkennen sollten, was die laute Stimme aller ihrer Mitstände, und das wahre Interesse ihres Vaterlandes ihnen zur Pflicht macht.

Man kann dieß um so weniger befürchten, wenn man bedenkt, daß inzwischen der Prälatenstand wirklich aufgehoben worden, und dadurch in Hinsicht der Landesverfassung überhaupts sowohl, als auch in Ansehung vieler einzelner Verhältnisse ein solcher Zustand der Dinge eingetretten ist, der die Dringenheit

eines allgemeinen Landtages, und der ohnehin längst schon nothwendigen Revision der hinfälligen Konstitution bis auf den höchsten Grad erhebt.

Lasset uns also, meine lieben Landsleute! mit aufrichtiger Freude dem herannahenden Zeitpunkte entgegen sehen, der die bisherigen Regierungsmaaßregeln gleichsam consolidiren, die noch übrigen Hindernisse der allgemeinen Wohlfahrt, wo nicht alle, wenigstens größtentheils, beseitigen, und uns endlich einmal wieder eine bestimmte, dem Bedürfnisse unserer Zeiten angemessene Landesverfassung geben wird. Lasset uns nicht mehr über die allem Anscheine nach bereits unnütz gewordene Frage grübeln, ob gerade die Art und Wendung, unter welcher unsere vaterländischen Stifte und Klöster dem Schick-

sale ihrer Auflösung unterworfen wurden, die beste und vorzüglichste gewesen sei. Erhalten wir nur, daß ihre Güter nicht wie landesherrliches Schattullgut willkührlich und schnöde versplittert, sondern nach Anweisung des Reichsdeputations-Abschlusses zum wahren und bleibenden Besten des Vaterlandes verwendet werden; erhalten wir nur, daß die höheren und niederen Bildungsanstalten, und andere wohlthätige Institute wirklich gewinnen, oder vielmehr in dem Maaße sich vermehren, in welchem jene Güter die Fonds darbiethen; erhalten wir nur, daß (wie es nebenher noch immer möglich ist) der Nation nebst diesen Wohlthaten auch eine Erleichterung an den öffentlichen Auflagen zugeht: dann mögen wir uns über das Verschwinden jener Institute der Vorzeit immer noch leicht beruhigen können. Die Aktenstücke, welche

die Publizität uns vor die Augen gelegt hat, geben uns denn doch überzeugende Beweise, daß, wo nicht alle, wenigstens die wortführenden Vorsteher derselben zur Zeit, wo es ihrer Erhaltung frommen konnte, von der Geneigtheit zu Reformen, und Opfern, die die Vernunft, und die Umstände foderten, zu weit entfernt waren, eben dadurch aber auch, wo nicht ganz allein, doch größtentheils, ihren gänzlichen und allgemeinen Fall selbst veranlaßten. Wir finden in ihrem Benehmen, und Schicksale einen neuen Beleg zu der schon hundertmal gesagten, aber in der Ausübung nur gar zu oft vergessenen Wahrheit, daß, wer dem gebiethenden Geiste der Zeiten gar nichts nachgeben will, sein Unglück sich nur desto sicherer bereite.

Nur über die Fragen: Ob gleich der allgemeine Landtag selbst soll einberufen werden? Oder ob es nicht zweckmäßiger sei, vor allem einen außerordentlichen Ständeausschuß durch schriftliche Abstimmungen der Stände wählen zu lassen, um mit demselben die Landtagshandlungen vorzubereiten? — sind noch verschiedene Meinungen, und Discussionen möglich. Nur das mag zur Stunde noch Niemand bestimmt voraussagen können, ob die Regierung jenen, oder diesen Weg einschlagen werde. Denn beide haben ihre eigenen Vor- und Nachtheile; und wenn auch der letztere ehedem in vieler Hinsicht vorzuziehen gewesen sein mag, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß er seit der gänzlichen Auflösung des Prälatenstandes mit einigen neuen Schwierigkeiten verbunden ist.

Allein in jedem Falle, folglich auch dann, wann gleich unmittelbar der allgemeine Land- tag einberufen werden sollte, wird es immer nur ein landständischer Ausschus sein, von dessen Wirken das Gedeihen des Landtages vorzüglich abhängen wird. Denn einerseits liegt es am Tage, daß, wenn er nicht bloß wieder ein blosser Geldtag werden, son- dern den gerechten Erwartungen, nur zur Hälfte entsprechen soll, auf demselben viel, sehr viel geschehen müsse. Andererseits ist es aber eine eben so richtige Bemerkung, daß ein großer Haufe für ruhige, und schnell vor- wärts schreitende Deliberationen nicht sehr geeignet ist. Dazu kömmt die traurige, aber leider nicht zu widersprechende Wahrheit, daß ein großer Theil der Stände nicht die Kennt- nisse auf den Landtag mitbringen wird, die man doch wünschen müßte, wenn alle glei-

chen Antheil an den Deliberationen nehmen sollten. Man ist (ohne daß es sehr verarget werden kann) mit der Form, und Sache der Landtage zu fremd geworden, weil es volle 134 Jahre an Gelegenheit und Aufmunterung, über dieselben sich zu unterrichten, gemangelt hat. Die Regierung, und die Stände, haben also ganz gewiß gleiches Interesse, zur Prädeliberation und Bearbeitung der in Proposition kommenden Materien einen Ausschuß anzuordnen, und den Landtag dann so lange wieder auseinander gehen zu lassen, bis die Arbeiten mit diesem Vorbereitungsausschusse zu endlichen Abschlüssen reif sein werden.

In dieser Zuversicht, und von diesem Standpuncte ausgehend, unternehme ich es denn auch, meinen Landsleuten hiemit eini-

ge Ideen vorzulegen, die einer nähern Prüfung, und Beherzigung vielleicht nicht ganz unwerth sein mögen. Ich werde immer ohne Anmassung schreiben; ich leiste zum Voraus Verzicht auf das Verdienst der Originalität; mein Augenmerk wird stets vorzüglich dahin gehen, einzelne Beobachtungen, zerstreute Bemerkungen, und isolirte Winke in ein so möglich geordnetes Ganze zu bringen, um sie dadurch praktischer zu machen; und ich werde die Arbeit einiger Tage hinreichend belohnt halten, wenn es mir nur gelingt, das Nachdenken, und die Aufmerksamkeit über die Gegenstände, welche ich berühren werde, einigermassen zu befördern.

Eine der ersten, und wichtigsten Fragen wird immer sein: Wie, und aus welchen Bestandtheilen soll der Vorbe-

rei-

reitungs-Ausschuß zusammengesetzt sein?

Noch vor einem Jahre würde die Beantwortung dieser Frage leichter gewesen sein. Man hätte vor der Hand diesen Ausschuß nach dem alten Typus aus den drei Ständen, in dem herkommlichen Verhältnisse, zusammensetzen, und die Verbesserung des Repräsentationswesens, folglich auch die Admission eines neuen Standes, oder die Abänderung jenes Verhältnisses, welches bei ständischen Ausschüssen dem Adelstande allein so viele Stimmen, als den beiden übrigen Ständen zusammen, einräumte, von den Resultaten oder Abschlüssen des Landtages erwarten können, um nicht gleich im Anfange des Landtages den Stoff zu schwierigen Debatten hinzuwerfen. Allein die Umstände haben

ben sich seitdem geändert. Es existiren nicht mehr drei, sondern nur zwo Ständeklassen. Kann auch jetzt noch bei Zusammensetzung eines landständischen Ausschusses ein Verhältniß befolgt werden, welches nach dem Herkommen nur während dem Dasein der drei Stände statt hatte. Kann auch jetzt noch der Ritter- und Adelstand zu einem solchen Ausschusse gerade noch einmal so viele Mitglieder, als der neben ihm noch bestehende Bürgerstand, ernennen? Unmöglich, wenn die Mitglieder dieses Ausschusses vereint deliberiren sollen. Wenn man auch dermalen nicht mehr untersuchen will, ob die Gründe, aus denen sich der Adel vor drei Jahrhunderten (nicht ohne Widerspruch der übrigen Stände) bei Ausschüssen eine doppelte Repräsentation anmaßte, ganz rechtlich waren, und ob sie nicht mit dem Laufe der Zeiten,

und mit den inzwischen eingetrettenen Veränderungen in der Kriegs- und Steuerverfassung immer mehr und mehr aufgehöret haben, dieses zu sein: so kann man doch nicht übersehen, daß die große und wesentliche Veränderung in dem ganzen landständischen Körper selbst die Fundamente jenes Verhältnisses, oder jenes Vorrechtes des Ritter- und Adelstandes alteriret. Noch weniger kann ein solches Uebergewicht Eines Standes mit der Klugheit, mit den Interessen der übrigen Stände, und man darf wohl sagen mit dem allgemeinen Besten des Landes bestehen.

Es giebt also vor der Hand nur zween Auswege. Entweder muß man die Mitglieder der beiden Stände in ein billigeres, und minder bedenkliches Verhältniß bringen; oder man muß beiden Ständen separirte Delibera-

berationen gestatten. Allein wenn veränder-te, und gebietherische Umstände irgend eine Abweichung von der alten Verfassung unver-meidlich machen, ist es zu rechtfertigen, wenn man damit auch unnöthige Neuerungen verbindet? Sind separirte Deliberationen dem Ritter- und Adelstande nicht weit nach-theiliger, als die Herstellung eines rechtlichen Gleichgewichtes zwischen seinen Repräsentan-ten, und jenen des Bürgerstandes? Hat nicht die Deliberation in zwoen Kammern selbst für das allgemeine Beste wesentliche Nachtheile? Wird sie nicht den Gang der Handlungen, anstatt zu befördern und abzukürzen, nur er-schweren, und verlängern? Wird sie nicht dem Factionsgeiste größeren Spielraum ge-ben? Wird sie nicht, anstatt eine Amalga-mation, und Balanzirung der Interessen der verschiedenen Stände, und Volksklassen zu

er-

erhalten, oder zu bewirken, den Streit, und selbst den Sieg derselben erleichtern?

Ich wage es nicht, über alle diese Fragen und Bedenken entscheidend abzuurtheilen; doch gestehen muß ich, daß mir der erste Ausweg immer räthlicher scheint. Der Vorbereitungs-Ausschuß soll demnach aus gleicher Anzahl adelicher, und bürgerlicher Mitglieder bestehen. Damit aber die größte, und wichtigste Volksklasse hoffen kann, daß sein Interesse von diesem Ausschusse wenigstens mehr als bisher berücksichtiget werde, so mag es allerdings zur Wahlfähigkeit der Hälfte der bürgerlichen Deputirten eine unerläßliche Bedingniß werden, daß sie Grundeigenthümer, und zufolge dessen nicht bloß Bürger im engen Sinne, sondern auch Landwirthe seien.

Die rechtliche Möglichkeit dieses Provisoriums ist außer Zweifel, sobald die Regierung es will. Die Organisation der landständischen Ausschüsse, welche de facto zerrüttet ist, muß neu geformt werden; und dem Landesfürsten kömmt hiebei die entscheidende Stimme zu. Ihm haben die drei Stände vor drei Jahrhunderten in der nämlichen Angelegenheit das Arbitrium übertragen; und auch gegenwärtig, haben (wie zuverläßige Gerüchte verbürgen) die beiden weltlichen Stände bereits auf seinen Ausspruch compromittirt. Mehr mag wider dieses Provisorium in Ansehung seiner innern Güte, oder seiner Uebereinstimmung mit den Wünschen, die man für eine bessere Landesrepräsentation hegen muß, zu erinnern sein. Allein je weniger es von den alten Grundsätzen, oder von den alten Formen abweicht, desto weniger kann es auch

mit Grunde bestritten werden; und nebenbei mag es denn doch die Brücke werden, auf welcher wir vielleicht den Landtag zur wirklichen Herstellung einer besseren und natürlicheren Landesrepräsentation übergehen sehen.

Unstreitig kömmt viel darauf an, aus welchen Bestandtheilen der vorbereitende, oder handelnde Ausschuß zusammengesetzt werde, und in welchem Verhältnisse, oder in welcher Wechselwirkung dieselben gegeneinander stehen. Doch noch ungleich mehr hängt das Gedeihen der Arbeiten des neuen Landtages davon ab, daß die Mitglieder jenes Ausschusses mit Vorsicht gewählet werden. Man entscheide immer, daß bei diesem Ausschusse das Uebergewicht des Adels verschwinden soll; man setze in denselben in gleicher Anzahl Bürger- und Bauern-Depu-

titte; aber man versehe es, einsichtsvolle,
und redliche Männer in demselben zusammen
zu bringen: so wird sicher überall nicht viel
gutes herauskommen. Ruft aber eine über=
legte und kluge Wahl nur die edelsten, und
würdigsten Männer in den Ausschuß, so wird
des Guten immer viel geschehen, wenn auch
nicht schnell und rasch nach den Maximen un=
geduldiger Reformatoren verfahren wird.

Diese Betrachtung veranlaßt mich, zu=
nächst auch über diesen wichtigen Punct,
nämlich über die Wahlen, ein Wörtchen zu
sprechen; und bei diesem Vorhaben sei es
mir erlaubt, mich vor allem an euch, liebe
Landesmänner vom Ritter= und Adelstande!
zu wenden.

Sehet bei diesem Geschäfte ja nicht bloß auf Ahnen, Namen, Titel und Ordensbänder, sondern hauptsächlich nur auf Einsicht, Rechtschaffenheit, und Patriotismus. Ansehen, und politische Wichtigkeit eurer Repräsentanten sind zwar nicht ganz gleichgültige Dinge; aber vergesset nicht, daß Kenntnisse und fester Wille eine Kraft und Würde geben, die ungleich mehr Haltung haben, als jenes Ansehen, welches bloß allein auf Geburt und Namen beruht, und wie Dunst verschwindet, sobald es auf wahres und eigenes Rathen und Handeln ankömmt.

Seid allerdings etwas mißtrauisch gegen jene Individuen eures Standes, die alles auf einmal besser, oder eben machen wollen, oder zuviel von reinen Grundsätzen schwätzen, oder laut die Vorzüge einer unbeschränkten

Regierung predigen; es sind gewöhnlich verbrannte Köpfe, oder schlechte Haushälter, die wenig mehr zu verliehren haben, oder ihr Heil lediglich noch in der landesfürstlichen Gnade suchen müssen.

Aber noch mehr hütet euch vor jenen, die dem Strome entgegen schwimmen, der Vernunft, und dem Geiste der Zeiten gar nichts nachgeben, und alle auch noch so schreiende und verhaßte Mißbräuche oder Vorrechte wo nicht vermehren, wenigstens ungeschmälert erhalten wollen; Leute dieses Schlages würden das allgemeine Beste des Landes sehr hindern, und doch euerem Stande nichts, gar nichts nützen, sondern nur Schande und Nachtheil zuziehen. Forschet demnach sorgfältig, ob diejenigen, die ihr zu wählen gedenket, neben den übrigen guten und nöthigen Eigen-

schaften, einen richtigen Tact für den Zeitgeist haben. Man sucht zwar diesen Geist seit einiger Zeit überall verdächtig zu machen, und über ihn Zettergeschrei zu erheben. Und es nicht zu läugnen, daß unter seinem Namen manches Unrecht, manches Uebel geschieht. Aber in seinem wahren und guten Verstande ist er es doch allein, der die Regierungen, und die Volksvertretter leiten muß, wenn sie das dauernde Glück der Völker machen wollen. Man mag ihn verfolgen, und beschwören, wie man will, man wird ihn doch nicht verbannen können. Auch von ihm kann man sagen: Furca expellas, tamen usque redibit.

Ob übrigens euere Repräsentanten im Ausschusse gerade zu den Reichesten eueres Standes gehören, sei eine euerer geringsten

Sor=

Sorgen. Es ist vielmehr gut, daß in demselben neben Mitgliedern, die mehrere Herrschaften, oder Hofmarken und Bräuhäuser haben, auch solche adeliche Stände sitzen, denen das Glück nur mäßige Besitzungen ohne Bräuhaus zugeworfen hat. Nur arme Schlucker, auf die ein Aemtchen, oder Sümmchen gar zu leicht Eindruck machen könnte, möchten dort nicht ganz an ihrem Platze stehen. Findet ihr aber die Eigenschaften, welche die Ausschußglieder haben sollen, in solchen Mitständen, die als Vorstände, oder Räthe in Kollegien sitzen, oder doch einmal in denselben gedient haben, so sei auch dieser Umstand allerdings ein Beweggrund mehr, euere Wahl auf sie fallen zu lassen. Denn so viel bleibt doch immer wahr, daß Männer, welche mit Ehre in Justiz- oder anderen Landesstellen gestanden haben, mehr Kenntniß, Erfahrung,

und

und praktischen Geschäftssinn in den Ausschuß mitbringen werden, als Männer, die nie von ihrer Hofmark hinweg gekommen, oder doch nie mit öffentlichen Geschäften bekannt geworden sind.

Wahr ist, und leider wahr, daß gerade beim Ritter- und Adelstande die Zahl der tüchtigen, brauchbaren Männer eben nicht sehr groß ist; alte Gebrechen in Würdigung und Verleihung der Staatsdienste sowohl, als in Ausspendung der landesfürstlichen Gnaden zeigen grade bei diesem Stande allenthalben noch am meisten ihre nachtheiligen Folgen. Aber es würde doch wirklich auch ungerechte Uebertreibung sein, wenn man euch sagen wollte, daß unter ihm nicht einmal so viele würdige Männer anzutreffen wären, als für den Vorbereitungsausschuß erforderlich sind;

und diese aus der Menge herauszufinden, wird euch wahrlich nicht schwer werden, wenn ihr den Erinnerungen, die ich euch an das Herz lege, eine unbefangene Beherzigung schenket, und anbei der öffentlichen Meinung folget. Diese wird, wenn ihr nur einigermassen auf sie achtet, euch bald die Nåmen bezeichnen, die ihr unbedenklich bei euerer Abstimmung nennen dårfet. Doch wohl gemerkt: unter öffentlicher Meinung můßt ihr ja nicht das Urtheil der Mehrzahl euerer adelichen Mitstånde, sondern das Urtheil des ganzen vaterlåndischen Publikums verstehen. Denn es möchte nicht unmöglich sein, daß gewisse Leute, entweder um sich selbst bei Einfluß und Wichtigkeit zu erhalten, oder für Mißbråuche zu kåmpfen, oder das Gute überhaupts zu hintertreiben, durch eigene Kunstgriffe, oder fremde Beihilfe sich in den Ausschuß

schuß einzudrängen suchen; und diesen Leuten dürfte es allerdings gelingen, gerade euere besten und würdigsten Mitglieder bei euerem Stande durch allerlei Mittel in Mißkredit und übeln Ruf zu bringen, um ihre Absicht desto leichter zu erreichen. Das große Publikum hingegen bethöret, und besticht man so leicht nicht.

Für die Wahl der bürgerlichen Deputirten muß die Regierung das meiste thun. Denn die Hauptstädte werden ihr Recht behaupten, zu dem Landtagsausschusse ihre Deputirten zu geben; und auch die Wahl der übrigen Deputirten des Bürgerstandes zu diesem Ausschusse kann nicht sehr glücklich ausfallen, wenn nicht vorläufig gesorgt ist, daß nur die würdigeren Männer aus den Städten und Märkten auf dem Landtage erscheinen. Der

Regierung kömmt es also zu, zu bestimmen, auf welche Art in denselben die Landtagsdeputirten ernennt oder gewählet werden sollen, um jenes erwarten zu können. Um aber die Vortheile, und guten Folgen dieser Verfügungen desto mehr zu sichern, dürften gleichwohl einige Warnungen für die Bürgergemeinden nicht ganz überflüßig sein.

Es giebt in den größern, wie in den kleinern Städten und Märkten immer gewisse Schreier, oder vorlaute, und superkluge Schwätzer, welche bei demjenigen Theile ihrer Mitbürger, die viel Worte für Weisheit, dumme Dreistigkeit für Muth, und ein unruhiges Treiben für patriotischen Eifer ansehen, in Kredit und Achtung stehen. Wenn schon diese schiefe Beurtheilung in den Wahlen leicht nachtheilige Mißgriffe verursachen

könn=

könnte, so wäre dieß nur um so mehr zu befürchten, wenn sich das vielleicht einer großen Anzahl Bürger gemeine Vorurtheil damit verbände, daß die erste und wesentlichste Obliegenheit des Bürgerdeputirten darinn bestünde, nur allein das Interesse der ihn sendenden Communität, oder vielmehr der Zünfte, und übrigen, den Städten und Märkten bisher eigenen Institutionen zu vertheidigen, und daß dieser Beruf ungleich eifriger und nachdrücklicher von einem eigentlichen Zunftmanne, oder gemeinen Bürger, als von einem studirten, und gelehrten Manne erfüllet werden dürfte.

Allein eben so gefährlich ist eine andere Klippe. Es ist eine unläugbare Sache, daß in den meisten Städten und Märkten, besonders in Ansehung der Verwaltung des gemei-

nen

nen Vermögens, der frommen Stiftungen, und des Steuerwesens grobe Mißbräuche herrschen; und es ist zu erwarten, daß auch diese Mißbräuche, besonders jene in den städtischen Steuerverfassungen, auf dem Landtage, oder vielmehr bei dem Vorbereitungsausschusse einmal ernstlich zur Sprache kommen werden. Indessen nicht jedes Mitglied der Magistrate, die dabei am meisten interessiret sind, dürfte geneigt sein, zur Hebung jener Mißbräuche aufrichtig mitzuwirken.

Ihr bessern Bürger seid demnach auf euerer Hut, damit ihr selbst (während die Regierung es durch weise Vorsorge vielleicht unmöglich gemacht hat, aus euerem Mittel einen Repräsentanten des Ritter- und Adelstandes, oder jenen, der etwa im Magistrate am meisten Anverwandte, oder Freunde hat,

zum

zum Landtage abzuordnen) einen Vertheidiger der Mißbräuche in eueren Gemeindehaushaltungen eben so wenig, als einen Repräsentanten des kleinstädtischen Zunftgeistes dahin sendet. Lasset euch bei dem Antheile, den ihr bei Ernennung der bürgerlichen Landtags-Deputirten erhaltet, stets von der Ueberzeugung leiten, daß dieselben nicht bloß die Vortheile der Städte, und Märkte, sondern das allgemeine Beste, besonders aber das Interesse desjenigen Standes, der zur Zeit noch keinen activen Antheil an den Landtagshandlungen hat, und dessen Wohl und Wehe mit dem eurigen so enge verknüpft ist, zu vertretten haben.

Vorausgesetzt, daß die Ausschußmitglieder des Bürgerstandes in der Art vermehret, und mit jenen des Ritter- und Adelstandes in das

er-

erwünschliche Gleichgewicht gestellt werden, wie ich vorhin bemerkt habe: so können auf dem Landtage nur jene, die zugleich Grundeigenthümer, oder vielmehr Landwirthe sein sollen, von den Deputirten des Bürgerstandes gewählet werden; und es mag sich wohl fügen, daß es mit dieser Wahl am schweresten hergehen werde. Aller Anfang ist ja schwer. Doch wer wird nicht glauben, daß aus den kleineren Städten, oder aus den Märkten Deputirte auf dem Landtage erscheinen werden, die nicht bloß Grundeigenthum besitzen, sondern auch wenigstens praktische Einsichten, Erfahrung, und gesunden Menschenverstand mit Gemeinsinne, und Vaterlandsliebe verbinden? Und um die würdigsten aus ihnen desto sicherer in den Vorbereitungsschuß zu befördern, lasse man sich nur durch die Vorrangs-Prätensionen dieser oder

jener

jener Stadt, dieses oder jenes Marktes, in der bessern Wahl eben so wenig irre machen, als zu Hause bei Ernennung der Landtags-deputirten Amtswürde, oder Alter einen Vorrang behaupten sollen.

Es ließe sich ohne Zweifel noch manche zweckmäßige, und nichts weniger als überflüssige Bemerkung über den in Frage stehenden Gegenstand anfügen. Manchem Stande, oder Wählenden dürfte es sogar wahrhaft angenehm sein, ein Verzeichniß derjenigen Ehrenmänner zu erhalten, die sein Vertrauen verdienen möchten. Denn für viele, und mitunter gerade für die bestgesinntesten Patrioten mag es eine wahre Verlegenheit sein, den bessern Mann selbst zu treffen. Allein Bescheiden- und Unbescheidenheit erlauben nicht, hierinn auch nur auf die entfernteste

Weise

Weise vorzugreifen. Werden nur die wenigen Winke, die bisher gegeben wurden, nicht ganz außer Acht gelassen, so mag zuverläßig die große Mehrzahl des Vorbereitungsausschusses aus Männern bestehen, denen der bessere Theil ihrer Mitbürger Achtung und Zutrauen nicht versagen kann. Zwar unmittelbare, oder wahre Vertretter des größten, und wichtigsten Standes werden bei ihm noch nicht erscheinen. Doch für diesen muß vor der Hand die Regierung das Wort führen; und sie wird es auch, wenn sie sich des Ruhmes und Dankes versichern will, den ein feindseliger Dämon (Gott weiß, mit welchen Insinuationen oder Illusionen) ihr wo nicht ganz rauben, wenigstens so lange als möglich streitig machen zu wollen scheint.

Nur von einem Ausschusse, der gut gewählet, und gut organisirt ist, läßt sich erwarten, daß er den Umfang derjenigen Arbeiten, welche den nächsten Landtag beschäftigen sollen, kenne, und zugleich dasjenige Benehmen, welches seinen eigenen Bemühungen den erwünschlichen Erfolg sichern kann, zu beobachten wisse. Indessen kann ich es mir doch nicht versagen, auch hierüber einige Ideen hinzuwerfen, und wenigstens die Hauptpuncte zu berühren, welche die vorzüglichste Aufmerksamkeit des Ausschusses verdienen dürften; und hier wende ich mich denn besonders an euch, ihr edlen, und biedern Männer, die ihr diesen Ausschuß bilden werdet.

Ich überlasse mich gerne der Voraussetzung, daß ich es größtentheils mit Männern zu thun

habe, die nicht nur die nöthigen Kenntnisse von der Landesverfassung, und von den Rechten der Landstände, sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit den Druckschriften, welche seit einigen Jahren in unserm Vaterlande erschienen sind, und die landständischen Angelegenheiten betreffen, an ihren Platz mitbringen werden. Außerdem würde ich kaum der Versuchung widerstehen können, euch vor allem auf diejenigen Schriften aufmerksam zu machen, die ihr meiner Meinung nach nicht ignoriren, sondern gleichsam zu euren Handbüchern machen solltet. Besonders würde ich euch empfehlen, die vertrauten Briefe des Dietrich von Plienningen nicht ungelesen zu lassen. Wer der Verfasser derselben auch immer sein mag, er hat es gewiß gut gemeint; denn wer mit so viel Mäßigung schreibt, wer zwischen zwey Extremen so sorgfältig einen

billigen Mittelweg zu finden trachtet, kann nichts Arges im Sinne haben. Und daß er nicht ohne Sachkenntniß schrieb, sondern hier und dort über die landschaftlichen Angelegenheiten manchen wohl zu beherzigenden Wink gab, wird schwerlich in Abrede gestellt werden können. Selbst jenen Entwurf einer neuen Erklärung der Landesfreiheit in Baiern, welcher vor einigen Jahren in der Druckschrift: Materialien zu einem künftigen Landtage rc. erschien, würde ich euch hier in Erinnerung bringen; denn wenn er gleich nicht das ist, wofür man ihn halten mochte, so enthält er doch an mehreren Stellen Ideen, die nicht geradehin etwa deßwegen zu verwerfen sind, weil sie sich in schlechter Gesellschaft befinden. Doch, wie gesagt, meine Voraussetzung erlaubt mir nicht, unbescheiden zu werden.

Destoweniger kann ich aber umhin, euch dringend an das Herz zu legen, daß ihr es euch zur ersten Pflicht machen wollet, euch über eueren Beruf richtige Begriffe zu machen, und diesen alsdann immer getreu zu handeln. Man hat den Landständen bereits laut, und in vieler Hinsicht auch mit vollem Rechte, den Vorwurf gemacht, daß sie bisher meistens nur sich und ihr Interesse vertretten hätten. Lasset es also überall, und stets eure lebhafteste und herrschende Idee werden, daß ihr nicht bloß das Interesse der Klassen, woraus ihr gewählet seid, sondern das Interesse und Wohl aller euerer Mitbürger, und eueres gesamten Vaterlandes zu vertretten, und befördern zu helfen habet.

Das Vaterland erwartet viel von euch, weil wirklich viel geschehen muß, um viele

Gebrechen verschwinden, und wieder eine bestimmte Verfassung entstehen zu sehen; weil man nicht alle Jahre landtagen kann, und die glücklichen Resultate des neuen Landtages fast ganz allein von eueren Arbeiten abhängen werden; und weil endlich von unserm dermaligen Landesfürsten alles, was seinen Unterthanen wohl thun kann, ganz sicher zu erhalten ist. Das Vaterland vermißt, und erwartet von eueren, und des Landtags Bemühungen nichts Geringeres, als ein neues Landesgrundgesetz, oder eine neue Erklärung der Landesfreiheiten, welche nicht, wie die alten Erklärungen der Landesfreiheiten, hauptsächlich nur von den Partikular-Vorrechten der Stände handelt, sondern sich über alle Haupttheile der Staatsverfassung ausdehnt, und den Namen einer wahren Landeskonstitution verdient. Wenn demnach das Wohl eueres Vater-

terlandes, das Bewußtsein, hiezu beigetragen zu haben, und das Urtheil, das in einem anderen Leben über euch ergehen wird, euch nicht gleichgültige Dinge sind: so bemühet euch ja recht ernstlich, und aufrichtig, jener Erwartung so viel nur immer möglich zu entsprechen; flößet einander Muth ein, und lasset es weder an Bitten noch Handeln erwinden.

Aber um des Himmels Willen nur kein Extrem der entgegengesetzten Art! Hütet euch eben so sorgfältig, um in euerem Eifer nicht in den Fehler zu gerathen, der jungen, unerfahrnen, und von der Katheder sprechenden Reformatoren so gerne eigen ist. Haltet euch fest überzeugt, daß wer in Sachen der Staats-Verfassungen zu viel auf einmal verlangt, am Ende nichts erhält, oder dem Uebel, das er ausrotten will, ein größeres unterstellt.

Die

Die Gewohnheit macht selbst Fehler und Gebrechen nicht nur erträglich, sondern sehr oft sogar angenehm; und alles Neue ist immer schon deßwegen bei einem großen Theile der Staatsbürger verhaßt, weil es neu ist. Wer durch übereilte, und überhäufte Reformen zu viel neue Verhältnisse in einem Staate bildet, und dadurch zu viele Bande, die den Bewohner desselben bisher anziehen, auf einmal zerreißt, macht dem Bürger sein Vaterland gleichsam fremde, und unerträglich. Dieß findet man in allen Ländern, wo eine schnelle und gänzliche Umwälzung der alten Ordnung statt hatte, bestättiget; und seid ihr mit der wahren Stimmung des Volkes in unserem Vaterlande bekannt, so werdet ihr selbst darinn einige Belege zu dieser Wahrheit wahrnehmen. Auch ist es nur zu richtig, daß, wenn man zuviel auf einmal an-

greift, das meiste nur halb geschieht, besonders wenn die Finanzen eines Landes in zerrütteten Umständen sind. Mässige und successive Opfer lassen sich diejenigen, die sie bringen sollen, allenfalls noch gerne gefallen, oder Mässigung benimmt ihnen wenigstens die besten Waffen, womit sie Mißbräuche, die zwar nicht rechtlich, und billig, aber doch gesetzlich sind, vertheidigen könnten. Wer aber verlangt, daß sie auf alle ererbten oder erkauften Vortheile, und Vorrechte auf einmal Verzicht leisten sollen; wer auf solche Weise ihren bisherigen Vermögensstand, oder ihre Existenz erschüttern will — wer ihnen gleichsam das Messer an die Gurgel setzen will: der ist wahrhaft revolutionär; und der erregt nicht nur Erbitterung, sondern Verzweiflung und Situationen, die den Beistand des Richters, und das Mitleid

des

des Haufens selten verfehlen. Und finden wir denn in der neuern Geschichte nicht traurige Beispiele genug, daß überspannter Reformationsgeist der Boßheit so recht in die Hände arbeitete, oder weiter führte, als man gehen sollte, und endlich wieder zu Rückschritten zwang? — Wollet ihr des Dankes des bessern, und bei weitem größten Theiles euerer Mitbürger sicher sein, so machet es euch zum unverrückbarem Grundsatze, nur auf successives Besserwerden hinzuarbeiten, vorerst nur die Hauptgebrechen zu heben, und die Grundlagen einer bessern Zukunft zu legen.

Nach diesen allgemeinen, und vorläufigen Erinnerungen, die meiner Meynung nach nicht oft und laut genug gesagt werden können, will ich über die Materien, oder Haupt-

gegenstände selbst, welche ihr zu behandeln haben werdet, einige unzielsetzliche Gedanken, Winke, Wünsche, oder wie ihr es immer nennen möget, vorzutragen mir erlauben. Ich werde dabei der Ordnung folgen, in welcher ich diese Materien beiläufig in dem werdenden Landesgrundgesetze aufeinander folgen zu sehen hoffe. Indessen bin ich weit entfernt, es für unausweichlich nothwendig zu halten, daß sie gerade in dieser Ordnung debattiret, und bearbeitet werden müßen. Nur das Bekenntniß muß ich dabei ablegen, daß, wenn solches geschehen könnte, es in mehr als Einer Hinsicht wünschenswerth sein dürfte.

I.

Umfang und Eintheilung Baierns.

Es gehöret allerdings mit zu den sonderbaren Erscheinungen in unserer Staatsgeschichte, daß

Cham, Haag, und andere kleine Ländertheile, die mitten in Baiern, oder unmittelbar an seinen Grenzen liegen, und noch dazu meistens mit baierischen Landesgeldern erworben worden sind, bisher vom Hauptlande abgesöndert gehalten, und gleichsam wie besondere Länder behandelt wurden. Allein die Inconvenienzen, Irregularitäten, und Anomalien dieser Art würden noch häufiger werden, wenn auch die neuacquirirten, und im Herzen von Baiern, oder doch unmittelbar an seinen Grenzen liegenden Entschädigungsländer mehr oder weniger vom Lande Baiern isolirt, und nach verschiedenen Verfassnngen regiert werden wollten. Wenn es demnach nicht ohnehin schon von der Weisheit unsers Landesfürsten, und von den Grundsätzen einer vernünftigen Staatsadministration zu erwarten wäre, so würdet ihr es sicher nicht als eine euerer

klein=

kleinsten Obliegenheiten ansehen dürfen, alles mögliche anzuwenden, daß allen diesen Theilen endlich einmal auch wieder in politischer Hinsicht die Einheit gegeben werde, welche ihnen die Natur, oder ihre Lage angewiesen hat. Auch würde es euch gar nicht schwer werden können, zu beweisen, daß die kleinen fiskalischen Vortheile, welche beschränkte Menschen in der Fortdauer jener Isolirung finden möchten, vor den Nachtheilen, welche in der Ungleichartigkeit, Disharmonie, und dem Mangel des Zusammenhanges, und vor den Vortheilen einer wahren Consolidation wie Nullen verschwinden.

Schwerer wird es euch werden, eine Vollkommene Vereinigung der oberpfälzischen Herzogthümer mit dem alten Mutterlande auf der Stelle zu bewirken. Lasset euch aber deßwegen nicht

ab=

abschrecken, unseren jeder großen Idee offenen Landesregenten dahin zu vermögen, daß er die rechtmäßigen Mittel anwende, um diese Vereinigung herbei zu führen. Es ist kaum zu zweifeln, daß, wenn alle Landstände des Herzogthums Neuburg darüber gehöret werden, der Wunsch für sie ausfällt. Der einsichtsvollere, und größere Theil derselben ist gewiß überzeugt, daß Einheit der Verfassung ihnen, und ihrem kleinen Vaterlande eben so, wie dem allgemeinen Besten vortheilhaft, und die Nachtheile, die ihnen eigennützige oder kurzsichtige Menschen aus einer Vereinigung prophezeien wollten, nur faule und grundlose Schreckbilder sind, sobald Baierns Verfassung verbessert, und in allen diesen Ländern den Foderungen der Gerechtigkeit gemäß ein gleiches Steuersystem eingeführet wird. Man wird es endlich doch noch

mit

mit geringer Anstrengung einsehen, daß diese Länder vereiniget werden können, ohne daß sie wechselseitig an ihren Schuldenlasten participiren müßten. Sind aber die Hindernisse der Consolidation des Herzogthums Neuburg mit Baiern gehoben, so kann jener der Oberpfalz um so weniger mehr etwas im Wege stehen, als der Wille der Regierung; und daß es diese nicht nur den Grundsätzen einer weisen Administration, sondern sogar ihren Pflichten schuldig sei, bedarf keines Commentars.

Was übrigens auch immer der Erfolg euerer Bemühungen über diesen Punct sein mag, so vergesset nicht, bei dieser Gelegenheit zugleich eine bessere Eintheilung des Landes in Antrag zu bringen, oder vielmehr, da die Regierung in Bezug auf die Justiz = und

Polizeiverfassung hierinn schon vorausgegangen ist, diesem Beispiele auch in Bezug auf die landschaftliche Organisation zu folgen. Denn es ist sonderbar, daß es in Ansehung der landschaftlichen Verfassung bis auf den heutigen Tag nicht nur einen eigenen Bezirk Ingolstadt gab, sondern auch, Trotz der seit 1778 erfolgten vielen und großen Abänderungen in den Rentamtsabtheilungen, alles beim Alten belassen wurde, gerade als wenn die Landschaften durchaus die Antipoden der Regierungen sein müßten. Die Folgen waren theils unnöthige Vermehrung der ohnehin mehr als überflüßigen landschaftlichen Aemter, und der damit verbundenen Ausgaben, theils Ungleichheiten in der Repräsentation, und Widersprüche in verschiedenen Geschäften. So war z. B. im Rentamte Burghausen unter dem Prälatenstande bei Besetzung der landschaftlichen

lichen Aemter fast gar keine Wahl mehr übrig, weil es fast so viele Prälaten als Aemter gab; und während mehrere Landgerichte in Rücksicht der Justiz, der Hofanlagen, und übrigen Administrationsgegenstände zum Rentamte A gehörten, wurden sie in Rücksicht der Steuern, Aufschläge, und dahin gehörigen Nachlaßgeschäften zum Rentamte B gerechnet.

II.

Regiminalsystem.

Wer wird verkennen, daß auch in diesem wichtigen Felde während der gegenwärtigen Regierung schon viel Gutes geschehen sei! Die Organisation der Ministerieu, die Anordnung eines Staatsrechtes, die Bildung der allgemeinen Landesdirection, die Reduktion der Regierungen in Hofgerichte, und die bereits angekündigte Organisation der Landgerichte

richte sind sprechende Beweise. Besonders wird jeder vernünftige Patriot das Dasein des Staatsrathes mit aufrichtigem Danke erkennen. Denn uns allen ist noch in zu frischem Andenken, welchen ungeheuren Unfug unter der ehemaligen Ministerialverfassung elende Wichte von Menschen in der Eigenschaft geheimer Sekretärs getrieben haben. Wenn unser bester Max Joseph immer nur dafür sorgt, daß diese wichtige Stelle mit einsichtsvollen, und practischen, oder durch Erfahrung gereiften Männern besetzt werde: dann werden bei ihr auch Klugheit, Mäßigung, und würdevoller Gang immer an der Tagesordnung sein.

Aber bey allem dem bleibt uns doch manches zu wünschen übrig. Die gegenwärtigen Ministerien dürften vielleicht dem Namen,

und

und den Geschäften nach allerdings eine Veränderung verdienen, und es möchte nicht nur natürlicher, sondern in mancher Hinsicht auch zweckmäßiger sein, wenn an deren Stellen folgende 4 Ministerien geschaffen würden: 1) Das Ministerium der Justiz-Polizei-und inneren Angelegenheiten; 2) Jenes der Finanzen. 3) Das Kriegs-und Militär-Ministerium; und 4) Jenes der auswärtigen Angelegenheiten. Wenn das kolossalische Russische Reich einen besonderen Minister der Aufklärung hat, so folgt daraus noch nicht, daß Baiern einen eigenen Minister für die geistlichen und Erziehungs-Angelegenheiten nöthig habe; und mir däucht immer, daß diese Geschäfte gar füglich dem Justiz-und Polizei-Minister zugetheilt werden könnten. Dagegen scheint mir ein eigenes Kriegs-Ministerium ein wahres Bedürfniß zu sein.

Wenn ihr über diesen Punct zu sprechen kommet, so wird man euch zwar mit einiger Schüchternheit in das Ohr sagen, daß diesen Theil der Geschäfte in seiner obersten Leitung unser Landesfürst sich selbst vorbehalten habe; aber das soll euch nicht irre machen, das Bessere zu erbitten. Wenn ihr es nicht ohnehin schon wüßtet, so werdet ihr euch doch bald überzeugen, daß man unserm Churfürsten nur den Nutzen oder die Nothwendigkeit einer Verfügung, und selbst einer Aufopferung darstellen darf, um selbe zu erhalten. Wenn ihr daher demselben recht ehrerbiethig und herzlich vorstellet: Daß er als ein guter und gerechter Landvater nicht bloß dem Soldatenstande, sondern allen seinen Unterthanen, nicht bloß den Militärgeschäften, sondern allen Regierungsangelegenheiten seine ungetheilte, und gleiche Sorge widmen

müsse; daß aber eine solche gleichheitliche Berücksichtigung aller Angelegenheiten nicht möglich sei, wenn er sich mit jenen des Militärdepartements, welches so viel Zeit und Pünktlichkeit fodert, vorzugsweise befassen wollte; daß die Responsabilität der Minister ein wesentliches Bedingniß einer guten Regierung sei, diese Responsabilität aber sich nicht wohl mit seiner höchsten Person vereinbaren lasse; daß auch die Ministerien, wo nicht in einer gewissen Unterordnung unter sich selbst, wenigstens in einer gewissen Koordinirung, und alle unter der höchsten Einsicht und Entscheidung des Regenten stehen müßten, daß aber dieses wieder nicht möglich sei, sondern vielmehr alles Gleichgewicht wegfalle, und das Kriegsministerium immer über alle andern Ministerien — auch über die Finanzen — emportiren werde, so lange er selbes gleichsam

sam sich vorbehalte; — Wenn ihr ihm alles dieses vorstellet, so werdet ihr kaum vergeblich hoffen, daß er auch über diesen Gegenstand euerer Bitte willfahren werde.

Vielleicht könnet ihr bei dieser Gelegenheit noch einige andere Erinnerungen anbringen, die, wenn ihr sie mit Klugheit und Bescheidenheit machet, von unserm Landesfürsten, und seinem ersten Minister sicher nicht übel aufgenommen werden. Warum z. B. soll nicht jeder Minister die Gegenstände seines Departement in den Konferenzen vortragen dürfen? Warum sollen nicht die Wirkungskreise aller Minister sich auch auf alle Länder des Churfürsten, folglich auch auf jene in Franken und Schwaben ausdehnen? Eines, wie das andere scheint doch eben so räthlich, als natürlich zu sein. Es ist nicht gut, daß auf ei-

nem einzigen Manne eine zu große, und unverhältnißmäßige Last liege; und der Grundsatz der Concentrirung, welcher bereits in Ansehung der Finanzen ausgeführet wurde, ist auf alle anderen Ministerien anwendbar. Ohne Zweifel werden die Länder in Franken und Schwaben zu den Staatsausgaben auf das Ministerium, und den Staatsrath verhältnißmäßig beitragen müssen. Warum sollen also diese höheren Behörden nicht auch für diese Länder arbeiten? — —

Ob die General-Landesdirektion der Absicht, welche man durch ihre Einrichtung, oder durch die Vereinigung der ehemaligen Regierungs- und Administrations-Kollegien erreichen wollte, wirklich entspreche, und ob durch sie ein einfacherer, und schnellerer Gang der Geschäfte entstanden sei, kann man nicht

ent-

entscheiden, so lange man die Sachen bloß von ferne sieht. Ihr werdet euch davon nä-her überzeugen können, wann ihr einmal an Ort und Stelle versammelt seid, und darüber nachforschet, oder auch mit der Regierung ein vertrauliches Wort sprechet. So viel bleibt vor der Hand unwidersprechlich, daß, wenn die Erreichung jener Absicht kein frommer Wunsch bleiben soll, die ersten Vorstände je-ner allumfassenden Administrationsbehörde im-mer Männer sein müßen, die Einsicht und Willen genug haben, die Leitung der Ge-schäfte, und die Bewegung der zusammenge-setzten Maschine mit sicherer und fester Hand zu führen. Fehlt ihnen eine, oder die ande-re jener Eigenschaften, so werden sie nicht bloß einen Theil, sondern alle Kräfte parali-siren, die Geschäfte werden langsamer als jemals gehen, und der Körper wird bald hier,

bald dort ins Stecken gerathen, wie eine künstliche, sehr complicirte Maschine, an welcher ungeschickte, oder boshafte Hände pfuschen.

Ob es nicht schon deßwegen besser gewesen, oder noch zu wünschen wäre, die Verfassung der höhern Administrationsbehörden, sowohl der Zahl, als Repartition der Geschäfte nach, der Organisation der Ministerien anzupassen? Ich will durch diese bescheidene Frage, die ich mir selbst nicht zu beantworten getraue, keineswegs euerem Urtheile vorgreifen. Nur darüber nachzudenken möchte ich euch veranlassen. Vielleicht findet ihr dann auch, ob der wahre Zentralpunct der Geschäfte, und die Sicherheit einer schnellen Vollziehung in einem Kollegium, das doch wieder in Deputationen, oder besondere, und

gegen-

gegeneinander wirkende Kollegien abgetheilet ist, oder bei der höchsten Stelle, im Staatsrathe, und in der nöthigen Macht eines jeden Ministers ins besondere gegründet werden müßte.

Sollte die gegenwärtige Organisation der General-Landesdirektion bei einer genaueren und wiederhollten Prüfung im allgemeinen, wirklich zweckmäßig befunden werden: so bemühet euch, daß ihr wenigstens noch die möglichen Verbesserungen gegeben werden. Es widerspricht allerdings dem Grundsatze der Conzentrirung, und der Vereinfachung der Geschäfte, wenn nicht nur die Militärgegenstände, sondern auch ein Theil der geistlichen Administrationssachen durch abgesönderte Behörden besorget werden. Auf Namen oder Worte kömmt es zwar überall nur wenig oder gar

nicht an. Könnet ihr aber erhalten, daß die Landesdirektion in Regierung umgetauft werde, so verachtet selbst dieses nicht. Mir hat es immer geschienen, daß man, um dem neugebohrnen Kinde einen eigenen oder originellen Namen zu geben, in den gewöhnlichen Fehler einer gesuchten, und übelangewendeten Originalität verfallen, und unnöthiger Weise von einer Benennung abgewichen sei, die der Natur der Sache, und dem allgemeineren Sprachgebrauche in Teutschland angemessener gewesen wäre.

Solltet ihr aber wohl gar Lust haben, mich zu fragen, wie ich daran komme, hier von diesen Gegenständen zu sprechen, so muß ich euch geradehin antworten, daß ich nur da ganz an eine wahre Landesverfassung, und an eine erwünschliche Dauer aller guten Ein-

rich-

richtungen glaube, wo die Bestimmung des Regiminalsystems einen integrirenden Theil des Landesgrundgesetzes ausmacht, wo die Instruktionen der respectiven Kollegien und Behörden als organische Gesetze angesehen werden, und wo zugleich in den Grundgesetzen vorgesehen ist, daß das Regiminalsystem, die Stuffenreihe der verschiedenen Behörden, und die Repartition der Geschäfte nicht willkührlich verändert werden können.

III.

Organisation der Landschaft.

Ueber diesen Theil euerer Arbeiten würde ich am meisten zu sagen haben, wenn ich alles erschöpfen wollte. Doch im Vertrauen zu eueren Einsichten, und im Gefühle meiner eigenen Schwäche werde ich nur die Hauptpuncte berühren, und die übrigen, die bei

diesem Kapitel ebenfalls zur Sprache kommen müßen, höchstens mit einigen Worten bezeichnen.

Das erste, aber auch das schwereste wird hiebei immer die Auflösung der Frage sein: Wer soll künftig an der Activ-Repräsentation Antheil haben?

Es ist eine bereits oft gesagte, genugsam erwiesene, und von jedem unbefangenen einsichtsvollen Manne auch anerkannte Wahrheit, daß die bisherige Landesrepräsentation in Baiern höchst unvollkommen, und mangelhaft war. Der bei weitem größte Theil der baierischen Staatsbürger hatte nicht nur keinen activen Antheil an derselben, sondern er verlohr nach und nach durch die Veränderungen, welche in den Verhältnißen der Grundholden zu ih-

ren Grundherren vorgiengen, beinahe auch allen passiven Antheil, welcher ursprünglich für ihn einigermassen in dem Interesse der Grundherren gegründet sein mochte. Dem Namen nach bestund diese Repräsentation zwar aus drei Ständen; aber der Sache nach gab es in Baiern nur zwei Stände. Denn das Interesse des Prälatenstandes, und jenes des Ritter- und Adelstandes waren (die wenigen Fälle, wo religiöse oder geistliche Angelegenheiten zur Sprache kamen, ausgenommen) durchaus eines und das nämliche. Der Prälat war wie der Ritter und Adeliche auch Gerichts- und Grundherr; beide standen gegen den Bauernstand in dem nämlichen Verhältnisse; und es war im Grunde ein wahrer Irrthum, wenn man glaubte, daß der Prälatenstand eine Stütze des Bürgerstandes sei, oder mit diesem gleichsam das Gleichgewicht gegen den

Ritter= und Adelstand herstelle. Wenn daher der Prälatenstand auch nicht aufgehoben worden wäre; oder wenn auch noch angenommen werden dürfte, daß er zum Theile erhalten, oder restituirt würde: so könnte doch der nächste Landtag nicht vorbei gehen, ohne zur Verbesserung der Repräsentation wenigstens etwas gethan zu haben.

Der gordische Knoten liegt immer nur in der Frage: Worinn diese Verbesserung eigentlich bestehen, oder wie dieselbe gemacht werden soll? Und diesen Knoten glücklich zu lösen, ist allerdings keine geringe Schwierigkeit. Indessen folgende Bemerkungen möchten euch etwa doch auf Resultate führen, die euer Nachdenken belohnen könnten.

Wenn es um die Bildung oder Verbesserung einer Landesrepräsentation zu thun ist, so wird es immer hauptsächlich darauf ankommen, vorerst zu untersuchen, wie sich die Staatsbürger eines Landes, welche die Hauptmasse der Nation ausmachen, vermöge ihrer Interessen, Verhältnisse, und Beschäftigungen gleichsam von selbst klassifiziren; und dann jedem Stande, oder jeder Hauptklasse den verhältnißmäßigen Antheil an der Repräsentation einzuräumen. Wenn ihr nun bei eueren Deliberationen über diesen Gegenstand von diesem Gesichtspuncte ausgehet, so werdet ihr bald finden, daß es in unserem Vaterlande drei Hauptklassen, unter welche sich, wo nicht gar alle, wenigstens die meisten Landeseinwohner bringen lassen, gebe: 1) Grundherren, die sowohl ihres Obereigenthums, als der damit verbundenen Gerichtsbarkeit wegen

ein ganz eigenes Interesse haben. 2) Menschen, die von Künsten, Gewerben, und Handwerken leben, und größtentheils in Städten und Märkten wohnen. Endlich 3) Bauern, oder Menschen, die sich ganz allein von der Landwirthschaft nähren.

Es ist nicht zu läugnen, daß es nicht nur in jeder dieser Klassen wieder Nüancen, und Verschiedenheiten, sondern auch unter den Klassen selbst gewisse Verschlingungen gebe. Aber eben so unläugbar mag es sein, daß es bei einer solchen Klassification nicht auf Subtilitäten, sondern nur auf Hauptkaraktere des Unterschiedes ankomme.

Ihr möget demnach ohne Bedenken aussprechen, daß, wenn unsere Landesrepräsentation eine Verbesserung gewinnen soll, in

Zu-

Zukunft die eben bezeichneten drei Stånde an derselben Antheil nehmen müssen.

Ihr werdet diesen Ausspruch nicht bloß in den Wahne thun, als ob zur Existenz, und Wesenheit einer Landschaft gerade 3 Stände nothwendig wåren; denn so gewiß ihr euch erinnern werdet, daß es in einigen Låndern z. B. in Schweden, in Tyrol — 4 Landstån-deklassen gebe, so wenig kann euch auf der anderen Seite auch unbekannt sein, daß die Landschaft im Herzogthume Berg nur aus 2 Stånden, nåmlich dem Ritter- und Bürger-stande, und jene im Herzogthume Wirtem-berg ebenfalls nur aus den Prålaten, und aus den Deputirten der Stådte und Aemter bestehe; und sehet ihr auf das uns nun ver-wandte Land Kempten hin, so werdet ihr eine Landschaft finden, die gar nur aus dem

Bauernstande allein bestehet, und die sich dessen ungeachtet nicht nur bis auf den heutigen Tag erhalten, sondern auch in mancher Hinsicht mehr Gutes geleistet hat, als mancher landschaftliche Körper, der größtentheils aus Prälaten, und Edelleuten zusammengesetzt war. Nein! Ihr werdet so rathen, und entscheiden, weil ihr es gerecht, billig, und nützlich halten werdet, daß derjenige Stand, welcher in unserm Vaterlande die Basis des allgemeinen Besten ist, bei den Landesangelegenheiten auch ein Wort mitspreche, und durch ein Band an sein Vaterland geknüpft werde, das ihn nicht nur mehr als jede andere Wohlthat anziehen, sondern auch das Gefühl seines Werthes erhöhen, und ihn mit einem edlen Nationalstolze erfüllen wird, ohne ihn störrisch, oder ungehorsam machen zu können.

Auch wird euch gar nicht schwer werden, die Ausführbarkeit eueres Ausspruches zu zeigen, und die Art oder Weise zu bestimmen, wie der Bauernstand an der Repräsentation Antheil nehmen soll. Wie die Gemeinden in Städten und Märkten ihre Deputirte wählen und abordnen, eben so können auch die Bauernschaften bestimmter Distrikte z. B. der Landgerichte, ihre Deputirten wählen, und abordnen; und sollte je der Regierung, oder euch selbst das Verhältniß der Behörigkeit mit der activen Repräsentation nicht ganz vereinbar, oder wenigstens aus anderen Rücksichten einige Restrictionen räthlich zu machen scheinen *), so machet in Gottes Namen den Vorschlag, daß

---

*) In Schweden werden die freien Landeigenthümer nicht auf dem Reichstage zugelassen. Um wahlfähig zu sein, muß man Pächter sein, oder ein Gut anbauen, daß an einen anderen Obereigenthümer Abgaben entrichtet.

daß Wähler zwar auch die Grundholden, Deputirte aber nur jene, die freieigene Bauerngüter besitzen, sein können. Glaubet ihr übrigens auch in diesem Falle noch weiter etwas thun zu müßen, um das Wahlgeschäft nicht nur zu erleichtern, oder zu vereinfachen, sondern auch in jedem Betrachte unbedenklich zu machen, so werdet ihr in zweckmäßigen Bestimmungen über das Alter, und die Größe der Besitzung der Wähler die Mittel hiezu finden.

Bey aller dieser Mäßigung wird es zwar immer nicht ganz an Einwürfen fehlen; aber ihr werdet sie alle leicht auflösen, und vernichten können. Wirft man euch Auglomanie vor, so weiset eure Gegner auf Tyrol und Kempten hin. Heuchelt man euch Besorgnisse, daß die Zuziehung des Bauernstandes zur

Lands=

Landschaft dem allerhöchsten Reichsoberhaupte nicht ganz gleichgültig sein dürfte, so erwidert standhaft, daß vielmehr die höchsten Reichsgerichte die Bauernlandschaft in Kempten von jeher wider despotische Aebte in nachdrücklichen Schutz genommen, und die Erzherzoge von Oesterreich es weder nothwendig noch nützlich und staatsklug gehalten haben, in Tyrol den Bauernstand von der Landschaft wegzudrängen. Will man euch etwa gar einwenden, daß der Bauernstand in Baiern bisher kein Recht zur activen Repräsentation gehabt habe: so könntet ihr euch zwar begnügen, dagegen zu bemerken, daß dieser Einwurf, wo es auf eine neue landesgrundgesetzliche Bestimmung ankömmt, schon überhaupt nicht mehr recht passe, und daß der Bauernstand durch ein neues Grundgesetz eben so gut ein neues Recht erlangen könne, als die

anderen Stände deren mehrere — nicht bloß durch ausdrückliche Grundgesetze, sondern sogar durch Herkommen, und mitunter wohl auch durch noch schlechtere Rechtstitel — erlangt haben. Ihr möget aber dabei allerdings noch etwas tiefer in die Sache eindringen, und ohne Scheu behaupten, daß der Hauptgrund, worauf das Repräsentationsrecht des Ritter = und Adelstandes beruhet, nämlich das Grundeigenthum, wenigstens demjenigen Theile des Bauernstandes, welcher freieigene Güter besitzet, in gleichem Maaße zu statten komme, und daß dessen bisherige Ausschließung von der Repräsentation vielmehr eine wahre rechtliche Unbild sei. Auch könnet ihr bei dieser Gelegenheit an den alten, von den Landständen so gerne gebrauchten Spruch: „Wo wir nicht mitrathen, da sollen wir auch nicht mitthaten“

zurück=

zurückerinnern, und dreiste fragen, wer, wenn es auf Steuern, oder auf die Vertheidigung des Vaterlandes ankömmt, mehr mitthatet, der Ritter- und Adelstand, oder der Bauernstand?

Nur die einzige Einwendung: Daß die Theilnehmung des Bauernstandes an der activen Repräsentation nie von einem besondern Nutzen sein könne, indem seine Deputirten schwerlich die zum Berufe eines Repräsentanten nöthigen Kenntnisse mitbringen, folglich immer wenig oder gar nichts gegen die übrigen Stände vermögen, und selten, oder nie für die allgemeine Wohlfahrt des Landes einen wichtigen Rath zu geben vermögend sein würden, scheint im ersten Augenblicke einiges Gewicht zu haben. Doch es scheint nur, und scheint nur im ersten Augenblicke. Ihr

würdet denen, die diese Einwendung aufstellen, leicht nachweisen können, daß bisher mancher Ritter, oder Bürgermeister durch Nepotismus, oder andere günstige Verhältnisse in die landschaftliche Verordnung einrückte, der nicht einmal gesunden Menschenverstand mitbrachte, kümmerlich lesen, und noch kümmerlicher schreiben konnte, und (wie schon Churfürst Maximilian I der Landschafts-Verordnung geradehin vorwarf) ausser seines Haimbpichels wenig von dem übrigen Landt und dessen Beschaffenheit zu sagen wußte. * Euer Sieg würde noch vollkommener sein, wenn ihr die gelehrten, oder historischen, und staatsrechtlichen Kenntnisse so mancher in Gott ruhenden Landschafts-Verordneten untersuchen wolltet.

Allein

* S. Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern ꝛc. p. 167.

Allein ihr dårfet euch nicht einmal dieser Waffen bedienen, um jene Einwendung zu widerlegen; wie denn auch der Gebrauch solcher Waffen bei einer Discussion, wo es nicht um Vermehrung, sondern um Verminderung der Gebrechen zu thun ist, schon Vorwurfs nicht erlaubt ist. Um euch selbst, und andere zu beruhigen, můsset ihr nur nicht vergessen, daß der Repråsentant, oder Deputirte des Bauernstandes eben nicht Bauer im strengen Sinne sein můsse, wenn er ůbrigens nur nicht Edelmann, nicht eingezůnfteter Bůrger, nicht — — Rabulist ist, auch in Ansehung seiner Vermögensumstånde in keiner bedenklichen Abhångigkeit steht, und das erfoderliche Grundeigenthum besitzt. Ihr můsset euch versichert halten, daß bei diesen neuen Aussichten die rechtschaffensten, und einsichtsvollesten Månner des Vaterlandes mehr Werth auf den

Besitz eines Bauerngutes legen werden. Und endlich könnet ihr getrost auch den verbesserten Unterrichtsanstalten, und dem zunehmenden Wohlstande auf dem Lande die angenehme Folge zutrauen, daß selbst unter den Bauern nach und nach Männer erscheinen werden, denen es nicht an Einsichten, und noch weniger an Rechtschaffenheit fehlen wird, um an der Repräsentation mit Ehre Theil zu nehmen.

Aber in welcher Anzahl, oder in welchem Verhältnisse sollen die Repräsentanten des Bauernstandes auf den Landtagen, und bei den landschaftlichen Ausschüssen zugelassen werden? Dieß wird vorzüglich von der Bestimmung abhängen, ob künftig die drei Stände abgesöndert, oder fernerhin vereint deliberiren, und Beschlüsse fassen sollen. Im

ersten Falle ist es eben nicht nothwendig, auf eine große Anzahl der Repräsentanten des Bauernstandes zu dringen; vielmehr kann dabei füglich eine billige Rücksicht auf Ersparung der unnöthigen Ausgaben genommen werden. Allein im zweiten Falle sei euer Augenmerk dahin gerichtet, zwischen den verschiedenen Ständen, auf Landtagen sowohl, als in den interimistischen Ausschüssen, so viel möglich ein wirksames Gleichgewicht herzustellen. Nur vergesset nicht, daß vielleicht gerade bei diesem Puncte eine kluge Mässigung besonders an ihrem Platze sei, und vor der Hand jeder Vorschritt zum Bessern schon als Gewinn betrachtet werden müsse.

Ein zweiter Gegenstand, auf den ich euch hier aufmerksam machen zu müssen glaube, ist die Anwendung des Einheitsystemes auf den landschaftlichen Körper.

Es

Es giebt nur Ein Baiern; in ganz Baiern gilt nur mehr Eine Verfassung, Ein Gesetz, und in ganz Baiern haben die Landstände nur gleiche Rechte. Wozu also eine ober- und unterländische Landschaft? Wozu ober- und unterländische Versammlungen des landschaftlichen Ausschusses? Wozu zwo landschaftliche Kanzleien? Wozu zwo landschaftliche Vorrathskassen? — Einheit der Landschaft wird nicht nur Gleichheit der Grundsätze, und gleiche Behandlung in den bisher getheilten Administrationsgeschäften, sondern auch die Ersparung einer nicht unbeträchtlichen Summe unnöthiger Ausgaben, welche durch die bisherige Abtheilung verursacht wurden, zu ihren wohlthätigen Folgen haben.

Ihr werdet euch übrigens zu dieser Reform um so leichter entschließen, und auch unsern

Lan-

Landesfürsten bewegen können, als ihr kein einziges Hinderniß, das nur von einiger Erheblichkeit wäre, entgegen steht. Denn, daß das dermalige landschaftliche Kanzleipersonale nach München versetzt, oder doch auf andere Art billig entschädigt werden könne, kann euch selbst nicht entgehen; und außer diesem mag schwerlich Jemand dabei betheiliget sein, oder wohl gar einen Nachtheil zu leiden haben.

Wie auch die übrigen landschaftlichen Aemter, zur grossen Ersparung der Landesgelder, vereinfachet werden können, und vereinfachet werden müssen, werde ich an einem anderen Orte noch berühren.

Ich habe vorläufig erinnert, daß ich bei diesem Kapitel mehrere Gegenstände gleichsam nur nennen werde. Deßwegen überlasse ich

denn ganz allein euerem eigenen Ermessen diejenigen Bestimmungen, welche nothwendig sein werden, um dem landschaftlichen Repräsentationskörper die nöthige Würde zu geben, die ihm gebührenden jura communitatis zu erhalten, und die Sanction des ohnehin unverkennbaren Grundsatzes, daß die Dienste der Landesrepräsentanten, als solcher, und der landschaftlichen Beamten eben so, wie jene der unmittelbaren Landesfürstlichen Räthe und Beamten als Staatsdienst anzusehen sei, zu bewirken. Doch über zwei Puncte will ich mich noch etwas umständlicher äußern.

Zur Vollständigkeit der landschaftlichen Organisation zähle ich vorerst noch eine Landtagsordnung, welche uns bis hieher gemangelt hat. Wenn sie nicht dem neuen Landesgrundgesetze selbst einverleibt wird, so

soll

soll sie wenigstens neben demselben als ein organisches Gesetz erscheinen. Was übrigens der Innhalt dieser Landtagsordnung sein könne, bedarf ohne Zweifel keiner näheren Entwickelung. Denn ihr werdet ohne meine Erinnerung einsehen, daß selbe nicht nur über die Eigenschaften der auf dem Landtage erscheinenden Repräsentanten aus allen Ständen, über jene der Wähler, und über die Wahlen selbst, sondern auch über alles das, was man die Formalitäten eines Landtages nennen mag, die nöthigen Bestimmungen in sich fassen müsse.

Es wäre nicht unmöglich, daß bei dieser Gelegenheit die Frage entstünde, ob die Besitzer derjenigen Rittersitze, die lediglich aus einem einfachen Bauerngute, oder wohl gar aus einem einzigen Hause zu jener Eigenschaft

erhoben wurden, in Zukunft eben so, wie Hofmarksinnhaber, auf den Landtagen erscheinen, oder den Besitzern freieigener Bauerngüter zugerechnet werden sollen? Und hierüber sei mir im Vorbeigehen zu sagen erlaubt, daß ich die Billigkeit einer Virilstimme ab dem Besitze einer solchen Realität nicht wohl begreife.

Soviel von der Landtagsordnung. Da es aber nicht möglich ist, alle Jahre Landtage zu halten; da es allemal nothwendig bleiben wird, von einem Landtage zum anderen einen landschaftlichen Ausschuß anzuordnen, und ihm die Ausübung eines Theiles der Rechte, welche den Landständen zustehen, zu übertragen: so wird auch die Verfassung einer neuen Ausschußordnung zu eueren wichtigeren Arbeiten gehören; und dieß ist der letzte Punct, über welchen ich einige allgemeine Bemerkungen nicht mit Stillschweigen umgehen kann.

Es würde vielleicht ein grosser, und schädlicher Irrthum sein, wenn ihr glauben solltet, daß man die Befugnisse des Ausschusses soviel als nur immer möglich wäre, beschränken müsse. Wie groß, oder klein auch immer künftig der Antheil der Landschaft an der Gesetzgebung sein möge, so bleibt allemal gewiß, daß manches Gesetz nicht bis zur Wiederkehr des nächsten Landtages verschoben werden könne; und Discussionen über ganze Gesetzbücher mögen für einen allgemeinen Landtag schon an und für sich nicht wohl geeignet sein. Noch weniger kann man heute für einen Zeitraum von mehreren Jahren das jährliche Staatsbedürfniß genau, oder auch nur beiläufig bestimmen, und alle außerordentlichen Nothfälle vorhersehen; und sollten außerordentliche Willigungen bloß einem allgemeinen Landtage vorbehalten sein, so würde die Hül-

fe sehr oft zu spät kommen, oder die Verzögerung derselben, und die auf einem Landtage unausweichlich eintrettende Publicität würden wenigstens Uebel verursachen, die durch die Vortheile einer zu ängstlichen Einschränkung des Ausschusses nicht aufgewogen werden.

Ich halte es aber auch gar nicht für nothwendig, die Befugnisse des Ausschusses jedesmal in zu enge Grenze einzuschränken, wenn dem Mißbrauche seiner Gewalt durch andere Maaßregeln vorgebeugt werden kann; und diese Maaßregeln werdet ihr leicht auffinden. Man sorge nur dafür, daß in Zukunft jedesmal, nicht nur bei der ersten Besetzung durch den Landtag selbst, sondern auch in der Zwischenzeit, wann ein Mitglied durch den Tod oder andere Ereignisse abgeht, in den Ausschuß immer nur einsichtsvolle, redliche,

und patriotische Männer gewählet, und die Stellen derselben nicht mehr als Pfründen, oder gar als ausschließliches Eigenthum einiger wenigen Familien angesehen werden. Man verwandle die bisherigen Rechnungsaufnehmer in wahre Revisoren, Censoren, und Controlleurs des Ausschusses, und benehme ihnen allen Antheil an den Verhandlungen desselben, um ihr Amt mit desto mehr Unbefangenheit ausüben zu können. Man mache es diesen Censoren zur Amtsobliegenheit, den sämmentlichen Committenten über die Haushaltung des Ausschusses, so weit es die Klugheit erlaubt, jährlich Bericht zu erstatten, um die Angelegenheiten des Landes, und die Amtsführung des Ausschusses nicht so leicht mehr, wie bisher, zum Geheimnisse werden zu lassen. Man beuge nur kräftig vor, daß der Ausschuß nicht wieder sich perpetuire, oder

ein

ein Alter von 134 Jahren erreiche, und dadurch, wie der individuele Mensch, in die Blödsinnigkeit oder Schwäche des Alters verfalle. Man lasse den Ausschuß auf jedem Landtage über seine Handlungen fleißig Rechenschaft ablegen. Man setze fest, daß die Ausschußglieder ihre Stellen (wie es ohnehin nicht nur die Natur der Sache, sondern auch das Herkommen will) bei jedem Landtage niederlegen, und es bloß der neuen Wahl des Landtages verdanken müssen, ob sie wieder in denselben angestellt werden sollen. Dann wird man sicher nicht mehr die Mißbräuche, nicht mehr das sinn- und gewissenlose Betragen wiederkehren sehen, welches unser Vaterland seit 1669 so oft an der landschaftlichen Verordnung erleben, und — beweinen mußte.

Unter

Unter Beobachtung der eben bemerkten Vorsichten möget ihr daher keinen Anstand nehmen, entweder selbst in Antrag zu bringen, oder demselben euererseits beizustimmen, daß dem künftigen Ausschusse die Concurrenz zur Errichtung neuer, oder zur Abänderung alter Privatgesetze eingeräumt werde. Nur zur Verfassung neuer, oder Abänderung alter Grundgesetze zu concurriren soll er nicht befugt sein. Ihr möget ferner unbedenklich zugeben, daß der Ausschuß bei ausserordentlichen Bedürfnissen nicht bloß zweimalhundert Tausend Gulden, sondern zwei- und dreimal so viel außerordentliche Landeshülfe solle bewilligen können. Nur in keine Abänderung der auf dem Landtage regulirten Steuerverfassung, und in die Einführung einer neuen Steuer oder Abgabe soll er für sich allein willigen können.

Es

Es giebt noch andere landschaftliche Concurrenzrechte; und auch deren Ausübung dürfte vielleicht einem jeweiligen Ausschusse eingeräumt werden.

Solltet ihr aber gleichwohl eine solche Gewalt, oder diesen Umfang der Befugnisse seines Ausschusses nicht rathsam finden, und solltet ihr vielmehr aus hochwichtigen Gründen für zweckmäßiger halten, seinen Wirkungskreis etwas enger zu machen, und eben dadurch auch seine Responsabilität zu vermindern; so könnet ihr, neben den obigen Maaßregeln auch noch diese Vorsicht einlegen, daß ihr, nach dem Beispiele der letzteren Landtage, Adjuncten zu ernennen vorschlaget, welche in außerordentlichen Fällen der Noth, oder der Wichtigkeit an den Handlungen des Ausschusses Theil zu nehmen haben.

Was

Was hingegen die vorzüglichsten Pflichten des Ausschusses, oder die Sorge für die Erhaltung der Landesverfassung, die patriotische Beihülfe zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, die eifrige Verwendung für bekränkte Gemeinden, oder Individuen, und die getreue Verwaltung der Landesgelder anbelangt, so ist es von selbst klar, daß hierüber die neue Ausschußordnung nicht umständlich, bestimmt, und scharf genug gefaßt werden könne; und damit der Landtag dem Ausschusse nicht bloß Worte, sondern auch die Mittel zur wirksamen Erfüllung seiner Pflichten zurücklasse, so mag er ihm allerdings ausdrücklich auch das Recht übertragen, bei erheischender Nothdurft nicht nur durch die rechtmäßigen Mittel den Landtag selbst zu verlassen, sondern wohl auch den Rechtsweg anzutretten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ich hätte noch so manches auf dem Herzen; denn ich habe noch nichts von der innern Organisation, von der Besoldung des Ausschusses, von dessen Gerechtsamen in Ansehung des übrigen landschaftlichen Dienstpersonals gesagt. Doch ich würde zu weitläufig, und vielleicht auch zu unbescheiden werden, wenn ich auch hierüber mich noch umständlicher äußern wollte.

Es ist darüber bereits in anderen Schriften soviel geschrieben worden, daß ihr nicht übersehen könnet, worauf es hauptsächlich ankomme. Ihr werdet selbst einsehen, daß besonders die Anordnung eines gesetzmäßigen Präsidenten des Ausschusses, und einer wahren kollegialischen Verfassung desselben überhaupts unumgänglich nothwendig sei, wenn es nicht dem ganzen Körper abermal vollends

an Kraft, Zusammenhang, und regelmäßiger Thätigkeit fehlen soll.

IV.

Bestimmung der landschaftlichen Concurrenzrechte.

A. In der Gesetzgebung.

Ehe ich hier in das Detail mich einlasse, kann ich mir abermal eine vorläufige allgemeine Erinnerung nicht versagen.

Es ist eine durch die Vernunft, und durch die Geschichte leicht zu erweisende Wahrheit, daß kein Regent, der nicht die nöthige Macht zum regieren hat, das Glück seines Landes oder Volkes machen könne. Ihr würdet demnach eueren hohen Beruf sehr weit verfehlen, und der allgemeinen Landeswohlfahrt geradehin entgegen arbeiten, wenn ihr wähnen könntet,

eueren Eifer, und Patriotism in der möglichsten Beschränkung des Regenten, oder in der möglichsten Schmälerung der landesherrlichen Rechte zeigen zu müssen. Ein Irrthum dieser Art würde um so gefährlicher, oder schädlicher sein, je gewisser es ist, daß die Landstände, oder die Landschaft, auch bei einigen namhaften Verbesserungen, doch lange noch vom Land, von der Nation, oder von der eigentlichen Landschaft etwas ganz verschiedenes sein werden.

Habet ihr einmal von dieser Wahrheit euch recht lebhaft überzeuget, so werdet ihr bald auch erkennen, daß sie gerade bei dem ersten, und wichtigsten Zweige der höchsten Staatsgewalt, nämlich bei der Gesetzgebung, am allerwenigsten aus dem Auge zu verliehren sei. Es liegt in der Natur der Sache, daß

die

die Regierung vermöge ihres Standpunctes, und allumfassenden Ueberblickes am besten wissen könne, und müsse, wo es Gebrechen gebe, welches die Ursachen, und Wirkungen derselben seien, und wie der allgemeinen Wohlfahrt hier und dort durch Gesetze nachgeholfen werden könne. Es würde also schon in dieser Hinsicht sehr gefehlt sein, wenn man ihr nicht die erste, und beinahe möchte ich sagen, entscheidende Stimme einräumen wollte. Dazu kömmt aber noch, daß sich unter den Ständen nicht gar häufig Lykurge, oder Solonen bilden; und selbst die wenigen gescheuten Männer, die sich außer dem Centralpunct der Regierung befinden, sind selten von den Vorurtheilen, oder Interessen ihrer Geburt, ihrer Kaste, ihres Standes, ihres Gewerbes, und ihrer Zunft ganz frei — werden folglich in ihren Ansichten und Urtheilen

gerne einseitig, oder partheiisch, während die Regierung die Freundinn aller Staatsbürger sein, und den Vortheil aller mit gleicher Rücksicht zu befördern suchen muß.

Jedoch auch vor einer ganz unbeschränkten, und ganz willkührlichen Gesetzgebung wolle Gott unser Vaterland bewahren. Wenn eine zu große Beschränkung der Regierung in diesem Fache oft selbst das Gute hindern kann: so kann eine zu willkührliche Gewalt noch ungleich öfter die persönliche, und bürgerliche Freiheit, das Eigenthum der Staatsbürger, und die politische Verfassung des Landes verletzen, oder untergraben. Die Philosophie unserer Tage fängt ohnehin sichtbar an, auch in der Staats- und Rechtslehre, wie in der Arzneiwissenschaft ihren Unfug zu treiben. Wie in dieser besonders junge Wichte von Menschen

gerne

gerne mit einigen allgemeinen Formeln herum-werfen, und alle Erfahrungen entbehren zu können glauben, so findet man es auch in jenen Theilen des Wissens immer behaglicher, lieber mit einigen Formeln, und reinen Grundsätzen zu argumentiren, als den mühesamern Weg der Geschichte zu gehen, und die Kunst des Regierens aus der practischen Welt zu abstrahiren. Bald mag der Zögling der ehemaligen Schule der Philosophie und des Rechtes nicht mehr wissen, was die heutigen Hyperphilosophen noch Eigenthum nennen; und wer bürgt uns dafür, daß man nicht auch in der Rechtswissenschaft bald die Thesis aufstelle, daß jedes gute rechtliche System excentrisch sein müsse. — Wenn es bei uns nicht wahrscheinlich ist, so ist es doch nicht unmöglich, daß sich der Regent zum Zwecke, und alles übrige im Staate nur zum Mittel

mache.

mache. Nie mag auch wohl im Allgemeinen die Tendenz zum Despotism, und zur Vernichtung aller positiven Verhältnisse größer gewesen sein; nie war die Neigung zum viel und schnell regieren mehr an der Tagesordnung der aufgeklärten Regierungen; und während man in den neuen Republiken allenthalben wieder auf Mässigung und eine billige Mittelstrasse zurückkömmt, fangen in mehreren monarchischen Staaten die Kraftmänner erst ihr Wesen zu treiben an. Nach ihrer Sprache sollte man glauben, daß das Regieren nicht im Erhalten, oder in einem successiven Verbessern, sondern in einem beständigen Niederreißen bestehe, und es ist schwer abzunehmen, wo und wann sie aufhören werden, mit ihrer Staatsweisheit zu experimentiren.

Es kömmt also nur darauf an, zu bestimmen, in welchem Maaße künftig die Landesrepräsentanten an der Gesetzgebung theilnehmen sollen? Dieses Problem zu lösen, wird allerdings eine euerer schweresten Arbeiten sein; denn zu den Schwierigkeiten, die meine bisherigen Beobachtungen euch darbiethen werden, gesellt sich auch noch diese, daß die bisherige Verfassung euch keine bestimmten, und festen Normen an die Hand giebt. Während ihr vielleicht aus ihr ein decisives, oder doch negatives Votum der Landschaft folgert, mag die Regierung in ihr bloß das Recht eines Beirathes finden.

Indessen unmöglich ist es doch nicht, in Ansehung dieses Gegenstandes über Bestimmungen sich zu vereinigen, die mit dem wahren Staatszwecke eben so, wie mit der bisherigen Verfassung vereinbar sein werden.

Um

Um zu diesem Ziele zu gelangen, werdet ihr vor allem zwischen Landesgrundgesetzen, oder solchen, die ihnen ihrer Natur nach ähnlich sind, und Privatgesetzen einen Unterschied machen müssen.

Was nun die ersteren anbelangt, so nehmet gar keinen Anstand, auf folgende Artikel anzutragen:

1.) Daß Landesgrundgesetze nicht ohne Einwilligung der Landschaft gemacht, oder abgeändert werden können;

2.) Daß das nämliche auch von constitionellen Rechten, oder Freiheiten eines ganzen Standes gelten soll; und

3.) Daß Landesgrundgesetze sowohl, als solche constitutionelle Rechte eines ganzen Standes, nur auf Landtagen gemacht, oder abgeändert werden können.

Die

Die Zweckmäßig- und Nothwendigkeit dieser Bestimmungen haben keine Erörterung nöthig, und ich begnüge mich, nur noch anzufügen, daß ihnen der Landesfürst kaum die Sanction werde versagen wollen, oder können.

In Ansehung der Privatgesetze hingegen möget ihr euch allerdings darauf beschränken, daß nur folgendes festgesetzt werde:

1.) Daß ohne Vernehmung, und Beirath kein neues Landesgesetz gemacht, oder kein altes abgeändert werden könne.

2.) Daß deßwegen jeder Entwurf eines neuen, oder abzuänderten alten Gesetzes durch einen landesfürstlichen Kommissär an die Landschaft gebracht werde, und dieser befugt sein solle, nicht nur bei Mittheilung des Entwurfes die Beweggründe, und Absichten der Regierung umständ-

ständlich zu entwickeln, sondern auch den landschaftlichen Debatten hierüber beizuwohnen, um die dabei entstehenden Zweifel, oder Mißverständnisse zu heben.

3.) Daß, wenn der Beirath der Landschaft für den Entwurf ausfällt, oder die Regierung sich zu den von der Landschaft vorgeschlagenen Modificationen verstehen kann, der Entwurf zum Gesetze werde; im widrigen Falle aber das neue Gesetz, oder die Abänderung eines alten in Suspenso verbleibe.

4.) Daß das nämliche gelte, wenn der Entwurf nach einem Jahre zum zweitenmale vorgelegt wird, und die Vereinigung hierüber nicht auf die bereits bemerkte Art eintritt.

5.) Daß der Entwurf auch ohne landschaftlichen Beitritt Gesetz werde, wenn die Regierung ihn nach gleichem Zwischenraume zum drittenmale unverändert vorlegen läßt.

Viele auch noch so gute und nothwendige Gesetze mögen bisher bloß deßwegen verworfen oder doch mit Widersprüchen erschweret worden sein, weil man den Geist derselben, oder die wahren Beweggründe, und Absichten, aus denen die Regierung handelte, nicht kannte, oder gefließentlich entstellte. Dieß wird in Zukunft weniger, oder seltener der Fall sein können, wenn das Organ der Regierung zu der Landschaft spricht, und den Debatten beiwohnet.

Es kann schwerlich Jemand einfallen, im Ernste zu behaupten, daß durch diese Gegenwart die Stimmenfreiheit auf eine bedenkliche Art leide. Niemand wird dadurch abgehalten sein, den Gesetzesvorschlag mit Gründen zu bekämpfen. Wohl aber werden die Deliberationen bei dieser Modalität zuverläßig an Würde, und Gehalte gewinnen. Ausbrüche des Partheigeistes oder des Eigennutzes werden entweder ganz verschwinden, oder doch in sanfteren Formen erscheinen; die Unwissenheit, oder Stupidität wird nicht so leicht mehr durch ihr unmotivirtes Ja oder Nein absprechen; und Gründe werden immer nur die Wirkungen haben, die der Wahrheit, oder Wichtigkeit derselben entsprechen.

Ein anderer Einwurf, den man diesem Antrage über den Antheil der Landschaft an der

Pri-

Privatgesetzgebung machen kann, besteht vielleicht darinn, daß er zu klein, oder beschränkt sei. Aber alles unbefangen, und wohl erwogen, so dürfte er doch gerade das ausdrücken, was sich mit dem allgemeinen Besten, und mit der nöthigen Kraft der Regierung verträgt. Wer es weiß, wie schnell oft Gesetze vorgeschlagen, oder entworfen werden, und wie gerne auch Regierungen, gleich individuelen Personen, morgen die Ansicht einer Sache ändern, die sie heute haben, der wird es allerdings für einen wesentlichen Vortheil ansehen, daß die landschaftliche Nichtbeistimmung den bemerkten effectum suspensivum hat, und er wird es wenigstens der Mühe werth halten, damit einen Versuch zu machen. Bringt aber die Regierung nach dem Umlaufe von zwei vollen Jahren den nämlichen Gesetzesvorschlag an die Landschaft; können

nen die Gründe, die bei einer dreimaligen Discussion gegen denselben aufgestellet werden, sie nicht bewegen, davon abzustehen: so darf man beinahe als gewiß annehmen, daß die Regierung die Vermuthung für die Güte des vorgeschlagenen Gesetzes auf ihrer Seite habe.

Noch weniger werdet ihr meine Meinung verwerfen können, wenn ihr sie mit den schwankenden, unbestimmbaren Formen des alten Herkommens, und mit der neueren Procedur vergleichet. Es ist schon sehr viel gewonnen, wenn nur einmal über die Art der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ausdrückliche Bestimmungen existiren, und dadurch vorgebeugt ist, daß die General-Landesdirektion, oder eine einzelne Deputation derselben, oder wohl gar eine einzige Person an dieser Behörde,

nicht mehr nach Laune, oder Eigendünkel allgemeine Landesgesetze machen könne. Ihr lächelt vielleicht, und denket, daß ich hier von Unwahrscheinlichkeiten spreche. Allein es würde mir nicht schwer werden, durch mehrere Beispiel nachzuweisen, daß noch ganz neuerlich mehrere allgemeine Verordnungen, die vollkommen die Natur neuer Gesetze haben, durch einzelne Deputationen, und sogar durch einzelne Personen, ohne Vorwissen des Staatsrathes, und des Ministeriums ausgeschrieben, und mit einem Terrorism in Vollzug gesetzt wurden, der nicht nur alle auch noch so vernünftigen Vorstellungen der Beamten verstummen machte, sondern sogar die Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes vernichten wollte.

Es versteht sich von selbst, daß das, was in Ansehung einzelner Landesgesetze wird fest-

gesetzt werden, um so mehr von ganzen Gesetzbüchern des Landrechtes, des bürgerlichen, und peinlichen Processes, der Polizeiordnungen u. s. w. gelten müsse; ich habe also bei dieser Gelegenheit über diese Gegenstände nur die Erinnerung beizugeben, daß es mit zu eueren und des Landtages wahren Pflichten gehören möge, auf die Umarbeitung oder Verbesserung der alten Gesetzbücher zu dringen; und da es noch an der Zeit sein mag, den Antrag zu thun, daß mit dem Landrechte, oder Civilgesetzbuche der Anfang gemacht werde, so versäumet selbst dieses nicht. Denn mit der Abfassung eines neuen Criminalgesetzbuches, oder einer allgemeinen Gerichtsordnung anfangen wollen, heißt die Arbeit verkehrt angreifen, und die natürliche Ordnung verletzen.

Was übrigens landesherrliche Verordnungen anbelangt, welche bloß den Vollzug, oder die Aufrechthaltung der im Verfassungsmäßigen Wege entstandenen Gesetze bezwecken, ohne daß sie diese Gesetze in irgend einem Puncte abändern, so werdet ihr euch von selbst bescheiden, daß dabei von keinem Beirathe, und keiner vorläufigen Vernehmung der Landschaft die Rede sein könne, wenn man anders das Regieren nicht zu einem Undinge machen will.

Und nun nur noch ein Wörtchen über das landschaftliche Petitionsrecht. Welcher gute Fürst wird nicht gerne die Vorstellungen, oder Vorschläge seiner natürlichen, und gebohrnen Räthe — seiner Landstände — hören, wenn sie das sind, was sie sein sollen! Und wenn es sich auch manchmal fügt, daß sie unangenehme Dinge sagen müssen, oder das Ohr des

Fürsten etwas verschlossen scheint, so mag es am Ende den Erinnerungen der Repräsentanten doch nicht an Eingang und Wirkung fehlen, wenn sie nur immer verstehen, gut, und eindringlich zu sprechen, oder zu schreiben, wenn aus ihrer Sprache die Kenntnisse und Formen des fortschreitenden Zeitgeistes athmen, und wenn ihre Petitionen nicht bloß zu langweiligen Citaten, kahlen Phraseologien, und geistlosen Schreiberpfuschereien herabsinken. Aber ferne sei von euch, und allen Landständen die Prätension, daß das Gesetz werden müsse, was die Landschaft als solches vorschlägt, oder nothwendig hält. Die Initiative bei der Gesetzgebung bleibe ein für allemal der Regierung. Nur für jene Fälle, wo es auf Verletzungen der Landesverfassung, oder auf widerrechtliche Bekränkungen ganzer Stände, und Gemeinden, oder einzelner

Perso-

Personen ankömmt, suchet dem landschaftlichen Petitionsrechte alle mögliche Kraft zu geben.

B. In Steuersachen.

Leichter werdet ihr euch bei diesem Kapitel handeln. Denn die bestehende Verfassung sowohl, als die allgemeinen Grundsätze werden euch dabei bestimmt und deutlich angeben, was ihr fodern könnet; und der milde Geist, der die Regierung unseres gegenwärtigen Landesfürsten auszeichnet, wird euch den Muth geben, überall nur euerer besseren Ueberzeugung zu folgen.

Die Freiheitsbriefe, Schadlosverschreibungen, und Landtagshandlungen bewähren klar, und unwidersprechlich den Satz, daß in

Baiern der Landesfürst nicht willkührlich, und nicht ohne Einwilligung der Landstände, Steuern, Aufschläge, oder wie immer Namen habende Auflagen, und Schätzungen ausschreiben und erheben kann.

Diesen Grundsatz werdet ihr in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten wissen; nnd ihr werdet nicht unterlassen, dafür zu sorgen, daß er neuerdings auf das feierlichste sanktioniret werde. Ihr werdet es thun, weil nicht nur die Wohlfahrt eueres Vaterlandes — aller euerer Mitbürger — es erheischt, sondern auch weil ihr euch überzeugt halten könnet, daß unser Landesfürst den Umfang, und die Heiligkeit seiner Pflichten ;kennt, und von der Wahrheit durchdrungen ist, daß jede Verschwendung, jede überflüßige Ausgabe, jede willführ-

kührliche Verfügung über öffentliche Abgaben, ein Mißbrauch der höchsten Gewalt ist, den kein guter Regent sich erlaubeu kann.

Nur die Anwendung dieses Grundsatzes, oder vielmehr die Bestimmung der Concurrenz, welche das Land an Abgaben zu den Staatsbedürfnissen leisten soll, wird mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein, so wie sie von jeher der leidigste, und größte Streitpunct aller Landtags- und Postulatshandlungen gewesen ist. Doch die richtigeren Begriffe, welche man heut zu Tage in dieser Hinsicht hat, werden euch bald auf den Weg hinweisen, den ihr werdet gehen müssen, und es wird euch ohne Zweifel gelingen, den Grund zu ruhigen, kurzen, und minder kostspieligen Postulatshandlungen zu legen.

Ihr werdet bald einsehen, daß ihr in Ansehung dieser Angelegenheit gleichsam eine neue Bahn betretten müsset. Denn bei den bisherigen Postulatshandlungen fehlte es an System, und — Aufrichtigkeit, Nirgends findet man ein wahres Ensemble, oder ein Ganzes. Man postulirte gewöhnlich nur zu einzelnen Branchen der Staatsbedürfnisse; und man suchte für diese einzelnen Zweige meistens besondere Mittel. Daher größtentheils die vielen, verschiedenen, mitunter höchstunnatürlichen Staatsauflagen. Nirgends findet man eine vollständige Uebersicht aller Einnahmen, und Ausgaben; und wenn auch die vorigen Regenten einigemale sich anstellten, selbe geben zu wollen, so geschah es doch immer mit so wenig Achtung für die Wahrheit, daß man deutlich sieht, daß es nur darauf abgesehen war, den Ständen, oder vielmehr den gemei-

nen

nen Unterthanen aus dem Säckel zu rechnen. Um das Rechnen desto sicherer zu vermeiden, verfiel man auf Pauschhandlungen; allein die stipulirten Summen wurden eingenommen, und die Branchen, wozu sie bestimmt waren — litten Noth; so gieng es beim Militär- und Civil-Etat. Die Hofausgaben verschlangen fast alles; ihnen waren alle übrigen Staatsausgaben untergeordnet; und um diesen gefräßigen Schlund fortan befriedigen zu können, ohne das Uebel entdecken zu dürfen, häufte man Schulden auf Schulden. Dazu gesellte sich endlich, als Baiern unter Einem Regenten mit anderen Ländern vereiniget wurde, noch ein anders Gebrechen. Die anderen Länder wurden entweder aus Vorliebe geschont, und ihre Concurrenzen zu den gemeinschaftlichen Staatsbedürfnissen, waren unter allem billigen Verhältnisse; oder wenn ihnen

auch nichts geschenkt wurde, so erschienen doch ihre Concurrenzen nicht im Calcul der Mittel für die Bedürfnisse. Das Resultat war, daß Baiern bald mehr, bald weniger, auch die Lasten anderer Länder tragen mußte. Man sagt sicher nicht zu viel, wenn man behauptet, daß Baiern nur währenb dem letzten Kriege für die Pfälzischen Länder am Rheine wenigstens zwo Millionen Gulden bezahlte.

So lange demnach die verschiedenen Länder und Provinzen, über welche unser Landesfürst zu regieren hat, nicht Einen Staat ausmachen, sondern isoliret gehalten, und nach verschiedenen Verfassungen regieret werden, wird es immer als erste Basis anzusehen sein, daß die Postulatshandlungen mit dem Lande Baiern nur den auf Baiern treffenden Antheil der Staatsbedürfnisse zu ihrem Gegen=

genstande haben können. Die Regulirung der Concurrenzen, welche die verschiedenen Provinzen zu den Gesammtbedürfnissen zu leisten haben, ist die nothwendige Folge davon. Alle Provinzen haben gleichen Anspruch auf Schutz, und andere Wohlthaten einer guten Regierung; sie haben also auch gleiche Verpflichtungen in Ansehung der Mittel zum Zwecke.

Die zweite Basis aller baierischen Postulatshandlungen ist, daß das Land nur in so weit besteuert, oder mit öffentlichen Auflagen belegt werden kann, als die Erträgnisse des landesfürstlichen Kammergutes in seinem ganzen Umfange, die Einkünfte aus den Domainen, oder Staatsgütern, wozu dermalen besonders die Güter der säkularisirten Stifte und Klöster gehören — und endlich die dem Landesfürsten

sonst

sonst überlassenen Landes = oder Staatsgefälle für die ausgewiesenen, und nothwendigen Staatsbedürfnisse nicht hinreichen. So will es der allgemeine Geist der teutschen Territorialverfassungen; und so wollen es selbst die reinen Grundsätze der Staatshaushaltung.

Gehet ihr aber einmal von diesen Vordersätzen aus, so wird es euch von selbst einleuchten, daß in Zukunft jedes landesfürstliche Postulat nicht nur mit einer richtigen Darstellung aller Staatsbedürfnisse, sondern auch mit einer getreuen Berechnung und Auszeige der eben erwähnten vorläufigen Mittel begleitet, oder vielmehr begründet werden müsse; und ihr werdet wohl thun, wenn ihr darauf antraget, daß dieses in dem werdenden Landesgrundgesetze ausdrücklich festgesetzt werde.

Der Hof, oder vielmehr der Regent kann, und wird diesem Grundsatze die Genehmigung nicht versagen. Es ist vielmehr von seiner Weisheit zu erwarten, daß er denselben selbst aufstellen, und euch auf solche Art zuvorkommen werde. Denn nur ein solches Verfahren führet zur Ordnung, und zum nöthigen Vertrauen; und nur auf diesem Wege wird man nicht nur dem ewigen Schuldenmachen auf das zweckmäßige vorbeugen, sondern auch den heillosen Streit über die Frage: ob das Land allein, oder mit ihm auch das landesfürstliche Kammergut die Reichskriegskösten, und andere Reichssteuern zu leisten habe? abschneiden.

Unser Landesfürst wird diesen Grundsätzen seinen Beifall desto zuverläßiger geben, je weniger ihr zu gleicher Zeit verfehlen werdet, mit jener Einsicht, Ueberlegung, und Bescheidenheit zu

han=

handeln, die man auf der anderen Seite von Landständen zu erwarten berechtiget ist. Ich erkläre mich näher. Karget nicht ohne Noth, wenn es auf Geldbewilligungen ankömmt, und hütet euch vor den Irrthume, als ob das Land um so glücklicher wäre, je weniger es steuere. Die innere und äußere Sicherheit des Staates, die Beförderung des Wohlstandes aller Staatsbürger, die wünschenswerthen Annehmlichkeiten in der Staatsgesellschaft können nur in dem Verhältnisse statt haben, als der Regierung die nöthigen Mittel in die Hände gegeben werden; und diese Mittel knauserisch verweigern, heißt den Zweck des Staates vereiteln. Besonders vergesset nicht, die Haushaltung eines Regenten von dem Hauswesen eines Privatmannes zu unterscheiden; und so lieb euch euer Landesfürst, und selbst euere Nationalehre ist, so bereitwillig zeiget euch,

demselben für seine Hofausgaben, als erste Rubrik der Staatsbedürfnisse, immer eine ehrenvolle Summe auszumitteln.

Nur die richtige, und gewissenhafte Verwendung der Landeshilfen zu den bestimmten Zwecken suchet mit aller Sorgfalt, und allem Nachdrucke zu bewirken, und zu sichern; jedes Postulat werde in Zukunft mit den nöthigen Nachweisungen über dieselbe begleitet. Denn es ist eben so traurig, als schädlich, wenn die Staatsdiener wegen Stockung ihrer Besoldungen Noth leiden, und allen Versuchungen zur Untreue, oder Bestechlichkeit preis gegeben werden, während das Land glaubt, ihren Unterhalt durch Abgaben reichlich zu decken; es ist traurig, wenn etwa kaum die Hälfte der Landestruppen, für welche man postuliret, und williget, wirklich unterhalten

wird;

wird; es ist sehr traurig, wenn die Fonds für den öffentlichen Unterricht, für Sicherheitsanstalten, und andere wohlthätige Institute zu anderen ungeeigneten Zwecken versplittert werden; es ist traurig, wenn die Fonds, welche zur Tilgung der Landesschulden bestimmt sind, ihrer wahren Bestimmung entzogen werden. Gebrechen dieser Art sollen nicht wiederkehren.

Da es übrigens beynahe unmöglich ist, die Staatsbedürfnisse auf mehrere Jahre voraus genau zu bestimmen, so dürfte es eben so rathsam, als nothwendig sein, mit der Regierung sich dahin zu vereinigen, daß auf den Landtagen die Concurrenzen des Landes zu denselben nur im Grossen circa quantum et modum reguliret, die jährlichen Modifikationen hingegen, oder die allenfalls nöthigen ausserordentlichen Beiträge alle Jahre mit dem

land=

landschaftlichen Ausschusse behandelt werden sollen, so lange diese nicht die Grenzen seiner Vollmacht übersteigen.

Es ist fast mit Gewißheit voraus zu sehen, daß bei dieser Gelegenheit auch das alte Klagelied über landesfürstliche Schulden wieder ertönen, und an den Landtag das Ansinnen geschehen wird, darüber Rath und Hilfe zu schaffen. Was nun solche Schulden anbelangt, welche von den Rhein = und Oberpfälzischen Ländern, oder von den neuacquirirten Entschädigungsprovinzen herrühren: so leuchtet von selbst ein, daß sie das Land Baiern nicht angehen, folglich denselben ohne Ungerechtigkeit auch nicht zur Last fallen können. Allein die vorigen Regierungen, und die ausserordentlichen Ereignisse unter der gegenwärtigen, haben leider! dafür gesorgt, daß man

euch eine beträchtliche Schuldenlast der landesfürstlichen Kassen wird vorziffern können, welche bloß den baierischen Finanzzustand betheiligen. Und in Ansehung dieser Schulden dürfte allerdings zu wünschen sein, daß sie, so viel möglich, in Landesschulden verwandelt, und zureichend fundiret würden. Wenn ihr eine genaue Uebersicht der Schuldentilgungsfonds erhaltet, wenn ihr einmal überleget, welcher Verbesserungen diese Gefälle, besonders die Aufschläge, fähig sind; wenn ihr hinzu setzet, was in Zukunft aus den Einkünften der säkularisirten Stifte und Klöster zur Verzinsung und Abbezahlung der Landesschulden beigetragen werden kann; und wenn ihr endlich in Erwägung ziehet, daß diejenigen Activforderungen, die diese Stifte und Klöster bei den beiden Schuldenwerken hatten, nun dem Lande heimgefallen sind, folglich von

der Masse der alten Landesschulden wegschwinden, und vom Fiscus um so weniger in Anspruch mögen genommen werden können, falls es sich wirklich zeigen sollte, daß die Landesherrlichen Kassen dem gemeinschaftlichen Schuldenabledigungswerke noch mit namhaften Rückständen an den compactirten Beiträgen haften: so werdet ihr euch nicht verbergen können, daß sich dieser Wunsch so ziemlich werde erfüllen lassen, ohne deßwegen dem Lande neue Bürden aufzulegen. Im jährlichen Kalkul der Geldpostulate ist es ohnehin gleichviel, ob die Regierung ihre Kammerschulden aus ihren Kammeralgefällen selbst verzinsen, und jährlich vom Lande um das, was diese Zinsen betragen, mehr postuliren muß, oder ob das Land diese Zinsen entrichtet, und zu den übrigen Staatsbedürfnissen um so weniger steuert. Aber die Verwandlung der baierischen

Kammerschulden in fundirte Landesschulden wird von einer anderen Seite her wesentliche Vortheile haben; sie wird die Herstellung einer wünschenswerthen Ordnung in den Finanzen erleichtern, den öffentlichen Kredit heben, und den Geldumlauf sowohl, als das Vermögen der einzelnen Gläubiger, und der milden Stiftungen in dem Grade vermehren, in welchem sie den Werth der Papiere, oder Obligationen erhöhet.

Unter gewissen Bedingnissen und Voraussetzungen möget ihr also ohne Bedenken anrathen, und mitwirken, daß der Landtag über diesen Gegenstand dem Landesfürsten mit Willfährigkeit entgegen gehe, so weit nur immer die Kräfte erlauben werden. Schuldenübernahmen waren sehr oft das Mittel, wodurch die Landstände in der Vorzeit nur ihre beson-

deren Rechte oder Vortheile zu vermehren wußten. Das ist nun freilich weder gerecht, noch löblich, und eine solche Eigennützigkeit soll euch heut zu Tage nicht mehr in den Sinn kommen. Daß ihr aber euere Bereitwilligkeit über den befraglichen Puncten nach der Billigkeit, welche die Regierung in Hinsicht auf den Vortheil aller Staatsbürger, und auf eine gute Landesverfassung bei den Landtagshandlungen an den Tag legen wird, abmesset, wird euch kein vernünftiger Mensch verargen, wohl aber das ganze Land billig erwarten. Auf gleiche Art werdet ihr den Dank eueres Vaterlandes verdienen, wenn ihr bei dieser Gelegenheit dem Anhäufen neuer Kammerschulden vorzubeugen, und in dieser Absicht ein pragmatisches Gesetz zu bewirken suchet, das ungefähr demjenigen ähnlich ist, welches der weise Herzog von Braunschweig

im

im Jahre 1794 seinem Lande gegeben hat.* Die dritte Bedingniß einer neuen Schulden-übernahme sei endlich die Herstellung einer solchen Ordnung bei den Schuldenabledigungs-werken, daß in Zukunft die zur Verzinsung, und Tilgung der Landesschulden bestimmten Fonds mehr als bisher ihrem Zwecke getreu verwendet werden, damit es nicht immerwährend nur frommer eitler Wunsch bleibe, sondern wahrhaft möglich werde, diesen an dem Marke der Unterthanen nagenden Wurm zu tödten, und die Lasten wieder zu vermindern, die den Unterthanen dieser Schulden wegen nach und nach aufgebürdet werden mußten.

Aber

* Wer von diesem Gesetze nähere Auskunft wünscht, findet sie in der kleinen wohlgerathenen Schrift des W. F. Chassot de Florencourt, unter dem Titel: Etwas über die Natur, die Veräusserung, und Verschuldung der Kammergüter teutscher weltlicher Reichsstände rc. 1795.

Aber wie, oder durch welche Maaßregeln kann diese wohlthätige Ordnung hergestellet, und gesichert werden? So möget ihr vielleicht in der Stille fragen; und ich kann nicht unbemerkt lassen, daß hiebei freilich nicht genug ist, bloß neue Schuldentilgungsplane zu entwerfen, und den Commissionen, welche zu diesem Geschäfte angeordnet sind, neue Instructionen zu geben. An diesen hat es von jeher nicht gemangelt; wohl aber an der genauen Beobachtung oder Erfüllung derselben. Das sicherste Mittel wird immer darinn bestehen, daß alle Jahre über die Operationen der Schuldenwerke öffentlich Rechnung abgelegt werde. Auch dürfte es nicht zweckwidrig sein, wenn die Schuldenwerke wieder, wie in älteren Zeiten, der privativen Administration der Landschaft anvertraut würden; denn es ist nicht zu läugnen, daß der Einfluß, oder die

Einmischung des Hofes, und des Finanzministers bei diesem Geschäfte sehr nachtheilige Folgen hatte; nur die höchste Einsicht in die dießfallsige Administration der Landschaft kann und darf der Regierung keineswegs erschweret werden, wenn nicht Gebrechen anderer Art dabei sich sollen einschleichen können. Solltet ihr aber dieß nicht mehr erwirken können, so richtet euere Sorge wenigstens noch besonders darauf, die Fonds, oder die Dotation der Schuldenwerke so viel möglich von dem Fiskus unabhängig zu machen; und dieß wird euch auch gar leicht sein, wenn ihr aufmerksam seid.

Nun wäre es an der Zeit, auch von den öffentlichen Auflagen selbst, oder von den Mitteln, die landschaftlichen Willigungen zu decken, etwas zu sagen. Indessen dieser reichhal-

haltige Materie werde ich in Folge einen besonderen Abschnitt widmen.

C. In Kriegs- Bündniß- und Friedens-Sachen.

Hier wäre vielleicht der schickliche Ort, vor allem in die Frage einzugehen: Ob der Kurbaierische Staat in seiner gegenwärtigen Gestalt oder Ausdehnung eine Militärmacht werden könne? Allein so wenig Dietrich von Plienningen über diesen Gegenstand sich ein bestimmtes Urtheil erlaubte, so wenig will ich mich an eine nähere Untersuchung desselben wagen. Mir genügt es, euch nur darauf aufmerksam zu machen. Wird die Regierung hierüber einmal ihre Grundsätze entwickelt haben, so wird es leichter sein, ein gründliches Urtheil zu fällen.

In jedem Falle wird aber euer Augenmerk dahin gehen müssen, in dem neuen Landesgrundgesetze den in der bisherigen Verfassung unwidersprechlich gegründeten Artikel wieder ausdrücken zu lassen, daß der Militär-Etat in seinem Umfange, und in seinen Mitteln jedesmal mit Bestimmung der Landschaft reguliret werde.

Ein anderer Artikel bestättige den Grundsatz, daß ohne Gutachten und Beirath der Landschaft keine Kapitulantenaushebung statt haben, und die ausgehobene Mannschaft nicht zu fremden Dienste verwendet werden soll. Auch dieses Recht der Landschaft ist altverfassungsmäßig, und nichts weniger als gleichgültig. Der Landesfürst, der seine

Unter-

Unterthanen nicht einmal nach Belieben besteuern darf, kann noch weniger die Befugniß haben, über ihr Blut willkührlich zu schalten, und zu walten.

Auch werdet ihr bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, die landesgrundgesetzliche Verfügung zu veranlassen, daß in Zukunft die Last des Naturalkriegsdienstes nicht mehr ganz allein auf dem Bauernstande liege, sondern auch den Bewohnern der Städte und Märkte verhältnißmäßig zu Theil werde. Alle Staatsbürger haben gleiche Pflicht, zur Erhaltung der innern Ruhe, und zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken; und es ist eben so ungerecht, als schädlich, die Armee eines Landes bloß aus dem Bauernstande zu formiren, und dadurch dem Ackerbaue die nöthigsten und arbeitsamsten Hände zu entziehen, während in

den

den Städten Müssiggänger in Menge sich einfinden.

Ich weiß wohl, daß die Landstände in Baiern, wie in mehrern anderen Reichsländern, im Kriegswesen ehehin auch das Recht hatten, bei dem Vollzuge der gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse durch Deputirte zu concurriren, oder dem Kriegsrathe beizuwohnen. Allein diese Gerechtsame möget ihr ohne Bedenken aufopfern. Die militärische Oekonomie, und die Kriegskunst fodert heut zu Tage eigene Kenntnisse, die immer nur wenige Landstände, als Layen in dieser Sache, haben werden; und die Vortheile, welche man durch jene Concurrenz bezweckt haben mag, können auch ohne sie erhalten werden. Die jährliche Einsicht der Militärrechnungen wird nicht nur eine nachtheiliche Vergrößerung des

Mili-

Militäretats überhaupts unmöglich machen, sondern auch die getreue Verwendung der zur Kriegskassa bewilligten Summen sichern; und Exzessen, oder Plackereien, welche sich etwa auf eine oder die andere Art bei dem Vollzuge einschleichen, wird man immer durch geeignetes Erinnern zeitig genug begegnen können. Es gilt hier, wie bei vielen anderen Zweigen der Staatsverwaltung, daß eine zu große Quote des landschaftlichen Mitwirkens mehr der Eitelkeit, der Intrique, oder der geschäftigen Gewinnsucht, als dem wahren Besten des Landes fromme, und daß es weit besser sei, wenn die Activität der Landschaft sich auf einen vernünftigen Gebrauch des Petitionsrechtes beschränkt.

Was endlich die wichtige Frage über Krieg und Frieden betrifft, so werdet ihr von selbst

er=

ermessen, daß das, was ihr mit dem Landesfürsten hierüber festsetzen könnet, eigentlich nur auf die Partikularkriege, keineswegs aber auch auf Reichskriege anwendbar sein könne; und ihr werdet wohl thun, wenn ihr in Ansehung der ersteren in das neue Landesgrundgesetz bloß den in den Freiheitsbriefen, Erklärungen der Landesfreiheiten, und Landtagshandlungen liegenden Artikel: daß der Landesfürst ohne Rath der Landschaft keinen Landkrieg anfangen solle — übertraget. Da er nichts neues enthält, so kann er nicht bestritten werden; und mehr würdet ihr ohnehin kaum erhalten.

Auf gleiche Weise möget ihr euch begnügen, auch über Bündnisse bloß das zu erneuern, was der Freiheitsbrief vom J. 1324,

und die Landtagshandlungen von den Jahren 1516, 1520, 1532, 1535 und 1552 deutlich bewähren, daß nämlich der Landesfürst ohne Rath der Landschaft auch kein Bündniß eingehen soll.

Was hingegen die Rechte anbelangt, welche die baierischen Landstände in der Vorzeit manchmal bei Friedensunterhandlungen ausübten, so möchte ich euch abermal rathen, dieseben lieber mit Stillschweigen zu umgehen, als euch darüber in Discussionen einzulassen. Die Präjudicien, die dießfalls in den Annalen unseres Vaterlandes liegen, geben doch keine bestimmten Resultate; sie scheinen mehr die Folge des Zufalles, oder besonderer Umstände, als eines positiven Rechtes der Landstände zu sein: und die heutige Politik, oder das moderne Völkerrecht Europa's will eines

solchen Concurrenz der Landstände, oder Repräsentationskörper vollends nicht das Wort sprechen. Man blicke hin, wo man will, so sieht man in diesen Angelegenheiten die Regierungen allein handeln; man findet dieß selbst dort, wo man die Rechte der Völker durch Revolutionen zu vindiciren suchte. Treten Umstände oder Verhältnisse ein, bei denen es der Regent, oder die feindliche Macht, mit der man es zu thun hat, zweckmäßig, oder nothwendig erachten, die Landstände an den Waffenstillstands = oder Friedens = Unterhandlungen concurriren zu lassen, so kann dieses auch fernerhin, wie bisher, geschehen, ohne daß hierüber in dem Landesgrundgesetze etwas festgesetzt ist; und kömmt es dabei gar auf Landesabtrettungen, oder Landestausche an, so haben die Landesstände ohnehin noch ein anderes Recht, welches ihnen, in gewis-

sen Maaße wenigstens, eine Dazwischenkunft einräumt.

D. Bei Landes- und Kammerguts-Veräußerungen.

Für kleinere Staaten, zu denen Baiern, auch bei seinem neuen Zuwachse, doch immer noch zu rechnen ist, können freilich gar leicht Conjuncturen eintretten, bei denen über die Frage, ob vom Lande ein Theil abgerissen, oder vertauscht werden soll? nicht die Stimme, oder der Wille des Regenten, und seiner Stände, sondern der Wille des Mächtigeren, entscheidet; und außer diesen Fällen mag es immer selten wahrscheinlich bleiben, daß der Landesfürst von seinem Besitzthume freiwillig werde etwas veräußern wollen.

Dessen ungeachtet möchte ich es doch weder für unzweckmäßig, noch für unnöthig halten, bei Verfassung eines neuen Landesgrundgesetzes auf Ereignisse dieser Art zu denken, und auf die Bestimmung anzutragen, daß der Landesfürst ohne Rath oder Einwilligung der Landschaft vom Lande nichts veräußern, oder vertauschen, oder wegtheilen solle. Was nicht wahrscheinlich ist, wird deßwegen noch nicht unmöglich; und daß das Einwilligungsrecht der baierischen Landstände bei Landesveräußerungen nicht nur auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes, sondern auch auf positive Fundamente, auf die alten Freiheitsbriefe, gegründet sei, ist anderwärts zur Genüge erwiesen.

Ein anderer Gegenstand, welcher bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen dürfte, sind die Staatsgüter, welche mit den Domainen gleiche Natur haben. Es gab deren schon ehehin; und seit der Säkularisation der baierischen Stifte und Klöster ist ihre Masse sehr beträchtlich angewachsen. So gewiß es ist, daß diese Güter kein Privateigenthum des Landesfürsten sind, sondern dem Lande angehören, und mit zu den ersten Hilfsquellen für die verschiedenen Staatsbedürfnisse gerechnet werden müssen, so offenbar liegt es schon in der Natur der Sache, daß sie vom Landesfürsten nicht willkührlich veräußert werden können. Könnet ihr aber eine ausdrückliche Sanction dieser Wahrheit bewirken, so haltet es euerer Mühe nicht unwerth.

Ob es übrigens nicht aus vielen Gründen rathsam, und sogar nothwendig sei, darauf anzutragen, daß ein Theil dieser Staatsgüter zur eigenen, und unmittelbare Dotation der Unterrichtsanstalten, und anderer wohlthätiger, oder öffentlicher Institute ausgezeiget, und überlassen werde, werdet ihr dort in reife Ueberlegung nehmen, wo ihr über die Staatsbedürfnisse, und über die Mittel für dieselben zu handeln habet.

Was endlich das landesfürstliche Privateigenthum, oder Kammergut im engern Sinne betrifft, so scheint zwar der Buchstabe der bisherigen Erklärungen der Landesfreiheiten sowohl, als das Herkommen einer freien Disposition des Landesfürsten hierüber das Wort zu sprechen. Allein wenn es schon wünschenswerth ist, daß in Zukunft ohne Vorwissen der

Land-

Landschaft das Kammergut nicht mit Schulden belastet werden möchte: so muß es wohl noch viel wünschenswerther sein, daß wirkliche Veräußerungen desselben nicht ohne Beirath der Landschaft statt haben sollten, wie dieses in mehrern teutschen Reichsländern zwischen dem Landesfürsten, und den Landständen bereits verglichen ist.

Es hat nach der allgemeinen Reichs- wie nach der besonderen Landesverfassung seine gute Richtigkeit, daß die Einkünfte des Kammergutes, wie jene der Domainen, oder der ihnen verwandten Staatsgüter, zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt sind; und eine Schmälerung desselben wird immer die Ursache vermehrter Steuern, oder Staatsauflagen, wogegen die erst hinterher folgende Verweigerung grösserer Willigungen in die Länge

nur ein schwacher, oder vielmehr fruchtloser, und sehr oft sogar sehr bedenklicher Damm ist.

Indem ich die so eben flüchtig hingeworfenen Ideen nochmal überblicke, kann ich mir selbst nicht verbergen, daß sie eine etwas delikate Materie berühren. Aber euere größte Beruhigung, und Aufmunterung liege auch hier in dem tröstlichen Gedanken, daß ihr es mit einem Regenten zu thun habet, der seine Unterthanen liebt, eine vielversprechende Nachkommenschaft hat, an erhabenen Gesinnungen keinem Landesfürsten nachsteht, und ganz gewiß zu allem landesväterlich die Hände biethen wird, was die Liebe, und den Dank seiner Unterthanen vermehren, die ungeschmälerte Vererbung seiner Staaten sichern, und die Wohlfahrt künftiger Generationen begründen kann. Eben so wenig werdet ihr von den der-

maligen erlauchtesten und bestgesinnten Hausagnaten eine Einrede wider landesgrundgesetzliche Verfügungen befürchten dürfen, die nur eine neue, oder stärkere Garantie dessen gewähren, was das teutsche Privatfürstenrecht, und die Hausverträge ohnehin schon wollen, und gebiethen.

Nur hütet euch auch hier, weiter zu gehen, als das Recht, und die Bescheidenheit erlauben. Es giebt Operationen mit den Kammergütern, die Veräußerungen ähnlich sind, aber im Grunde doch nicht dafür angesehen werden können, und dem Lande eher nützlich als schädlich sind. Hieher gehören z. B. Abtheilungen, Vererbzinsungen, Austausche. Bei Dispositionen dieser Art kann und soll von einer Einwilligung der Landstände keine Rede sein, und es mag zum glücklichen Er-

folge

folge euerer dießfallsigen Anträge nicht wenig beitragen, wenn ihr sie mit diesen Beschränkungen selbst verbindet.

V.

Von den Steuern, und anderen öffentlichen Auflagen.

Die Gebrechen, welche in der bisherigen Steuerverfassung unseres Vaterlandes liegen, sind so mannichfältig, und das, was geschehen muß, um ein gutes System der öffentlichen Auflagen herzustellen, ist von so grossem Umfange, daß man ein ganzes Buch schreiben könnte, wenn man alle jene Gebrechen, und alle nöthigen Verbesserungen umständlich entwickeln wollte. Um aber den gegenwärtigen Abschnitt mit den übrigen in kein zu grosses Mißverhältniß zu bringen, so werde ich mich

hier

hier mehr, als bei allen anderen Materien, darauf beschränken, bloß einige Hauptpuncte zu berühren. Die Lücken, die ich deßwegen hier und dort lassen werde, muß gleichwohl euere eigene Einsicht, und die genauere Kenntniß der vielen Schriften, welche diesen Gegenstand bereits behandelt haben, ausfüllen.

Eines der ersten und wichtigsten Gebrechen ist unverkennbar die große Anzahl der Staatsauflagen. Diese Menge verschiedener Auflagen ist nicht nur für den Contribuenten schon in der Entrichtung selbst höchst lästig, sondern sie enthält auch die Ursache auffallender Ungleichheiten, vieler Unterschleife oder Betrügereien, unnöthiger Arbeiten, und unnöthiger Ausgaben.

Euer erstes Augenmerk sei demnach darauf gerichtet, die vielen Auflagen, welche gegenwärtig unter mehr als vier und zwanzig verschiedenen Benennungen oder Gestalten bestehen, auf wenige zu reduziren; und in dieser Absicht traget ohne Bedenken darauf an, daß wenigstens die Fourage = Vorspann = Möhnat= Heerdstätt = Mühl = Tanz = und Musikpatenten= Anlagen, die Recognition von Zubaugütern, die Pferd = und Conditionssteuern, der Offiziers = Service, und das Umgeld in Zukunft aus dem Verzeichnisse der öffentlichen Auflagen wieder verschwinden mögen.

Da aber der Ertrag dieser Auflagen unmöglich mehr ganz entbehret werden kann, so wird es euch von selbst einleuchten, daß sie, in so weit es die Staatsbedürfnisse überhaupts sowohl, als die besonderen Zwecke, wozu sie

zum

zum Theil bestimmt waren, nothwendig machen, mit Grund- oder Landsteuern surrogiret werden müssen; und ihr werdet hiebei nur um so gewisser zum Ziele gelangen, wenn ihr euch mit dem Landesfürsten dahin vergleichet, daß die Erhebung dieser surrogirenden Grundsteuern nie mehr einer vorläufigen Bewilligung bedürfen, und deren Ertrag von der Landschaft in monatlichen Ratis an die landesfürstlichen Kassen entrichtet werden solle. Dieser Vergleich entspricht vielleicht nicht ganz dem, was ihr behaupten könntet, wenn ihr bloß auf die verfassungswidrige Einführung dieser Abgaben sehen wolltet; aber es ist ein Vergleich, um unangenehme Discussionen abzuschneiden, und ihr werdet dabei noch immer das Verdienst um das Land erwerben, nicht nur einen grossen Schritt zur Vereinfachung des Steuersystems gethan, sondern auch einen beträchtlichen

Theil

Theil der öffentlichen Auflagen der verfassungsmäßigen Erhebung und Verwaltung wieder gegeben zu haben.

Ein anderes Hauptgebrechen in der bisherigen Steuer- und Auflagenverfassung ist die Ungleichheit, in welcher die Abgaben auf die einzelnen Contribuenten vertheilt sind.

Nun wird zwar dieser Fehler dadurch, daß verschiedenen Hofanlagen, und das Umgeld aufgehoben, und mit Landsteuern surrogiret werden, schon eine merkliche Verbesserung erhalten. Indessen ist doch damit bei weitem noch nicht alles gethan. Die gegenwärtige Grund- oder Landsteuer enthält selbst noch die größten Ungleichheiten; und jene Verbesserung erreicht weder die Disproportion, in welcher die Individuen der gefreiten Stände unter sich

contribuiren, noch den ungleichen Druck, der in den Aufschlägen, und in einigen anderen Auflagen z. B. in der Siegel- und Stempeltaxe, liegt.

Es bleibt daher eben so dringend, als heilsam, daß an die Rectification der Landsteuer sowohl, als der Aufschläge, worüber seit geraumer Zeit schon so vieles gesprochen, aber bis zur Stunde wenig, oder vielmehr gar nichts gehandelt wurde, ernstlich Hand angelegt werde.

Ich glaube nicht, bemerken zu müssen, daß die Ausführung dieser grossen Arbeit eben so wenig, als die Entwerfung ganzer Gesetzbücher, ein Gegenstand des Landtages selbst sein könne; aber die Grundsätze, nach welchen hiebei verfahren werden soll, müssen

auf demselben festgesetzt werden; er muß dafür sorgen, daß dieses nothwendige und wohlthätige Geschäft nicht länger bloß ein frommer Wunsch bleibe.

Es würde mich in ein zu weites Feld führen, wenn ich mich einlassen wollte, diese festzusetzenden Grundsätze näher zu bezeichnen, oder zu entwickeln; auch würde ein Versuch dieser Art eine unbescheidene, und meine Kräfte weit übersteigende Anmassung sein. Doch zween Puncte kann ich nicht ganz mit Stillschweigen umgehen.

Soll die Rectification der Grundsteuer der Vernunft und Gerechtigkeit entsprechen, und wirklich zu einem bessern Steuersysteme führen, so muß es Basis werden, daß ihr alle Staatsbürger, gefreite, wie ungefreite, ohne

Unter=

Unterschied unterliegen. Jede Verletzung dieses Grundsatzes würde nur den Stoff zu vielfachen neuen Gebrechen legen, und den Zweck, den man erreichen will, wieder vereiteln; und die gefreiten Stände können der allgemeinen Anwendung desselben unmöglich eine gegründete Einrede entgegen stellen. Von ihrem rechtlichen Gefühle, von ihren Einsichten, und von ihrer Vaterlandsliebe ist nicht zu befürchten, daß sie heut zu Tage noch eine gänzliche Steuerfreiheit behaupten wollen; und daß sie durch die Entrichtung der Grundsteuer noch bei weitem nicht den übrigen gemeinen oder ungefreiten Unterthanen gleichgestellt werden, werden sie selbst nicht verkennen. Auf der anderen Seite wird die allgemeine Grundsteuer auch für sie den Vortheil haben, daß sie die Individuen verhältnißmäßiger anzieht, und die Ungleichheiten hebt, welche in der bisherigeen Ständeanlage liegen. Der

Der zweite Punct, den ich hier kürzlich zu berühren mir nicht versagen kann, ist gleichsam eine Warnung vor dem Irrthume, als ob der Rectification der Grundsteuer eine vollständige und genaue Vermessung aller steuerbaren Gründe vorausgehen müßte. Eine solche Vermessung würde bis zu ihrer Vollendung viele Zeit erfodern, ungeheure Kösten verursachen, und am Ende doch an und für sich nicht zu dem erwünschten Resultate führen. Zween sachverständige Männer unseres Vaterlandes haben dieß so gründlich dargethan, daß es überflüßig sein mag, darüber ein Wort weiter zu verliehren.* Die nämlichen Männer ha=

---

* S. Volkmanns (L. G. St.) Versuch über eine in Baiern herzustellende Steuerperäquation. 1801. Dann G. Fr. von Aretins Grundsätze über die Natur der offentlichen ꝛc. im dritten Hefte des Genius von Baiern.

haben auch gezeigt, daß eine Rectifikation der Landsteuer ohne vorläufige Vermessung allerdings möglich sei; und wenn schon ihre Ideen und Ansichten über die Art, und den Weg, zu jener Rectifikation zu gelangen, nicht ganz die nämlichen sind, so scheint es doch eben nicht schwer zu sein, ihre Systeme gleichsam miteinander auszugleichen, und in ihnen einen sicheren Leitfaden zu Verbesserungen zu finden, die, wo nicht als definitive Operation, wenigstens in der Eigenschaft eines Provisoriums, dem Lande, und der Finanzerfassung eine Wohlthat gewähren werden, die die Größe des Uebels, welche in dem bestehenden Steuerwesen überall sich zeiget, dringend fodert, und die das Land höchst wahrscheinlich noch viele Jahre vergebens erwarten müßte, wenn man das wichtige Geschäft mit der Grundausmessung anfangen wollte.

Ich will deßwegen gar nicht behaupten, daß eine Grundvermessung desselben ganz unnöthig, oder zwecklos sei. Vielmehr dürfte die Herstellung einer Karte, welche eine möglichst genaue Uebersicht des Acker- und Wiesenlandes, des Waldstandes, der Flüsse und Seen, der unkultivirten Gegenden u. s. w. darbiethet, eine höchst wünschenswerthe Sache sein; und es muß den Patrioten freuen, daß die dermalige Vermessung des Landes zur Hofnung berechtiget, diese wichtige Arbeit einst mit geringerem Zeit- und Köstenaufwande vorzunehmen. Indessen scheint doch auch eine solche Vermessung, und eine solche Aufnahme des Landes der Regierung mehr zum Ueberblicke, und zur Leitung der Staatswirthschaft im Großen, und im Allgemeinen, als zur Herstellung einer gleichen Grundsteuer nothwendig und dienlich zu sein.

Ein

Ein drittes Hauptgebrechen endlich in den öffentlichen Auflagen war die Ungleichheit, oder das Mißverhältniß, in welchem bisher einige Klassen der Staatsbürger zu den Staatsbedürfnissen beitrugen.

Nun wird zwar auch dieses Gebrechen schon merklich vermindert werden, wenn mehrere Auflagen, die blos den gemeinen Unterthan drückten, aufgehoben, und mit Landsteuern surrogiret werden, welche von allen Grundeigenthümern nach dem Verhältnisse ihres Grundvermögens entrichtet werden müssen. Doch ein billiges Ebenmaaß ist dadurch gleichwohl noch nicht hergestellt.

Das, was die gefreiten Stände an steuerbarem Grundeigenthume selbst besitzen, und bebauen, ist bei vielen der kleinste Theil ih-

res Vermögens, oder ihrer Einkünfte. Weit beträchtlicher ist der Ertrag der Dominikalprästationen, und Zehenden; und so gewiß es ist, daß diese fructificirlichen Rechte Ausflüsse oder Bestandtheile des Grundeigenthumes sind, und den Werth der Grundbesitzungen, worauf sie lasten, nach dem Verhältnisse ihrer Größe vermindern, so klar ist es zugleich, daß die Versteuerung derselben nicht dem Besitzer der auf solche Art onerirten Gründe angesonnen werden kann.

Um also die Staatsbeiträge jener gefreiten Staatsbürger dem gerechten und billigen Verhältnisse näher zu bringen, wird es unerläßliche Pflicht, ihnen neben der Grundsteuer eine Dominikalsteuer aufzulegen, die sie, als Supplement der Steuerquote von dem pflichtigen Grundeigenthume so lange zu entrichten

haben, als sie die fructificirlichen Rechte genießen, oder bey Ablösung derselben den vollen Ersatz dafür erhalten.

Weiter giebt es aber auch noch Bürger im Staate, die gar kein Grundeigenthum besitzen, folglich der Grundsteuer gar nicht unterliegen, wohl aber einträgliche Gewerbe treiben, oder doch von Häusern Nutzungen ziehen, die oft ausgedehnte Grundbesitzungen nicht abwerfen; dieß sind (obgleich nicht ausschließend, oder ganz allein) die Bewohner in den Städten und Märkten. Es wird demnach ein weiterer nicht zu beseitigender Deliberationspunct werden müssen, wie auch diese Staatsbürger verhältnißmäßig angelegt werden können, und ob dieß durch Gewerbe- oder Häusersteuern, oder nach Umständen durch beide miteinander geschehen solle.

Freilich spreche ich hier von neuen Angriffen auf die Steuerfreiheit, welche einige Klassen allenfalls behaupten möchten. Allein dessen ungeachtet werdet ihr doch derlei Dispositionen nicht ausweichen, oder entgegen arbeiten können, wenn ihr anders in dem Geiste wahrer Repräsentanten der Nation handeln wollet. Eine Steuerfreiheit des Bürgerstandes hat bis hieher ohnehin mehr dem Namen, als der Sache nach bestanden; und es ist beinahe mit Gewißheit voraus zu sehen, daß diese Klasse der Staatsbürger bei den eben berührten Verbesserungen des Steuerwesens eher gewinnen, als verliehren werde, wenn zugleich darauf gedacht wird, die Gebrechen, welche in der Subcollectation der Städte und Märkte, und in der Verwaltung des Gemeindewesens derselben sich zeigen, auszumerzen. Was hingegen die Steuerfreiheit der übrigen

Stände, und besonders des Adels, anbelangt, so beruht sie auf sehr hinfälligen Fundamenten; oder vielmehr der wichtigste denkbare, und vernünftige Grund derselben — nämlich die vorzügliche, wo nicht ausschließende, Verpflichtung zum Kriegsdienste — hat längst aufgehöret; und daß es in einem wohlgeordneten Staate keine Klasse der Staatsbürger geben könne, welche die Wohlthaten des gesellschaftlichen Vereins umsonst genießen soll, darf nicht mehr bewiesen werden. Es giebt nur Eine Steuerfreiheit, welche eben so gegründet, als unverletzlich ist; dieß ist die Freiheit, nicht willkührlich besteuert zu werden. Allein diese Steuerfreiheit stehet allen Landeseinwohnern, ungefreiten, wie gefreiten, in gleichem Grade zu.

Alles, was ihr bei der Peräquation der öffentlichen Auflagen, und besonders bei der Regulirung der Dominicalsteuer, fodern, oder vertheidigen könnet, ist Billigkeit und Mäßigung: theils weil eine vollkommene Gleichstellung der in dieser Hinsicht begünstigten Staatsbürger mit den übrigen die Existenz, und den Wohlstand der ersteren wirklich auf eine bedenkliche Weise erschüttern würde; theils aber auch weil die Beschränkungen, welche die grundherrlichen Rechte allmählig erhalten haben, den Grundherren die Vortheile nicht mehr gestatten, die die ursprüngliche Natur der Verhältnisse zwischen Grundherren und Grundholden mit sich führte — weil die fructificirlichen Dominicalrechte im Grunde doch nicht das sichere, und unabhängige Einkommen, wie das Grundeigenthum selbst, geben — und weil endlich ein billiger Mit-

telweg vielleicht auch die Ablösbarkeit dieser fructificirlichen Rechte ziemlich erleichtern wird. Und Billigkeit wird weder die Regierung verwerfen, noch der gemeine Unterthan mißgönnen.

Da übrigens alle Maaßregeln, oder Bestimmungen, wodurch man die Staatsbeiträge der verschiedenen Stände in ein gerechteres Verhältniß bringen will, vergeblich, und fruchtlos sein würden, wenn auch in Zukunft die verschiedenen Steuerarten wieder in ungleicher Anzahl bewilliget, und erhoben werden dürften: so muß die ausdrückliche landesgrundgesetzliche Vorsorge, daß die Land-Dominical-Gewerbe- und Häusersteuern (falls diese Auflagen ganz allein angeordnet werden sollten) immer nur in gleicher Anzahl sollen gewilliget werden können, gleichsam den

Schlußstein im neuen Gebäude der Steuerverfassung machen. Diese landesgrundgesetzliche Verfügung würde nur um so nothwendiger werden, wenn in der hergebrachten Repräsentation des Landes keine wesentliche Verbesserung geschehen, und der Bauernstand keinen activen Antheil an derselben erhalten sollte. Denn die daraus entstehende Einheit der Interessen der bisherigen Landstände, und der übrigen Volksklassen würde dann noch die einzige Garantie sein, daß die Repräsentation der ersteren den letzteren wenigstens in Hinsicht der Besteuerung gleiche Vortheile gewähren werde.

Ohne Zweifel kommet ihr bei Bearbeitung dieser Materie auch auf die Frage: Ob die landesfürstlichen Privatbesitzungen den Steuern, und anderen Staatsauflagen unterliegen sollen?

len? Nun möchte es zwar im ersten Augenblicke ziemlich gleichgiltig scheinen, ob sie bejahend, oder verneinend resolviret würde; denn wenn auch (dürfte man euch vielleicht sagen) der Landesfürst von seinem Privateigenthume steuert, so muß er doch in der Eigenschaft des Regenten mit einer Hand wieder empfangen, was er als Privateigenthümer, mit der anderen giebt. Allein die Sache, sowohl nach den dabei anwendbaren Grundsätzen, als nach ihren Folgen, reiflich erwogen, so möchte es doch zweckmäßiger sein, wenn der Landesfürst für seine Privatbesitzungen ebenfalls der Steuerfreiheit entsaget. Noch weniger werdet ihr in Ansehung der Aufschläge von den alten Bestimmungen abgehen können, sondern vielmehr dahin antragen, daß selbe, so lange sie bestehen werden, vom Hofe, in so weit sie ihn treffen können, eben so

wie von allen anderen Privatpersonen entrichtet werden. Nur der Gedanke, auch die landesherrlichen Regalien der Besteuerung unterwerfen zu wollen, dürfte nicht nur unausführbar sein, sondern sogar ins lächerliche fallen.

Ich wiederholle noch einmal, daß ich die Materie, von der ich in diesem Abschnitte sprach, nicht erschöpfen kann. Doch auf zween Gegenstände möchte ich euch noch vorzüglich aufmerksam machen.

1) Das Lotto.

Baiern hat eine Landschaft, die es nie an Beschwerden über Regierungsmaaßregeln erwinden ließ, und mitunter nicht selten selbst über solche Verfügungen Klage erhob, wofür sie vielmehr den wärmsten Dank hätte darbringen sollen, wenn sie ein richtiges Gefühl

für

für ihren hohen Beruf gehabt hätte: und doch treibt in diesem Lande das Lotto seit langen Jahren sein Unwesen, ohne daß auch ein einziger klagender Laut der Landschaft darüber bekannt geworden ist. Baiern hat in dieser Zeit erlebt, wie mehrere edle Regenten das Lotto, seiner Unrechtmäßigkeit, und seiner höchstverderblichen Folgen wegen, aus ihren Staaten wieder verbannt haben; und in Baiern hat es sich unverrückt erhalten. Die gegenwärtige Regierung hat schon manches Uebel ausgerottet, so viel Gutes gethan: und doch besteht das Lotto noch bis diese Stunde in Baiern! ! !

Max Joseph hat bisher zuverläßig nur durch den mißlichen Zustand der Finanzen abgehalten werden können, eine Spielart, die alle rechtliche, und einsichtsvolle Menschen

für eine wahre Pest, für die abscheulichste Geburt der Plusmacherei ansehen, und nur der gröbste Machiavellism als ein Mittel, geschwind reich zu werden, anpreisen konnte, abzuschaffen; und von seiner Weisheit ist mit Zuversicht zu erwarten, daß, so wie das Finanzwesen unseres Vaterlandes seine Regeneration wird erhalten haben, er dieses Uebel selbst ganz aus seinen Staaten verbannen werde.

Sollte indessen wider alles bessere Vermuthen von oben herab vergessen werden, diesen Gegenstand bei den Vorbereitungen des Landtages, oder bei den Landtagshandlungen selbst zur Sprache zu bringen: so erhebet wenigstens ihr euere Stimme, und zählet es vorläufig zu eueren größten Verdiensten, die Abschaffung des Lotto in euerem Vaterlande ver-

an-

anlaßt, oder bewirkt zu haben; denn sie wird den öffentlichen Kassen treuere Beamte, dem Privatmanne treuere Domestiquen geben, manches Hauswesen vor Zerrüttung, manches Individuum vor Verzweiflung oder Lastern retten, und das Land von einer Contribution befreien, die der Moralität aller Staatsbürger höchst nachtheilig ist, und der Einfalt der ärmsten Klasse der Landeseinwohner Beiträge abnimmt, die man durch keine Besteuerungsart zu fodern sich erlauben würde. Lasset euch durch keine Scheingründe irre machen. Es giebt keine Vortheile des Lotto, die nicht durch seine unübersehbaren Nachtheile aufgewogen würden; und die Abschaffung desselben kann keine Inconvenienzen haben, die nicht gehoben werden können, oder doch durch die wohlthätigen Folgen hundertfach compensiret werden. Am allerwenigsten

achtet auf die allenfalls mögliche, obgleich unwahrscheinliche Hinweisung auf die bisherige Bestimmung der Lottogefälle; denn sie tritt den erhabenen Gesinnungen unseres dermaligen Landesfürsten nahe, und ihr werdet euch bald überzeugen können, wie gerne er auf eine Einnahme, die aus einer solchen Quelle fließt, Verzicht leisten wird. Selbst Opfer lasset euch gefallen, wenn sie der Preis werden können, das Land von dieser Plage zu befreien; ihr werdet immer noch auf den Dank und Beifall euerer Mitbürger den gerechtesten Anspruch erwerben.

2) Die Mauth- und Accisgefälle.

Die Mauth- und Accisauflagen, in so weit sie die Landeseinwohner treffen, sind indirecte Steuern, welche nach der Natur der Sache sowohl, als auch nach klarem Innhalte

der

der erklärten Landesfreiheiten, und der Landtagshandlungen, nicht ohne Zuthun und Beirath der Landschaft angeordnet, werden können.

Ihr könnet also schon von Rechtswegen eine gemeinschaftliche Revision der bestehenden Mauth- und Accisordnung verlangen. Allein in den vielen Klagen, welche über dieselbe bereits entstanden sind, werdet ihr noch besondere Beweggründe hiezu finden; und ihr werdet darauf um so mehr dringen, als eine solche gemeinschaftliche Revision zugleich auch zur näheren Prüfung derjenigen Verfügungen führen wird, welche theils in der neuen provisorischen Mauthordnung selbst, theils in besonderen Verordnungen über Handel und Gewerbe enthalten sind, und hier und dort nicht nur das Gepräge der Uebereilung,

und Inconsequenz tragen, sondern auch von einer gewagten, und unglücklichen Anwendung problematischer Grundsätze überhaupts zeigen.

Ob übrigens der Landtag selbst mit diesem Gegenstande sich befassen könne, oder die Behandlung desselben der neuen Landschaftsverordnung überlassen müsse, wird größtentheils davon abhängen, ob die Reformen, welche die Regierung bereits selbst in diesem Zweige der Staatswirthschaft für nothwendig soll erkannt haben, schon zureichend entworfen, und zu einer Vorlage reif sind, oder nicht.

VI.

Von den landschaftlichen Administrations-Rechten.

Zu den verfassungsmäßigen Gerechtsamen der baierischen Landschaft gehöret auch, die verschie-

verschiedenen Steuern der gefreiten, und ungefreiten Stånde sowohl, als die Aufschlåge zu erheben, und zu verwalten, und in Folge dessen auch die zur Ausůbung dieser administrativen Befugnisse nöthigen Beamten selbst zu ernennen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Gerechtsame bestritten, oder der Landschaft aus den Hånden gewunden werden wolle; und wenn auch Versuche dieser Art erscheinen sollten, so werdet ihr in euerer eigenen Ueberzeugung die Auffoderung finden, denenselben kråftig entgegen zu gehen. Das Recht liegt offenbar auf Seite der Landschaft; und es gilt dabei einer Sache, die fůr die Existenz einer Landesrepråsentation, und fůr das Interesse aller Staatsbůrger gleich wichtig ist.

Allein so eifrig und standhaft ihr in Vertheidigung dieser Gerechtsame sein werdet, so bereitwillig zeiget euch, die vielen und wesentlichen Gebrechen zu heben, die in der hergebrachten Verwaltung der Landesgefälle längst gerüget worden sind.

Unter diesen Gebrechen stehen die Menge, und fehlerhafte Organisation der Steuer- und Aufschlagämter oben an. Sie haben alle Jahre unnöthiger Weise sehr beträchtliche Summen verschlungen, und doch das nicht geleistet, was sie leisten sollten. Die Stellen der Land- und Stände- Steuerer sind nach und nach zu blossen Pfründen, und wahren Sinecuren herabgesunken.

Es wird demnach vor allem darauf ankommen, diese Aemter zu vermindern; und mir

scheint, daß sie mit zwei, oder höchstens vier Haupt- oder Obersteuerämtern, denen in ihren angewiesenen Bezirken die Besorgung aller Steuern, und selbst der Aufschläge übertragen wird, gar füglich und zureichend surrogiret werden können. Ich will mir über die Fragen: Ob diese Stellen auch in Zukunft nur mit Landständen besetzt, und wie viel Personen dabei angestellt werden sollen? keine Meinung erlauben; ob ich gleich in Ansehung der ersteren nicht absehe, warum nicht jeder Landeseinwohner zu derlei Aemtern fähig sein soll. Um aber den Obersteuerämtern diejenige Einrichtung zu geben, die ihrem erweiterten Wirkungskreise, der Sicherheit der Landesgelder, und der Natur der Sache entspricht, so wird es allerdings zweckmäßig sein, die Obersteuerer zu einer beständigen Anwesenheit bei ihrem Amte zu verpflichten; außerdem werden die Functio-

nen

nen dieser Stellen wieder größtentheils nur das Eigenthum subalterner Leute werden, und die Gebrechen wieder einschleichen, welche bisher aus dieser Unordnung geflossen sind. Eben so rathsam dürfte es sein, diese Dienste auf Lebenszeit zu verleihen, und sie mit andern Aemtern incompatibel zu erklären. Das Geschäft dieser Aemter fodert doch auch seine eigenen Kenntnisse, und Fertigkeiten, und man wird über das Steuerwesen, oder über nöthige Verbesserungen desselben von den künftigen Steuerbeamten so wenig, als von den bisherigen, einen vernünftigen Rath oder Aufschluß erwarten dürfen, wenn sie das Steueramt bloß als Nebensache betrachten, und nicht Zeit oder Gelegenheit haben, in das Wesen der Gegenstände ihres Wirkungskreises tiefer einzudringen.

Sieht

Sieht man in dem Mechanism der hergebrachten Steuererhebung tiefer herab, so stößt man auf andere, nicht minder auffallende Fehler. Von den landgerichtischen Unterthanen werden die Steuern durch die churfürstlichen Beamten erhoben, und zu den Steuerämtern eingesendet; in den Hofmarken geschieht dieses durch die Hofmarksherren, oder deren Richter; die Edelmannsfreiheitsfähigen erheben zwar auch von ihren einschichtigen Unterthanen die Steuern, senden sie aber nicht unmittelbar zu den Steuerämtern, sondern zu den Landgerichten ein; und die Stände entrichten ihre Staatsbeiträge oder Anlagen an die respectiven Ständesteuerer. Es ist einleuchtend, daß eine einfachere Erhebungsart, und Verminderung der ersten Percipienten, folglich auch der verrechnenden Aemter nicht nur manche Arbeit, und Ausgabe ersparen, sondern auch Ungleich-

heiten,

heiten, und Unterschleife, oder Veruntreuungen der Steuergefälle verhältnißmäßig verhindern werden. Warum soll der landesfürstliche Rentbeamte eines jeden Landgerichtes, der ohnehin schon den größten Theil der Landesgefälle erhebt, nicht alle Steuern, oder öffentliche Auflagen (die Aufschläge ausgenommen) von allen gefreiten, und ungefreiten Staatsbürgern seines Distriktes einsammeln, und an die respectiven Obersteuerämter einsenden können? Nur die Bestimmung, ob, und in welchem Grade Jemand steuerpflichtig sei, ist wesentlich; ist aber dieses einmal landesgrundgesetzlich bestimmt, so ist es an und für sich eine sehr gleichgültige Sache, ob die schuldige Steuerquote hier, oder dort erlegt werde, und es würde eben so lächerlich als unpatriotisch sein, in Ausnahmen oder Irregularitäten, und Mißbräuchen, welche sich mit einer einfachen,

und vernünftigen Erhebungsart nicht wohl vereinbaren lassen, ein Vorrecht suchen zu wollen. Auf der anderen Seite sind von den landesfürstlichen Rentbeamten Exzesse, oder gesetzwidrige Kränkungen, und Ueberbürdungen der Stände oder ihrer Hintersassen um so weniger denkbar, oder doch immer um so leichter zu beseitigen, als sie in Ansehung der ersten Belegung, oder der Umlage der öffentlichen Abgaben, und der Steuernachlässe, nicht für sich handeln können, sondern den Obersteuerämtern untergeordnet sind, und an den Ständen, oder deren Beamten eben so viele Beobachter, und fast möchte ich sagen Controlleurs ihrer dießfallsigen Handlungen haben.

Ich habe so eben das Wort Steuernachlässe ausgesprochen; und dieß veranlaßt mich, euch auch auf die Frage aufmerksam

sam zu machen, ob es nicht besser sein dürfte, dieselben ganz abzuschaffen? Es ist allgemein bekannt, daß das Nachlaßwesen unsäglich viel Schreiberei, und Kösten verursachet, zu den abscheulichsten Unbillig= oder Partheilichkeiten Anlaß gegeben, und den mit Unglück heimgesuchten Unterthanen doch keine Erleichterung gewähret habe. Denn die bewilligten Nachlässe wurden sehr häufig von den Beamten geradehin verschwiegen, und in den Säckel gesteckt, oder die beschädigten Unterthanen mußten doch das, was ihnen an den Auflagen nachgelassen wurde, theils den Beamten, und Gerichtsdienern an Sporteln in den Händen lassen, theils bei ihrem Sollicitiren, und bei den vielen Gängen zu Gerichte verzehren, und sie konnten oft noch vom Glücke sagen, wenn diese Ausgaben (die Versäumniß gar nicht einmal gerechnet) die wirk-

lichen

lichen Nachlässe nicht beträchtlich überstiegen. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob je ein Nachlaßregulativ erfunden werden kann, bei welchem diese Mißbräuche ganz, oder auch nur so weit wegfallen, daß die Nachlaßsuchenden einigen Vortheil durch die Nachlässe erhalten. Allein mir scheint immer, daß da, wo die Staatsauflagen mäßig, und zugleich billig, oder gleichheitlich vertheilet sind, das Nachlaßwesen ganz ausgemerzet werden könne. Sind die Schäden, um deren willen der Unterthan Nachlässe sucht, von der Art, daß sie das steuerbare Vermögen selbst auf eine fortdauernde Weise vermindern, z. B. Verheerungen der Flüsse, Versinken der Gründe u. s. w. so tritt an die Stelle der Nachlässe von Rechtswegen vielmehr die verhältnißmäßige bleibende Abminderung der Steuerquote. Sind hingegen die Unglücksfälle nur vorübergehend,

ohne

ohne die Substanz des steuerbaren Vermögens mehr oder wenig ganz zu zerstöhren, so wird der dabei leidende Staatsbürger immer noch im Stande sein, seine Abgaben, wo nicht im nämlichen Jahre, wenigstens in der Folge Nachtragsweise zu entrichten; oder es giebt Mittel, wodurch ihm eine viel ergiebigere Hilfe, als durch Nachlässe, die auch bei den günstigsten Voraussetzungen für den Augenblick der höchsten Noth keine beträchtliche Ressource geben können, geleistet werden kann. Zu diesen Mitteln gehöret z. B. bei Feuerschäden die Brandassecuranzanstalt, der in unserm Vaterlande, zur vollkommenen Erfüllung ihres wohlthätigen Zweckes, nichts mehr mangelt, als die allgemeine Theilnahme, und eine verhältnißmäßige Vorschußkassa; und es dürfte vielleicht auf dem Landtage allerdings die reifeste Ueberlegung verdienen, ob nicht

durch Distrikts = oder Gemeindekassen, die durch Additionssteuerbeiträge zu fundiren wären, für mehrere Arten der Unglücksfälle Unterstützungsquellen hergestellt werden könnten. Wenn aber auch diese Aufgabe zu schwer, oder unauflösbar scheinen sollte, so dürfte wenigstens die Frage: Ob nicht durch solche Kassen für lokale Bedürfnisse am füglichsten Rath zu schaffen wäre? zu beherzigen übrig bleiben. Ich will nur Ein Beispiel dieser Bedürfnisse anführen, ohne mich eben sehr zu bekümmern, ob der Gegenstand, den ich hier berühre, eigentlich hieher, oder anderswohin gehöre.

Jedermann weiß, welchen Gefahren, oder Beschädigungen die Landbewohner an den Flüssen immer ausgesetzt, und welche kostbare Wehrgebäude nothwendig sind, wenn jenen Gefahren hinreichend vorgebeugt werden soll.

Ich

Ich will nicht untersuchen, und noch weniger entscheiden, in wie weit die Regierung die Wasserbaulichkeiten, besonders an den schiffbaren Flüssen, unmittelbar zu bestreiten habe. Mir genügt es, lediglich zu bemerken, daß die dießfalls nöthige Vorsorge oder Hilfe gewöhnlich spät oder schwer erfolgt — sehr oft wegen des gleichzeitigen Andringens mehrerer Staatsbedürfnisse nur langsam erfolgen kann; und beschließt sie auch Hilfe, so wird sie doch nicht selten theils durch die Langsamkeit des Vollzuges, theils durch die Deputatenschneiderei, und mitunter wohl durch noch schlimmere Kunstgriffe der damit beauftragten Personen merklich vermindert. Beinahe noch härter, und langsamer geht es her, wenn den Wasserschäden durch Concurrenzen der Adjacenten gesteuert werden soll; da muß fast immer vorher der weitschichtige,

und

und hartnäckige Streit über Concurrenzpflichtigkeit, und über das Verhältniß der Concurrenz abgethan werden. In beiden Fällen hat die Verzögerung immer das traurige Resultat, daß nun mit eben so viel Tausenden nicht mehr geleistet werden kann, was man ehehin, oder frühezeitig mit eben so viel Hunderten hätte leisten können, und daß die verursachten Schäden manchmal unersetzlich werden. Diesen, und anderen dergleichen Uebeln dürfte allerdings am sichersten vorgebeugt sein, wenn jeder Landgerichtsbezirk solche Kassen, von denen ich bereits sprach, hätte, und mittels seiner dazu erwählten Vorstände augenblicklich, ob gleich unter Einsicht und Leitung der Regierung, darüber disponiren könnte. Ich weiß wohl, was man dagegen einwenden kann. Man wird es nicht unmöglich halten, solche Kassen zureichend zu

dotiren; denn die dazu nöthigen jährlichen Concurrenzen, oder Additionalsteuern werden zuverläßig leicht erschwinglich sein, wenn auch nicht alle Jahre vielmehr eine gewisse Quote der ordentlichen Auflagen zur Dotation derselben vorbehalten werden dürfte. Aber man wird auf alte und neue Vorgänge hinweisen, und die Sicherheit dieser Kassen bezweifeln. Allein nicht immer werden die außerordentlichen Umstände wiederkehren, wo man selbst die Depositengelder einziehen mußte; eine bessere Ordnung in den Finanzen wird die Regierung immer mehr von der Nothwendigkeit solcher Maaßregeln dispensiren, und die unverletzliche Sicherheit jener Kassen wird auch im schlimmsten Falle viel gewinnen, wenn sie nicht unter der Verwahrung, und Disposition der Beamten, sondern unter der Verwaltung der hiezu erwählten Distriktsdeputirten stehen.

Ich

Ich komme nach dieser kleinen Ausschweifung noch einmal zur Steuerperception zurück. Es wird schwer, wo nicht unmöglich, sein, die Einbringung der Steuern in den Städten, und Märkten den ordentlichen Obrigkeiten, oder Magistraturen abzunehmen; auch dürfte es ziemlich unnöthig sein. Aber die Mißbräuche, welche hier bisher mit der Subcollectation verbunden waren, können, und müssen gehoben werden. Es ist unläugbare Thatsache, daß in den meisten Städten, und Märkten neben vielen anderen schreienden Exactionen zum Behufe der von ihnen an die landschaftlichen Kassen zu entrichtenden Anlagen von den Bürgern mehr, als diese schuldigen Staatsbeiträge, erhoben, und das dabei herausgekommene Superplus zu ganz anderen Bedürfnissen verwendet, oder manchmal auch auf das widerrechtlichste ver-

geudet wurde. Der Bürger zahlte, weil er nie wußte, was er zu den Bedürfnissen des Staates, und was zu jenen des Gemeindewesens zu steueren schuldig sei; die Haushaltung der Stadt- und Marktkammer ward ihm allmählig ein Geheimniß: und von oben herab blieb das Gebrechen ungeahndet, weil die Magistrate (sonderbar genug) im Besitze des weiteren Mißbrauches waren, den landschaftlichen Behörden über ihre Steuermanipulationen keine Rechnung abzulegen; die höchste Einsicht aber entweder ganz fehlte, oder, wenn sie auch dann und wann eintratt, in dieser Angelegenheit leicht fruchtlos gemacht werden konnte. Ich enthalte mich aller Vorschläge, wie diesem Uebel gesteuert werden könne; daß aber Mißbräuche dieser Art in einem wohlgeordneten Staate nicht statt haben, ist von selbst klar.

Was

Was die nöthigen Reformen in den oberen Theilen der landschaftlichen Administration betrifft, so werdet ihr dort schon, wo von den Rechten, und Pflichten des künftigen landschaftlichen Ausschusses, oder von der neuen Ausschußordnung die Rede sein wird, unvermeidlich darauf hingeführt werden; und ich glaube nicht unbescheiden zu werden, wenn ich annehme, daß ich da, wo ich diesen Gegenstand berührte, bereits einige Ideen einfließen ließ, welche auf jene Reformen unmittelbaren Bezug haben. Indessen sei mir erlaubt, hier noch einige Bemerkungen nachzutragen.

Landesgelder sind eine so heilige Sache, daß die Sorge für die Sicherheit derselben nicht groß genug sein kann; und es haben sich allmählig Gebrechen eingeschliechen, die mit jener Sicherheit nicht wohl vereinbar sind.

Wir haben Beispiele eigenmächtiger Dispositionen über die Landesgelder kennen gelernt: die alten Landtagsverordnungen über Verwahrung derselben sind (bis auf die Besoldungen, welche den Vorraths- und Aufschlags-Commissarien dafür verwilliget waren) in Vergessenheit — in Vernachlässigung — gekommen; und bei dem Mangel aller wirklichen Controlle hätten in den Kassen eben so leicht Hundert Tausend Gulden, als Hundert Tausend Groschen fehlen können.

Diese Mißbräuche müssen durch eine zweckmäßige Kassenorganisation im weitern Umfange des Wortes gehoben werden. Um aber den Verfügungen, welche hierüber getroffen werden mögen, desto mehr Haltung und Sicherheit zu geben, wird es immer nothwendig bleiben, auch aus der landschaftlichen Admini-

nistration alles Geheimniß zu verbannen; es ist nirgends unzuläßiger, und gefährlicher, als in Landesgeldsachen. Lasset es also allerdings einen Gegenstand der reifesten Ueberlegung werden, wie das Land in Zukunft am schicklichsten alle Jahre von den Verhandlungen des landschaftlichen Ausschusses mit der Regierung überhaupts, besonders aber von dem Zustande der Landeskassen, und der Verwendung der Landesgelder unterrichtet werden könne.

Es wird nicht an Leuten fehlen, die einwenden, daß eine solche Publicität schädlich, und unzuläßig sei. Ihr werdet euch aber bei einer unbefangenen Prüfung dieses Einwurfes leicht vom Gegentheile überzeugen, und finden, daß Geheimnißkrämerei nur denen allein erwünscht sei, die gerne Mißbrauch davon

machen

machen möchten. Die Sicherheit der Landesgelder liegt nicht im Geheimnisse, sondern in der getreuen Verwaltung, und in Abhaltung willkührlicher Eingriffe, die auch ohne selbes möglich ist; und die Stärke, oder Macht eines Landes liegt nicht in dem, was es jährlich steuert, sondern in dem, was es steuern kann, und in dem Vertrauen, in der Bereitwilligkeit, womit es in Fällen der Noth steuern wird. Auch ist es schon gar nicht möglich über derlei Gegenstände ein strenges Geheimniß zu erhalten, da jeder, dem besonders daran liegt, die Einkünfte und Ausgaben eines Landes entweder selbst, ohne eben Hexenmeister in der politischen Rechnungskunst zu sein, berechnen, oder den Etat derselben durch andere Mittel sich verschaffen kann; und wer dessen ungeachtet selbes nothwendig hält, berechtiget zu Vermuthungen, die der

Wahrheit und dem Vertrauen weit nachtheiliger sind, als die ausgedehnteste Publicität.

Nur Eine Rubrique giebt es, über die in einem öffentlichen Compte rendu der Landschaft eine bescheidene Zurückhaltung billig Platz hat. Ein politischer Körper, wie Landschaften sind, kann so gut, wie die Regierung selbst, geheime Ausgaben haben, die vor den Augen des Publikums keine Detaillirung vertragen, und ihm doch nicht verwehret werden können, ohne seine Existenz, seine wohlthätige Wirksamkeit, und alle Vortheile für das Land, welche an sein Dasein geknüpft sind, auf das Spiel zu setzen.

Dieß ist so wahr, daß ich mich nicht scheue, euch anzurathen, dahin anzutragen, daß in unserm Vaterlande eben so, wie in einigen

an=

anderen Ländern, wo Landschaften bestehen, für derlei Ausgaben eine besondere geheime Kasse angeordnet, und für selbe alle Jahre eine bestimmte Summe festgesetzt werde.

Damit aber denn doch auch diese Gelder vor jeder unzweckmäßigen, oder unerlaubten Verwendung so viel möglich sicher gestellt werden, so mag dabei verordnet werden, daß bei jedem Landtage ein besonders hiezu ernannter Ausschuß den Zustand dieser Kasse untersuchen, und die darüber geführten Rechnungen zu revidiren haben solle. Auch können damit noch andere Vorsichtsmaaßregeln, z. B. das Gesetz, daß aus dieser Kasse kein Mitglied des Ausschusses unter was immer für einen Namen etwas erhalten solle u. s. w. verbunden werden.

Es giebt endlich in Ansehung der landschaftlichen Administration noch einen Punct, der hier und dort schon manchen hartnäckigen Kampf verursacht hat, und doch nichts weniger, als gleichgültig ist; dieß ist die landesfürstliche Einsicht der landschaftlichen Rechnungen. Glücklicher Weise hat aber die landschaftliche Verordnung in dieser Hinsicht seit einiger Zeit (dem sichern Vernehmen nach) ohnehin schon ein Verfahren beobachtet, das nur die vollkommenste Billigung verdient; und wird auf dem nächsten Landtage die Publicität, von der ich kurz vorher sprach, eingeführt, so kann es über diesen Punct in Zukunft nur um so weniger unangenehme Anstände zwischen der Regierung und Landschaft geben. Mir bleibt also nichts übrig, als die Bemerkung, daß die landesherrliche Einsicht der landschaftlichen Rechnungen in den Reichs-

grundsetzen, in dem Landesherkommen, und in den unverkennbaren Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung gegründet sei.

Oder giebt es wohl Gründe der Klugheit, diese Einsicht abzulehnen? Ich kenne keine. Alle Bedenklichkeiten, die darüber denkbar sind, können sich ohnehin nur auf die landschaftlichen Ausgaben beziehen, denn über die Einnahmen der Landschaftlichen Kassen kann die Regierung, wenn sie will, ohnehin immer klar sehen. Allein die Ausgaben, welche Resultate der förmlichen und verfassungsmäßigen Postulatshandlungen sind, können schon Vorwurfs keiner Mißbilligung der Regierung unterliegen; und die Ausgaben auf Besoldungen, und Gratificationen, oder auf Unterstützung nützlicher Anstalten haben eben so wenig nothwendig, den Augen der Regierung

ver=

verborgen zu bleiben, so lange sie die Landtagsbeschlüsse, oder die Vollmacht eines jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Das Recht, diese Ausgaben einzusehen, enthält noch nicht das Recht, dieselben auch zu ermeßigen, oder der Autonomie, welche die Landschaft in dieser Hinsicht haben muß, nahe zu tretten, und das landschaftliche Dienstpersonal rücksichtlich seiner Besoldungen vom Hofe abhängig zu machen. Es handelt sich meines Erachtens dabei lediglich um Verhinderung der Mißbräuche; daß es aber in landschaftlichen Administrationen allerdings Mißbräuche geben könne, wird Niemand mehr bezweifeln.

Nur die geheimen Ausgaben werden auch hier eine Ausnahme leiden. Allein es ist auch nicht zu vermuthen, daß sich die Regierung hierüber Zudringlichkeiten erlauben wer-

de; sie muß der Landschaft einräumen, was in dem Rechte der Selbsterhaltung liegt; sie muß die Mittel billigen, so lange sie den Zweck nicht verwerfen kann. Alles, was sie in diesem Betreffe neben der Kenntniß der Totalsumme solcher Ausgaben verlangen kann, ist die Vorsorge, daß die Landesgelder unter diesem Titel nicht gefährdet werden mögen; und dieß wird erreicht werden, wenn die Einrichtung getroffen wird, von der ich oben gesprochen habe.

Ihr werdet daher keinen Anstand nehmen, euererseits aufrichtig mitzuwirken, daß über diesen Punct auf dem Landtage solche Grundsätze adoptiret werden, die der Regierung geben, was ihr billig zusteht, ohne der Landschaft zu nehmen, was derselben nothwendig zukommen, oder vorbehalten werden muß.

Um

Um das Vertrauen zwischen Regierung und Landschaft ist es eine gar schöne, gute, und nützliche Sache; und die Basis desselben ist gegenseitige Offenheit über die Verwaltung des Vermögens, das zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, und größtentheils von den Unterthanen nicht ohne bittern Schweis zusammengebracht wird.

VII.

Von den gefreiten Herrschaften, Hofmarken, Edelsitzen, und den verschiedenen Gerechtsamen des Ritter- und Adelstandes.

Wenn man die alten Erklärungen der Landesfreiheiten zur Hand nimmt, so wird man gewahr, daß bei weitem der größte Theil ihres Innhaltes nur von den Rechten, die der

Ritter = und Adelstand in der doppelten Eigenschaft der Gerichts = und Grundherrlichkeit haben soll, handelt. Es ist eine traurige Wahrnehmung; denn sie führet unwillkührlich zu dem niederschlagenden Gedanken, daß man einst wirklich müsse geglaubt haben, dieser Stand allein sei Alles im Staate, und die ganze Verfassung des Landes sowohl, als die allgemeine Wohlfahrt desselben müsse sich um ihn gleichsam als die Achse des Ganzen herumdrehen.

Allein gerade deßwegen wird dieses Kapitel auch bei dem nächsten Landtage eines der reichhaltigsten werden, und mitunter die schwierigsten Debatten veranlassen. Wer kennt nicht die lauten und bitteren Klagen, welche die Vernunft, das Recht, und der Geist der Zeiten über viele hieher gehörige Artikel erhoben

hat,

hat, abgesehen von jenen, die die Leidenschaft, Partheiligkeit, und Scheelsucht einmischten? Nebenbei bleibt aber eine pragmatische Bestimmung der constitutionelen Rechte und Verhältnisse nicht nur des Ritter- und Adelstandes, sondern auch des Bürger- und Bauernstandes, noch aus einem anderen Gesichtspuncte immer eine höchstnothwendige Sache; sie ist eine wesentliche Vorarbeit der Gesetzbücher über das bürgerliche und peinliche Recht sowohl, als über die Gerichtsordnung.

Die Veranlassung ist also sehr natürlich, wenn ich hier einige Puncte aushebe, die unfehlbar zur Sprache kommen werden. Indessen den größern Theil werde ich abermal mit Stillschweigen umgehen, oder höchstens nur leise, und gleichsam nur im vorübergehen berühren; nicht auch Schüchternheit, der

Wahr=

Wahrheit, und guten Sache mein Wörtchen zu reden, sondern in der Ueberzeugung, daß es überflüßig sein dürfte, über eine Materie, die bereits ohnehin schon von allen Seiten hinreichend beleuchtet ist, in lange Erörterungen oder Declamationen sich einzulassen.

Vor allem wird es darauf ankommen, nicht nur die geographischen Grenzen der einmal rechtmäßig bestehenden Herrschaften, Hofmarken, und Edelsitze, sondern auch ihre politischen Verhältnisse zum Staate, und zu den übrigen Staatsverwaltungsbehörden zu bestimmen. Wer den Sinn dieser Worte faßt, wird auch einsehen, wie nothwendig, und wichtig eine solche Bestimmung sei.

Der zweite Schritt wird vielleicht darinn bestehen müssen, den geographischen, und

ob=

objectiven Umfang, dann die Art der Ausübung der diesen Körpern ferner zuständigen Gerichtsbarkeit zu reguliren. Auch dieser Punct hat ein vielseitiges Interesse; denn man wird dabei, um nur einige Seiten zu berühren, und mich zugleich etwas deutlicher zu erklären, unter anderen auf die Fragen kommen: Soll sich die Patrimonialgerichtsbarkeit der adelichen Stände fernerhin auch auf die einschichtigen Unterthanen erstrecken? Welche Rechte sollen ihr in Polizeisachen ankleben? Wie sollen die Patrimonialgerichte besetzt, wie ausgeübt, wie besoldet werden? — Alle diese Fragen sind nicht neu, sondern gehen aus den alten Erklärungen der Landesfreiheiten selbst hervor. Ob sie aber heut zu Tage auf die nämliche Art, wie vor zwei Jahrhunderten, resolviret werden dürfen,

das ist der gordische Knoten, der mit kluger, aber fester Hand gelöset werden muß.

Hienächst wird die Reihe an die Regulirung der Scharwerken kommen. Wer mag voraussagen, ob man sich hiebei bloß auf eine genauere Bestimmung derselben, und auf die Verwandlung aller ungemessenen Scharwerken in gemessene beschränken, oder ob man auch die gänzliche Ablösbarkeit derselben festsetzen werde? Nur hoffen darf man, daß die Weisheit der Regierung einerseits, und andererseits die Humanität der Grundherren, und selbst der wohlverstandene eigene Vortheil derselben, es nicht bloß bei einer Palliativmaaßregel bewenden lassen, sondern selbst die letztberührte wohlthätige Uebereinkunft herbeiführen werden; und in dieser Hoffnung erlaube ich mir, über diesen Punct nur

an eine einzige Idee zu erinnern, um so mehr, da sie vielleicht das vorzüglichste Beförderungs-Mittel jener Uebereinkunft bezeichnet. Soll das Surrogat der Scharwerken im Gelde, oder in einem Naturalanschlage bestehen? Ohne Zweifel werden die Grundherren das letztere vorziehen; und in der That mag es ihnen weder verarget, noch verweigert werden. Um den Werth des Geldes ist es ein sehr veränderliches Ding; der Gulden ist heute kaum, was einst der Groschen war; und wer bürget dafür, daß nach Hundert Jahren der Werth des Geldes sich nicht auf gleiche Weise verändert? Allein das Naturale, es werde dann wirklich geleistet, oder immer nur in dem laufenden Preise ersetzt, wird immer Aequivalent des billigen Anschlages der Waare, oder der Arbeit, wofür es geleistet wird, sein; es wird mit ihrem Werthe steigen und fallen.

Wir sehen die Regierung bereits nach den nämlichen Grundsätzen handeln; und ein billiges Aequivalent will, und muß man ja doch den Grundherren geben!

Eine Ablösbarkeit aller grundherrlichen Rechte, und zu Folge dessen die mögliche Verwandlung der grundpflichtigen Güter in Ludeigenthum dürfte von den Beschlüssen des nächsten Landtages, und vielleicht noch vieler nachfolgenden, weniger zu erwarten sein, wenn man anders nicht auf Ueberraschungen der angenehmsten Art rechnen will. Aber die Frage: Ob nicht wenigstens die Leibgedings- Neustift- und Herrngunst-Grundgerechtigkeiten aufgehoben, und in Erbrecht verwandelt werden sollen? wird ohne Zweifel um so mehr zur ernstlichen Sprache kommen müssen. Das Heer der Mißbräuche, welches blos in jenen

widernatürlichen Grundverleihungs=Verträgen liegt, die Bedrückungen, welche daraus für den Grundholden entstanden sind, und die Nachtheile, welche sie für die bessere Cultur gehabt haben, fodern laut die Dazwischenkunft der Regierung, und aller Menschenfreunde; und ihr werdet enererseits um so weniger Anstand nehmen, zur Ausmerzung derselben patriotisch mitzuwirken, als selbst der Vortheil aller billigen Grundherren dabei eher gewinnen, als verliehren kann. Der unfehlbar wachsende Wohlstand der Grundholden wird ihnen nicht weniger, als dem Staate frommen; sie werden ihre gewissen Einnahmen vermehret sehen, und sie werden darüber bald die zufälligen, von den Thränen armer Leute benetzten Einnahmen verschmerzen, die die öfteren Gutsveränderungen, oder Abmaierungen abwarfen, und der harte Beamte mit ihnen nicht selten sehr unredlich theilte. Blei=

Bleiben diese Verbesserungen des Colonialwesens (wie ich im Vertrauen auf die Billigkeit, und Einsicht unserer adelichen Stände noch immer hoffe) kein frommer Wunsch, so sind allerdings auch schon grosse Vorschritte zur Verminderung der Mißbräuche, und schreienden Ungerechtigkeiten gewonnen, welche sich nach und nach unter dem Beistande des Doctor Herkommens im Laudemialwesen eingeschliechen haben. Um aber nicht auf halben Wege stehen zu bleiben, müssen gleichwohl noch einige Schritte weiter gemacht werden. Der Willkühr, und der Macht des bisher fast allein entscheidenden Herkommens, oder der Gewohnheit müssen Schranken gesetzt werden, und allgemeine, durchaus geltende Normen über das Quantum sowohl, als die zweckmäßigste Zahlungsart des Laudemiums, an ihre Stelle tretten.

Es giebt noch viele persönliche, und dingliche Rechte der adelichen Gerichts = und Grundherren, welche bei dieser Gelegenheit eine strenge Musterung werden aushalten müssen. Hieher gehören z. B. das Einstandrecht, das Jagdrecht, das Pfandungsrecht, das Abzugs = oder Nachsteuerrecht, das Recht der Todtenfälle, der Waiseljahre, der Nahrungsabbrüche, und mehrere dergleichen Ueberbleibsel der Barbarei, und der Leibeigenschaft. Doch meiner obigen Erinnerung gemäß will ich mich gerne darauf beschränken, dieselben bloß genannt zu haben. Man kann sich dabei ohnehin auch mit dem Gedanken trösten, daß, wenn einmal nur die Hauptgebrechen gehoben sind, die kleineren zum Theil von selbst verschwinden. So wird der bisher zum größten Nachtheil der Landeskassen, und übrigen steuerpflichtigen Unterthanen häufig getriebene

bene Unfug, ganze Bauerngüter zu entmaiern, oder doch Theile davon abzureißen, um sie mit dem herrschaftlichen Hofbaugut zu consolidiren, größtentheils von selbst aufhören, wenn die Land- oder Grundsteuer von jedem Grundbesitzer, ohne Unterschied des Standes, nach dem Werthe des Grundeigenthumes gleichheitlich entrichtet werden muß.

Nur eine einzige Bemerkung will ich zum Beschlusse dieses Abschnittes noch anfügen. Es ist bereits in mehrern Schriften der Gedanken geäußert worden, daß, um künftigen Uebervortheilungen, oder Bedrückungen der Grundholden vorzubeugen, und die Wiederkehr der Mißbräuche in ihren Verhältnissen zu den Grundherrn unmöglich zu machen, die Grundcontracte in Zukunft der Einsicht der Regierung unterliegen, und bei irgend einer

lan=

landesfürstlichen Stelle registriret werden sollen. Und wahrlich, wer es weiß, wie sehr die Gutmüthig- und Kurzsichtigkeit des Grundholden bisher bei derlei Geschäften mißbraucht, welche Gefährde vielmal mit den Grundgerechtigkeitsbriefen gespielt wurde, wird zu diesem Vorschlage gerne sagen: Amen!

VIII.

Von den Städten und Märkten.

Was man in den ältern Zeiten bei Abfassung der Landesgrundgesetze in Ansehung des Ritter- und Adelstandes, und seiner Besitzungen zu viel that, wurde in Ansehung des Bürgerstandes zu wenig gethan.

Während man über die Rechte, und Besitzungen des ersteren in das kleinste Detail eingieng, wurde über die Rechte des letzteren,

über

über die innere Verfassung der Städte, und Märkte, und über ihre Verhältnisse zu dem Staate, und den höheren Regierungsstellen sowohl, als zu den übrigen Ständen so viel als nichts gesagt, und festgesetzt.

Diese Omission hat unfehlbar nicht nur zum Verfalle der Städte, und Märkte, und zum Ruin des Bürgerstandes beitragen, sondern auch zu Gebrechen, welche in verschiedenen Beziehungen auf das ganze Laud nachtheilig zurückwirken, führen müssen.

Man hat dieß endlich gefühlet; und insonderheit hat die gegenwärtige Regierung ganz neuerlich in dieser Hinsicht einige wichtige Maaßregeln und Verfügungen beschlossen. Allein bei dem vielen Guten, das diese neuen Verordnungen über die Verbesserung der Ver-

fassungen in den Städten, und Märkten enthalten, läßt sich doch nicht verkennen, daß sie nicht allgemein sind, den unterliegenden Gegenstand nicht in allen seinen Theilen erschöpfen, in einigen Puncten der bürgerlichen, und politischen Freiheit der Bürgergemeinden zu nahe zu tretten scheinen, und überdieß nicht auf dem Wege entstanden sind, wie pragmatische, oder organische Gesetze dieser Art in einem Staate, der nicht willkührlich regieret wird, ihr Dasein erhalten sollen. Es wird also immer noch eben so nothwendig, als verfassungsmäßig sein, auch diese Materie bei den Verhandlungen des neuen Landtages zur Sprache zu bringen.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß dem neuen Landesgrundgesetz ein vollständiges Stadt- und Bürgerrecht eingerückt werden sol-

le.

le. Aber allgemeine Bestimmungen über gewisse Hauptpuncte werden darinn allerdings an ihrem Platze stehen. Hieher rechne ich denn vorzüglich:

1) Die Rechte, die den Städten, und Märkten als Communitäten, und als Ständen im allgemeinen zustehen sollen.

2) Die Organisation der Magistrate, und das Verhältniß derselben zu den übrigen Bürgern.

3) Die Gerichtsbarkeit.

4) Das Polizeiwesen.

5) Die Zünfte, und Gewerbsgerechtigkeiten.

6) Das Recht der Nachsteuer.

7) Das Verhältniß der Städte und Märkte überhaupts, und ihrer Obrigkeiten insbesondere zu den Regierungsstellen, und die Art oder Weise, in welcher künftig das Recht der höchsten Einsicht über dieselben ausgeübt werden soll.

Man könnte dieß Verzeichniß leicht vermehren. Indessen kommen nur einmal diese Gegenstände in Berathung, so wird man auf viele andere damit verbundene Materien oder Fragen von selbst hingeführet werden; und wieder andere werden bei andern Gelegenheiten abgethan werden. So wird z. B. das Steuerwesen der Städte und Märkte schon in der allgemeinen Steuerverfassung des Landes seine neue, und bessere Gestalt erhalten müssen.

Vielleicht erwartet ihr nach dieser Aufzählung der allenfalls hieher gehörigen Gegenstände noch mehr von mir. Allein meinem Hauptzwecke glaube ich bereits auch hier Genüge gethan zu haben; denn ich will weder eine Instruction, noch gelehrte, und polemische Untersuchungen schreiben, sondern nur die Gegenstände, womit sich der Landtag etwa befassen kann, bezeichnen, und das Nachdenken über dieselben einigermassen befördern.

Nur über zween Puncte will ich mir kleine Zugaben erlauben. Die Frage, ob die Zünfte unter jeder Voraussetzung, und unter allen Modificationen mehr schädlich, als nützlich sind, ist bisher, wie es scheint, nicht einmal in der Theorie, viel weniger in der Praxis entschieden; und wenn man zugleich bedenkt, welchen Schwierigkeiten eine gänzliche

Auf=

Aufhebung derselben immer unterworfen sein wird, so lange man nicht mit Reformen in den übrigen staatsbürgerlichen Verhältnissen gleichen Schritt halten kann: so wird vor der Hand, außer einigen zweckmäßigen Modificationen über die Mißbräuche des Zunftwesens, wenig zu erwarten sein. Was aber auch hierüber das Resultat des neuen Landtages sein mag: so bleiben noch einige andere damit verwandte Fragen übrig, welche eine nähere Beherzigung verdienen.

Die Städte und Märkte sind von alten Zeiten her im vorzüglichsten Besitze der sogenannten bürgerlichen Gewerbe. Ich übergehe hier die Klagen, welche schon hieraus über Gewerbsbeeinträchtigung von außen her entstanden sind, obgleich ein Seitenblick auf die hieher Bezug habenden Anmassungen der Hof-

marksbesitzer verzeihlig sein dürfte. Worauf ich aber besonders aufmerksam machen möchte, sind die Fragen: Sollen die Gewerbsgerechtigkeiten dingliche, oder bloß persönliche Rechte sein? Von wem sollen diese Rechte ertheilt werden können? Stehen in den meisten Städten diese Gerechtigkeiten rücksichtlich ihrer Anzahl mit der gegenwärtigen Bevölkerung derselben im Verhältnisse? Ist es gerecht und räthlich, den Gewerbsberechtigten, welche allen bürgerlichen Lasten unterliegen, auch solche Gewerbsberechtigte, die von denselben befreit sind, an die Seite zu setzen? Es würde mich zu weit abführen, wenn ich alle diese Fragen beantworten, und doch dabei nicht in einen anmassenden, oder absprechenden Ton verfallen wollte. Wer aber die Wichtigkeit derselben einsieht, und die Beschwerden, die Streitigkeiten kennt, welche in Ansehung dieser

ser Puncte längst bestehen, wird nicht verkennen, daß es nothwendig sei, darüber feste Bestimmungen eintretten zu lassen.

Es kann im Staate keine individuele Person, keine Korporation geben, welche nicht unter der höchsten Einsicht der Regierung steht. Allein dieses Recht der obersten Gewalt, so unverkennbar in der Thesis, hat doch seine nothwendigen Grenzen in der Modalität. Der Begriff aller persönlichen, bürgerlichen, und politischen Freiheit des Individuums verschwindet, wenn es durchaus, und in allen Angelegenheiten nur unter einem ewigen Veto der höchsten Gewalt handeln soll. Das nämliche gilt von moralischen Personen, oder Korporationen; folglich auch von Bürgergemeinden. Dieß wäre keine höchste Einsicht mehr, sondern eine Einmischung in häusliche, und Privat-

verhältnisse, die keine liberale Regierung sich erlauben kann. Wenn ihr diese Bemerkung, die wahrscheinlich keines Kommentars bedarf, um nicht mißverstanden zu werden, auf die neuesten Verfügungen über die Verbesserung der Städte- und Märkte-Verfassungen anwendet, und zugleich bedenket, daß diese Korporationen an der activen Landesrepräsentation theilnehmen, und in dieser Eigenschaft allerdings Interessen haben können, die zwar nicht von jenen des Landes, wohl aber von jenen der Regierung verschieden sind: so werdet ihr leicht ermessen, auf welche Modificationen ihr anzutragen haben werdet, ohne den Grundsatz selbst anzugreifen, oder das Gute, welches jene Verfügungen beabsichten, zu vereiteln.

IX.

Von dem Bauernstande.

Am schlimmsten kam in den alten Erklärungen der Landesfreiheiten der Bauernstand weg. Seiner wird darinn beinahe nur in so fern gedacht, als von seinen Pflichten gegen seine Gerichts- und Grundherren die Rede ist. In Zeiten, wo man den Bauer fast durchgehends nur als Sache, und Mittel ansah, war dieß auch ziemlich natürlich. Kann, und darf aber dieses auch heut zu Tage noch sein?

Es ist hohe Zeit, diesem wichtigen Stande einmal mehr bürgerliche, und politische Freiheit zu geben; die Vernunft, und das allgemeine Beste fodern es mit lauter Stimme.

In dieser Ueberzeugung habe ich bereits den Vorschlag niedergeschrieben, demselben wenig-

stens unter gewissen Modificationen, einen Antheil an der activen Landesrepräsentation einzuräumen. Allein wenn ihm auch dieses wohlbegründete Recht zur Zeit noch verweigert werden sollte, so sind doch noch viele andere Puncte übrig, deren Erwägung euch Stoff genug für ein eigenes Kapitel des neuen Landesgrundgesetzes zu Gunsten desselben darbiethen, und die Wege, zu jenem schönen Zwecke zu gelangen, anzeigen wird.

Es giebt (abgesehen von der Landesrepräsentation) so viele Angelegenheiten, die ihn zunächst interessiren, und von deren Besorgung oder Schlichtung nicht ganz ausgeschlossen zu sein, für ihn, und den Staat gleich wohlthätig wirken muß. Hieher zähle ich die Vertheilung der Auflagen, und anderer außerordentlicher Leistungen, oder Lasten; die lokalen

An=

Anstalten, oder Arbeiten, die eine gute Polizei im weiteren Verstande entweder nothwendig, oder räthlich macht; und das Armenwesen insbesondere.

Ihr stimmet vielleicht in der Hauptsache mir bei, und fraget bloß nach dem Mittel, dem Bauerüstande eine zweckmäßige Theilnahme an diesen, und anderen dergleichen Angelegenheiten zu geben. Allein auch dieses scheint nicht ferne zu liegen. Sollte es nicht in wohlgeordneten Kirchspielverfassungen zu finden sein? Es kann sein, daß ich mir selbst eine Illusion mache; aber mir scheint es einmal unverkennbar zu sein, daß sie nicht nur dem bemerkten Zwecke entsprechen, sondern auch in anderen vielfachen Hinsichten wesentliche Vortheile gewähren werden. Sie werden die Scheidewände, die bisher zwischen den

landgerichtischen, und ständischen Unterthanen bestanden haben, nach und nach aufheben; sie werden die Bande der Gemeinden auch auf die einzelnen Bauern, oder sogenannten Einöden, die bisher in einem isolirten Zustande lebten, ausdehnen; sie werden den Feindseligkeiten, die aus der Verschiedenheit der Gerichts- und Grundherrlichkeit flossen, ein Ende machen, und an den Gedanken gewöhnen, daß man verschiedene Gerichts- und Grundherren haben, und doch in einem höheren Gesichtspuncte nicht nur Eine Gemeinde ausmachen, sondern in gleichem Verhältnisse einer größern Gemeinde, jener des Staates, angehören könne; sie werden den staatsbürgerlichen Gehorsam, und den Gemeinsinn befördern.

Daß diese Kirchspiel-Gemeindeverfassung auch zur Verbesserung der Ehehaften, oder

viel-

vielmehr Ehehaftsgerichte, die da, wo sie sich erhielten, meistens in lächerliche Allefanzereien, oder in Gelegenheitsschmause der Beamten ausarteten, führen könnte, werde ich ohnehin kaum erinnern dürfen.

Einen weiteren Stoff für dieses Kapitel mögen die Verhältnisse der Grundholden zu ihren Grundherren darbiethen, wenn anders die ersteren in dieser Hinsicht künftig wieder nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte haben sollen. Sollte man indessen auch glauben, daß rücksichtlich dieser Verhältnisse genug geschehe, wenn nur die Rechte der letzteren genau bestimmt würden: so mögen wenigstens zween Puncte übrig bleiben, welche auf dem Landtage in Anregung, und Berathung zu kommen verdienen, es sei dann, um die hierüber allenfalls entstehenden Resolutio-

nen

nen dem Landesgrundgesetze selbst einzurücken, oder in der Form einzelner Gesetze in Ausübung zu bringen.

Der erste ist die Auflösbarkeit der Bauerngüter. Indem ich diesen Gegenstand berühre, bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß große Land- oder Bauerngüter durchaus schädlich wären, und deßwegen nothwendig zertrümmert, oder wohl gar nach agrarischen Gesetzen vertheilt werden müßten. Aber so viel getraue ich mir mit anderen zu behaupten, daß die bisherige Gebundenheit derselben der Kultur, der Bevölkerung, und dem Wohlstande des Landes große Nachtheile verursachet habe, und daß, wenn sie auch aufgehoben wird, bei uns noch so bald nicht so besorgen sein dürfte, die Zerstückelung werde zu weit getrieben werden, und dadurch wieder Nachtheile anderer Art erzeugen,

zeugen. Es wird noch manches Lustrum verfliessen müssen, bis die Bevölkerung in Baiern das Uebermaaß erreicht, welches jene Besorgniß begründet; und hält man dessen ungeachtet die Gefahr näher, als sie wirklich nicht ist; je nun so erspare man gleichwohl der Zukunft die Vorsorge, jener übertriebenen Zerstückelung bestimmte Grenzen zu setzen. Nur ein Zweifel oder Anstand liegt noch im Wege; und es wird nicht an Leuten fehlen, die demselben ein großes Gewicht beilegen werden. Man wird in Thesi zugeben, daß es unschädlich, ja sogar nützlich sei, die Gebundenheit der Bauerngüter aufzuheben; aber man wird es unausführbar halten, und dabei sich vorzüglich darauf berufen, daß die meisten öffentlichen Auflagen sowohl, als die Dominicalprästationen fast durchaus nur auf dem ganzen Körper der Bauerngüter haften.

ten. Allein auch dieses Hinderniß ist nicht unüberwindlich. Ich setze mit anderen voraus, daß man es bei der bevorstehenden Steuerperäquation zu den ersten, und wesentlichen Grundsätzen zählen werde, den sogenannten Hoffuß aufzuheben, und die Grundsteuern nicht mehr auf den ganzen Complexus des Bauerngutes, sondern auf die einzelnen Theile desselben zu repartiren. Was in Ansehung der öffentlichen Auflagen heilsam, und zugleich (wie Jedermann zugeben muß) ausführbar ist, ist es auch in Ansehung der Dominicalprästationen. So wird denn jedes einzelne Stück mobil werden, oder an einen anderen Besitzer übergehen können, und doch dabei weder dem Staate, noch dem Grundherrn der mindeste Nachtheil zugehen.

Der

Der zweite Punct, welcher hier in reife Ueberlegung kommen dürfte, sind die Gemeindegründe. Der Kultursgeist lang in einem traurigen Schlafe, und es war gewiß ein preiswürdiges Bemühen, denselben zu erwecken. Aber Ungeduld, einseitige Ansichten, und Vorliebe für Theorien scheinen auch hier zu weit geführet zu haben. Man hat über dem Bestreben, einen Theil der Staatsbürger zu begünstigen, die Foderungen der Billigkeit für den anderen Theil vergessen; und wer mit dem gegenwärtigen Zustande des Landes bekannt ist, wird wissen, daß die Verordnungen, welche nach und nach über Kulturswesen, und Benutzung des Gemeindegrundeigenthums erfolgten, unter den Landbewohnern beinahe einen allgemeinen Kriegszustand erzeugt haben. Die Urkunden zu dieser Behauptung kann man leicht bei den Gerichts-

höfen,

höfen, und anderen Behörden auffinden. Allerdings mögen auch Reibungen ihr Gutes haben; und vieles wird sich ohnehin nicht mehr repariren lassen. Aber eine und die andere pragmatische Verfügung über diesen Gegenstand möchte doch noch nicht zu spät kommen. Hieher rechne ich vorzüglich eine neue pragmatische Bestimmung des Maaßstabes, und der Grundsätze überhaupts, welche bei Vertheilung der Gemeindegründe beobachtet werden sollen. Denn die vorigen Verordnungen, welche zwischen dem Rechte, und dem Nützlichen auf den billigen Mittelweg hinwiesen, sind so gut als vernichtet; und die neueren scheinen mit der distributiven Gerechtigkeit nicht mehr vereinbar zu sein, wenn ihnen auch (wie man doch vermuthen darf) nicht entgegen stünde, daß sie auf eine Art entstanden seien, wie allgemeine Landesverord-

zungen nicht entstehen können. Wer wird nicht wünschen, daß auch diejenigen Staatsbürger, die bisher kein Grundeigenthum hatten, einen billigen Antheil, und dadurch die Grundlage einer selbstständigen Existenz erhalten. Aber die Begünstigung dieser Klasse kann und darf nicht alles Recht, alle Billigkeit, die man den anderen Klassen schuldig ist, übersteigen. Wir gehen nicht erst jetzt aus dem Naturstande in die bürgerliche, und Staatsgesellschaft über; wir leben schon in ihr, unter hypothetischen Rechten, und positiven Gesetzen. — Auch dürften die Gründe, womit man eine Vertheilung des Gemeinde-eigenthums in Capita vorzüglich vertheidigen will, vieles von ihrer Wichtigkeit verliehren, wenn die bisherige Unzertrennlichkeit der Bauerngüter aufgehoben wird.

X.

X.

Von einigen allgemeinen Bestimmungen.

Ich habe bisher die Rubriken der meisten Materien, welche bei dem künftigen Landtage, folglich auch bei dem Geschäfte der Vorbereitung desselben, zur Sprache kommen können, angeführet. Ich sage: Rubriken; denn ich bescheide mich selbst, daß meine hingeworfenen Bemerkungen kaum einen anderen Namen verdienen. Und ich sage: der meisten Materien; weil ich wohl weiß, daß ich einen, und den anderen Gegenstand gar nicht berühret habe, obgleich der Landtag, und das neue Landesgrundgesetz darüber eben so wenig, als über diejenigen, die ich der Reihe nach aufführte, ganz mit Stillschweigen werden hinweggehen können. Wer wird z. B. nicht auch allgemeinen Bestimmungen über die Justizverfassung des Landes entgegen sehen? —

Allein es giebt Gegenstände, die nicht Stoff genug für ein eigenes Kapitel darbiethen, aber dessen ungeachtet ein so allgemeines, und wichtiges Interesse haben, daß der Landtag sich nothwendig darüber pronunciren muß; und auch von diesen will ich hier noch ein Wörtchen sprechen.

1) Was soll künftig in Baiern Regale sein?

2) Wie soll es mit dem Zehendrechte bei nen cultivirten Gründen, nicht bloß während der sogenannten Freijahre, sondern für immer, gehalten werden?

3 Was soll in Ansehung der Familien-Fideicommisse, im Allgemeinen, Rechtens sein? —

Ich

Ich glaube nicht, von euch, oder von wem immer den Vorwurf befürchten zu dürfen, daß diese Fragen überflüßig, oder übel angebracht wären.

Wenn ich ügrigens mir nicht erlaube, auch meine Antworten auf dieselben anzufügen, oder ihre Entscheidung zu artikuliren, sondern mich hier, wie bereits an so vielen Stellen, lediglich damit begnüge, euch darauf aufmerksam gemacht zu haben: so kann ich mir doch gleiche Enthaltung, oder Bescheidenheit über einige andere Puncte nicht abgewinnen.

4) Ich nehme keinen Anstand, offenherzig zu gestehen, daß ich es eben so nothwendig als zweckmäßig halte, nach dem Geiste der alten Landesfreiheiten, und ihrer Erklärungen auch in dem neuen Landesgrundgesetze den

Ar=

Artikel auszudrücken, daß die hohen und niederen Staatsämter, oder Dienststellen nicht mit Fremdlingen, oder Gästen, sondern nur mit Personen, die ihr Staatsbürgerrecht ausweisen können, besetzt werden sollen. So will es, wie mich dünkt, das Band der wechselseitigen Rechte und Pflichten, das den Staat und seine Glieder aneinander knüpft; und so will es das Interesse des Staates selbst. Denn es bleibt doch immer wahr, daß der wirkliche Staatsbürger in der Regel nicht nur eine vertrautere Kenntniß der Gesetze, Gebräuche, und Eigenheiten seines Vaterlandes, sondern auch mehr Treue, Anhänglichkeit, und Liebe für selbes in den Staatsdienst mitbringen wird.

„Es ist nicht unmöglich, daß man euch, wann ihr an diesen Artikel kommet, kräftig entgegen ruft: „Kennt ihr sie nicht die Macht „des freien Geistes, mit der er sich über je„des niedrige Interesse erhebt? Muß der „Mann erst einen Grund und Boden haben, „und ohne sein Zuthun geboren sein auf ei„nem bestimmten Fleck, um ein Vaterland „zu erlangen, und zu lieben? Giebt es nicht „einen großen Sinn, der sich sein Vaterland „wählt, der in dem Einzelnen das Ganze „umfaßt, und allenthalben, wo er sich aus„spricht, Achtung erweckt? Gelten einige „Beispiele von Elenden, denen er mangelte, „und die ohne ihn auch auf ihrem ursprüng„lichen Boden Fremdlinge gewesen wären, als „Beweise gegen die Möglichkeit seines Da„seins? Nein, er ist, so gewiß Mensch„heit ist, überall, wo ein selbstän-

„diger

„diger Geist sich höhere allseitige
„Bildung errungen hat, und wehe dem,
„der von kleinlicher Rücksicht ergriffen,
„läugnen will, wovon ihm täglich Kunde ge=
„geben werden kann. Laßt uns darum in
„unserm Vaterlande lieber wünschen, daß
„geistvolle Ausländer, die große, erhabene
„Wirksamkeit höher achten, als eine Hof=
„mark und einen Acker, gerne zu uns sich
„gesellen, und mit den Innländern das Gute
„vollbringen helfen. Laßt es uns um so le=
„bendiger wünschen, da es Noth thut, Vor=
„bilder und Muster zu haben, die zu dem
„wecken, was wir noch nicht sind. Es hieße
„unsere achtungsvolle Nation beschimpfen,
„ihr ausgezeichnete Männer abzusprechen;
„aber laßt uns auf ihre Zahl nicht pochen,
„wir möchten bei ruhiger Prüfung schlecht
„be=

„bestehen, und die Spuren Lippertscher
„Zeiten noch tief eingegraben finden!“

Die Worte klingen schön und erhaben; allein zergliedert, und auf das practische Leben, auf die wirkliche Welt angewendet, sind sie doch kaum mehr als eine schöne Tirade. Die Menschen, die sich durch die Macht ihres freien Geistes über jedes niedrige Interesse erheben — deren großer Sinn sich sein Vaterland wählt, in dem Einzelnen das Ganze umfaßt, und allenthalben, wo er sich ausspricht, Achtung erweckt — die allseitige höhere Bildung errungen haben, und große, erhabene Wirksamkeit höher achten, als alle übrigen Interessen — die Vorbilder und Muster sein können — sind wohl überall nur seltene Erscheinungen; und wenn es auch Phönixe dieser Art giebt, so werden sie doch noch ungleich seltener über

die

die Grenzen ihres ursprünglichen Vaterlandes fliegen, um in einem fremden Lande das Gute vollbringen zu helfen, um da Vorbilder und Muster zu sein, und um da zu dem zu wecken, was man noch nicht ist. Man wird, wo man, den Ausländern mit zu liberaler Hand den Zugang zu Staatsämtern öffnet, immer hundert Glücksritter, Projectanten, und sehr alltägliche Menschen, die allerdings auch auf ihrem ursprünglichen Boden Fremdlinge, wo nicht noch etwas weit schlimmeres sind, auftretten sehen, bis man Einen jener freien, allumfassenden, selbstständigen, allseitig gebildeten, über jedes niedrige Interesse erhabenen Geister erhaschet.

Lasset uns nur dafür sorgen, daß unsere höhere und niedere Bildungsanstalten den Grad der Vollkommenheit erreichen, den unser gu-

ter Landesfürst ihnen zu geben beabsichtet, und daß das Aufstreben zu höherer Kultur, und der edle Wetteifer unserer Mitbürger nicht durch Zurücksetzung, Demüthigung, und drückende Vorrechte gelähmt, oder erstickt werde: so mag es wahrlich nicht mehr sehr Noth thun, Vorbilder und Muster aus fremden Ländern herbei zu rufen; die Spuren der Lippertschen Zeiten werden sich bald ganz verwischen; und kommen wir dadurch, daß wir das Gute in unserm Vaterlande nicht unbedingt durch Ausländer vollbringen helfen lassen, auch etwas später zum Ziele, so werden wir doch wieder den Vortheil gewinnen, noch einigen Nationalgeist gerettet, und das Land von mancher schlechten Waare, die sich unter der Firma jener fremden Staatsbeglücker einschleichen könnte, rein gehalten zu haben.

Nach

Nach dieser aufrichtigen Aeußerung meiner Meinung über diesen Punct (bei der ich übrigens allerdings weit entfernt bin, denen, die anders denken, oder jene kräftigen Worte zu euch sprechen, unlautere Absichten unterzulegen) habe ich nur noch mit gleicher Aufrichtigkeit zu erklären, was ich hier unter Fremden, oder Ausländern verstehe.

Als man in Baiern in den alten Landesfreiheiten, und ihren Erklärungen festsetzte, daß die Landesstellen nur mit Landleuten, oder Innländern besetzt werden sollten, hatten die baierischen Herzoge nur über dieses Land allein zu regieren. Da war es von selbst entschieden, wer unter Landleuten, oder Innländern zu verstehen sei. Eben so wenig konnte darüber ein Zweifel oder Anstand entstehen, als die Pfälzischen Länder in Baiern wieder

an

an die baierischen Landesregenten fielen; es waren Theile des alten Baiern, hatten mit dem Mutterlande ursprünglich gleiche Verfassung, und ihre Bewohner machten aus der natürlichsten Verbindung mit ihren alten Landsleuten gleiche Ansprüche auf Vortheile, wie sie mit ihnen, nicht selten selbst unter einer ziemlich stiefmütterlichen Behandlung, Nachtheil und Unglück theilten. Allein heut zu Tage herrschet Baierns Landesregent auch über Länder in Franken, und Schwaben. Es kann also immer die Frage aufgeworfen werden, ob die Einwohner dieser Länder in Baiern, in Ansehung der baierischen Staatsdienste, zu den Innländern, oder zu den Fremdlingen sollen gerechnet werden? und da ich mir einmal auferlegt habe, auch darüber meine Meinung zu sagen, so muß ich bekennen, daß ich weder den Baier im baierischen Franken oder

Schwaben, noch den Bewohner dieser Länder in Baiern zu den Ausländern zählen möchte.

Geographische, und politische Hindernisse mögen noch lange, vielleicht immer, nicht gestatten, diesen Ländern eine vollkommene Einheit, eine gleiche gemeinschaftliche Verfassung zu geben. Allein sie stehen doch einmal in brüderlichen Staatsvereine; sie gleichen mehreren großen Familien, die zwar eigene, und etwas verschiedene häusliche Einrichtungen und Ordnungen haben, aber doch durch die Bande der engsten Verwandschaft umschlungen werden, ein gemeinschaftliches Familieninteresse haben, und sich wechselseitig Liebe, und Hilfe schuldig sind. Vorurtheile, Reminiscenzen, kleinliche Rücksichten, und Unannehlichkeiten, die mit allen grossen Veränderungen verbunden sind, mögen hier und dort

der

der Idee dieses Familienbundes, dieses brüderlichen Staatsvereines noch entgegen wirken; aber diese widerliche Stimmung soll, und wird sich mit der Zeit immer mehr und mehr verliehren. Der Verkehr, welcher unter diesen Ländern in hundert Beziehungen nothwendig eintretten muß, wird die Menschen, und Gemüther allmählig in Annäherung bringen. Die Einheit der Privatgesetze, der Justizverfassung, und der Administrationsgrundsätze wird den Sitten, und Gebräuchen dieser verschiedenen Länder ein gleicheres Gepräge geben; und wird auf den hohen Schulen derselben dafür gesorget, daß der künftige Staatsdiener die Geschichte und Verfassung nicht bloß seines Vaterlandes im engeren Sinne, sondern aller verwandten Länder kennen lernt, so wird der Franke oder Schwabe eben so gut in Baiern, als der Baier in Franken und Schwaben Staats-

diener

diener sein können. Man muß nur die Abneigungen, oder Scheidewände, die zwischen diesen Ländern noch bestehen mögen, nicht mit kleinherziger Politik eher erhalten, oder vermehren, als untergraben, und vermindern. Und in der That würde eine in dieser Hinsicht zu unliberale Fassung des Artikels, wovon ich hier spreche, auch zu einer wahren rechtlichen Unbild führen. Höhere Beweggründe werden immer fodern, Staatsdiener aus Baiern in die übrigen Länder unseres Landesregenten zu senden. Was aber einem Theile Recht ist, muß dem anderen wenigstens billig sein.

5) Ich nehme keinen Anstand, geradehin zu bekennen, daß ich es zu den unerläßlichsten Pflichten des neuen Landtages zähle, den Artikel zu sanktioniren, daß in Zukunft alle Staatsbürger, ohne Unterschied

der Geburt, oder des Standes, auf alle Staatsämter gleichen Anspruch haben sollen.

Die Vernunft, und das Recht, das sie dictiret, kennen bei Verleihung der Staatsämter kein Vorrecht, als jenes des eigenen Verdienstes und der Fähigkeit; und das allgemeine Beste des Staats fodert laut die Beobachtung eines Grundsatzes, dessen Verletzung offenbare Ungerechtigkeit ist, und die schädlichsten Folgen hat.

Auch enthält dieser Artikel gar nichts ungewöhnliches, oder auffallendes. Man sehe nach Oesterreich, Preußen, Sachsen, Würtenberg, und andere Länder; und überall wird man keine gesetzliche Begünstigung eines Standes, sondern die practische Anerkennung des Grundsatzes finden, daß der Bürgerliche

so gut, wie der Edelmann, Präsident und Minister sein kann. Selbst in unserm Vaterlande scheint es in älteren Zeiten nicht anders gewesen zu sein; kann doch heut zu Tage noch ein Bürgerlicher die Stelle eines geheimen Kanzlers (nach der ehemaligen Organisation der Ministerien die wichtigste) einnehmen; und wenn die adelichen Stände nach und nach sich von den Herzogen versprechen ließen, nicht bloß die Hofämter, sondern auch die Pfleger namhafter Städte, Schlösser, und Oerter mit tapfern edeln Landleuten zu besetzen, so ist es vorzüglich jenem unbilligen Zunftgeiste, der nach und nach die Bürgerlichen auch aus den Domstiftern beinahe ganz zu verdrängen wußte, zuzuschreiben. Was er nicht vermochte, oder geradehin sich nicht getraute, hat der Doctor Herkommen, und mit diesem eine widernatürliche Vermischung oder Verbindung der

Hof=

Hofämter mit den ersten Staatsämtern hinzugethan.

Wer wird behaupten, daß diese immer weiter getriebene Ungerechtigkeit im Adelstande gar alle Ausbildung, und Fähigkeit erstickt hätte? Nein! Es gab unter seinen Gliedern, die öffentliche und wichtige Aemter begleiteten, immer edle, würdige, gebildete Männer; es giebt sie noch. Aber sie wirkte doch sehr nachtheilig auf diesen Stand selbst, und zugleich auch auf den Staat. Die Anzahl der fähigen, und durch Kenntnisse ausgezeichneten adelichen Staatsdiener war verhältnißmäßig doch immer klein, und mancher würde ohne den Kopf, und die rechte Hand eines Bürgerlichen eine erbärmliche Figur gespielt haben. Die Folge des Mangels an Talenten, und Anlagen war dieß nicht; denn diese versagt

die Natur keinem Stande. Noch weniger kann man es Folge des Mangels an Hilfsquellen nennen; der Adeliche mochte oft hundert Hindernisse nicht kennen, nicht einmal ahnen, mit denen der arme Bürgerliche zu kämpfen hatte, und doch ein ausgezeichneter — nicht selten ein grosser Mann wurde. Aber es war Folge des Mangels an Antriebe, der da in der Regel bei allen denen wegfallen muß, die auf gewisse Staatsämter ausschließende Rechte, auf die übrigen hingegen wenigstens Vorrechte zu haben glauben, oder doch durch die Begünstigung ihrer Lage, und ihres Einflusses leichter als andere sich schwingen können.

Lasset uns also aufhören ungerecht zu sein, und zur Gerechtigkeit zurückkehren. Der Adel wird um so mehr an Achtung und Liebe seiner Mitbürger gewinnen, je gewisser es ist, daß

seine bisher in dieser Hinsicht behaupteten Vorrechte in dem Grade zum Hasse gegen denselben mitgewirkt haben, als sie die Vernunft empören; und die edle Nacheiferung, die durch eine gleichheitliche Concurrenz zu allen Staatsämtern in allen Ständen nothwendig entstehet, wird uns in Zukunft immer die Summe der fähigsten, und gebildetsten Staatsbürger geben, welche der Regierung die beste Besetzung der Staatsämter möglich, und die Herbeirufung der Fremdlinge entbehrlich macht.

Lasset uns gerecht und billig werden, da es im Grunde doch keinem Stande, selbst dem Adel nicht, wehe thun kann. Die obersten Hofstellen, und andere Ehrenrechte, die an die Geburt geknüpft sind, werden ihm dessen ungeachtet vorbehalten bleiben. Und dann ist es ja mit dem befraglichen Artikel auf keine

Aus-

Ausschließung, oder Zurücksetzung desselben, sondern nur darauf abgesehen, daß keine auszeichnende Begünstigung mehr statt haben solle. Dem Adelichen wird es im Allgemeinen immer noch leichter werden, als dem Bürgerlichen, sich zum Staatsdiener zu bilden; und wer sich nicht bloß philosophischen Träumen überläßt, sondern in die wirkliche Welt hineinsieht, der wird auch finden, daß es dem Adelichen immer noch leichter sein werde, Ehrenstellen, und Aemter zu erhalten. Der Hauptunterschied wird nur darinn bestehen, daß er mehr aus sich selbst sein wird, was er bisher häufig nur aus entlehntem Verdienste gewesen ist; und diese wohlthätige Wirkung muß der Adel mit jedem rechtlichen Patrioten segnen.

Wirket also aufrichtig, und aus allen eueren Kräften mit, die Anerkennung des aufgestellten Grundsatzes zu bewirken. Solltet ihr aber wider alle bessere Erwartung die traurige Wahrnehmung machen, daß die Mehrheit euerer Mitstände noch nicht geneigt sei, der Gerechtigkeit, und dem Geiste der Zeiten zu huldigen, so beobachtet lieber über diesen Punct tiefes Stillschweigen, um euch, eueren Mitständen, und euerem Vaterlande eine — Sottise zu ersparen, die der Landtag, oder vielmehr Ständeausschuß des Herzogthums Neuburg noch im Jahre 1802 — sage Ein tausend achthundert und zwei — dadurch begieng, daß er kein Bedenken trug, seinen monitis (Landesbeschwerden) die Bitte an unseren besten, gerechtesten Landesvater einfließen zu lassen, daß

bei Besetzung der Staatsämter der vorzügliche Bedacht auf die Landeseingebohrnen vom Adelstande möchte genommen werden.

6) Ich nehme keinen Anstand, es zu den erwünschlichen Resultaten des neuen Landtages zu rechnen, wenn in dem Landesgrundgesetze bestimmt ausgedrückt wird, daß kein Staatsdiener ohne ordentliches Urtheil und Recht seiner Stelle soll entsetzt werden können.

Ein hochverständiger Mann * hat die Nothwendigkeit eines solchen constitutionelen Artikels so schön dargestellet, daß ich glaube,

* S. Spittlers Nebeninstruction von der Stadt, und Amtsversammlung zu N. im Würtembergischen, ihren Landtagsdeputirten ertheilt. 1796.

nichts besseres thun zu können, als seine eigenen Worte mit Weglassung dessen, was sich bloß auf Localität und Zeitumstände bezieht, hier anzuführen:

„Denn wir sind (sagt er) versichert, daß „jedes andere Mittel, die Landesfreiheiten zu „verwahren, völlig unzureichend sein und bleiben wird, so lange nicht den Räthen in den „Collegien und den übrigen in solchen Aemtern stehenden Personen, die sich auf die „Regierung des Staats beziehen, ihre politische Existenz gegen jede willkührliche Gewalt gesichert ist.“

„Ein Rath muß furchtlos sprechen können; und ein Mann, der, wie bei uns „gewöhnlich ist, mit seiner Familie größten-

„theils

„theils von seiner Besoldung leben muß, kann „dieß selten thun, wenn Frau und Kinder „um ihn herstehen. Nein! man darf vom „großen Menschenhaufen keinen Pflicht=Heroismus fodern, sondern jeder Fürst, der „Wahrheit haben und hören will, muß seine „Räthe selbst in die Lage setzen, daß ihnen „das unerschrockene Wahrheitsagen leicht „wird. Leider wird es dem ungeachtet doch „nie an Knechten, und Schmeichlern fehlen.“

„Eine constitutionsmäßige Stetigkeit des „Aemtergenusses ist also eben so sehr zum „Vortheil des Landesherrn als zum Vortheil „derer, denen das Amt anvertraut ist, und „Willkührlichkeit der Entsetzungen, wenn auch „die Form, wie sie etwa ausgeübt wird,

„noch

„noch so milde ist, hat sich am Ende noch „überall als eine der Maaßregeln gezeigt, „durch welche das Interesse des Regenten „eben so sehr leidet, als ruhevolle Treue in „der Beobachtung der Amtspflichten dadurch „gestört wird.“

— — — — — — —

„Es scheint uns auch eine so viel drin„gendere Verpflichtung, für die klare Sanctio„nirung dieses Artikels zum Besten unseres „Vaterlandes, und unseres innigstgeliebten „Fürstenhauses zu sorgen, da der Regent „selbst, gewöhnlich bei Maaßregeln dieser „Art, mehr nur das Spiel gewisser Par„thien ist, die ihren Nepotismus oder an„dere unedle Leidenschaften zu befriedigen su„chen, als daß er aus freiwilliger Entschlies„sung dazu greifen sollte. Was liegt aber

„jenen

„jenen Parthien daran, die nur augenblickliche „Befriedigung ihres Privatinteresse haben wol„len, wenn der Staat darüber zu Grunde „geht, oder wenigstens seine sicherste Grund„veste untergraben wird?“ —

— Wie wahr! wie allgemein treffend sind diese Bemerkungen!!

7) Ich nehme keinen Anstand, aufrichtig zu gestehen, daß ich es räthlich und zweckmäßig halte, in dem neuen Landesgrundgesetze über die Religionsübung, und bürgerlichen Rechte der verschiedenen Religionsverwandten allgemeine Bestimmungen niederzulegen.

Ihr möget mir vielleicht einwenden, daß darüber schon landesherrliche Verordnungen existiren; und dieß muß ich allerdings zugeben. Aber ihr werdet mir dagegen auch wieder einräumen müssen, daß es gut, ja sogar nothwendig sei, diesen Verordnungen, oder dem, was man hierüber verfügen will, den Karakter grundgesetzlicher Verfügungen zu geben. Dann werdet ihr mir ferner zugeben müssen, daß über die bürgerliche, und politische Existenz der Anhänger der jüdischen Religion bisher soviel als gar nichts in pragmatischer Form festgesetzt ist; und doch wird dieß mit jedem Tage nothwendiger. Denn so, wie bisher, kann, und darf diese täglich mehr eindringende Sekte ihr Wesen nicht länger mehr treiben. Sollen sie zum Staate gehören, so müssen sie auch die allgemeinen Staatsbür-

ger=

gerlasten übernehmen; will man aber jenes nicht, so muß man wieder verordnen, was Consequenz, und Gerechtigkeit gegen die wirklichen Staatsbürger mit sich bringen.

8) Ich nehme endlich keinen Anstand, freimüthig zu erklären, daß ich es eben so dringend nothwendig, als nützlich halte, auf dem nächsten Landtage ausdrücklich, und unhintertreiblich festzusetzen, daß in Zukunft wenigstens alle zehen Jahre wieder allgemeiner Landtag gehalten werde.

Es ist seit Hundert und etlich dreißig Jahren viel geschehen, um allen Gemeingeist und Patriotism zu untergraben; und es ist hohe Zeit, einmal auch für die Wiedergeburt, und

Be=

Beförderung dieser höchstnöthigen Nationaltugenden etwas zu thun. Allein das sicherste Mittel hiefür bleibt immer, nicht nur die Staatsbürger in steter Bekanntschaft mit ihrer Verfassung zu erhalten, sondern dieser Verfassung auch immer die Verbesserungen zu geben, daß sie Liebe und Anhänglichkeit für sie gewinnen; und beides kann zunächst, und am wirksamsten nur durch wiederhollte Landtage erreicht werden. Sie gewähren immer ein allgemeines Nationalinteresse; es ist ein anziehender und beruhigender Gedanke, in ihrer periodischen Wiederkehr die Möglichkeit voraus zusehen, alle Gebrechen, oder Hindernisse der allgemeinen Wohlfart wieder wegräumen zu können; und es muß immer das Selbstgefühl, und den Stolz einer Nation heben, wenn sie sich sagen kann, zur Verbesserung ihrer Verfassung mitwirken zu dürfen.

Der nächste Landtag wird ohnehin manches Gute noch nicht vollenden können, und manche Verbesserung übrig lassen müssen. Wenn man aber auch annehmen dürfte, daß er ganz aufräumen, und für den Augenblick etwas Vollkommenes herstellen werde, so würde sein Werk doch nicht für die Ewigkeit, oder auch nur für ein halbes Jahrhundert das Gepräge der Vollkommenheit erhalten. Es giebt kein Gesetz, keine Verfassung, die für alle Zeiten passen; Staaten und Menschen unterliegen beständigen Veränderungen. Es giebt kein Gesetz, keine Verfassung, die, wenn sie auch noch so gut sind, und noch so lange auf Anwendbarkeit Anspruch machen können, immer genau beobachtet werden, und allen Verletzungen, oder Nachläßigkeitssünden vorbeugen; und mit dem Reformiren, oder Weg-

räumen der eingeschlichenen Mißbräuche muß es allemal um so schwerer, und mißlicher werden, je später man darankömmt. Fehler und Unordnungen erhalten durch die Dauer, oder Verjährung eine gewisse Sanction: und wenn man endlich auch das Bedürfniß fühlet, sie zu beseitigen, so weiß man doch kaum mehr, wie man es anfangen soll, Rechte auszuüben, die man beinahe vergessen hat; oder das Heilmittel muß um so schmerzlicher werden, je tiefer das Uebel gefressen hat.

Wir haben in unserer Landesgeschichte das traurigste Beispiel vor uns. Die Gebrechen haben sich in allen Theilen der Staatsverwaltung so sehr angehäuft, der ständische Ausschuß ist so herrisch geworden, so tief in Schlafsucht verfallen, und am Ende gar zur

Nulli=

Nullität herabgesunken, der Gemeingeist so sehr verschwunden, die Indolenz so allgemein geworden, und unser Vaterland, das von der Natur so gut bedacht ist, so weit herabgekommen, weil beinahe volle 134 Jahre kein Landtag mehr erfolgt, folglich auch in diesem Zeitraume alle fortschreitende Verbesserung, alle Revision, alle Rechenschaft unterblieben ist.

So straft sich am Ende falsche Politik, Pflichtvergessenheit, und Eigennutz selbst.

Druckfehler.

Seite	Zeile	ſtatt	zu leſen
28	8	bloß weder	abermal
23	6	überſchen	überſehen
40	17—18	Vorbereitungs-ſchuß	Vorbereitungs-ſchuß
58	14	Staatsrechtes	Staatsrathes.
99	11	Regent	Regent
139	14	denſelben	demſelben
147	1	haltige	haltigen
153	10	dieſelben	dieſelbem.
171	12	Finanzerfaſſung	Finanzverfaſſung
248	5	ögrigens	übrigens

Auch kommen p. 12 und p. 232 Verſehen in der Folge der Seitenzahl vor.

Druckfehler.

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen
18	8	bloß wieder	abermal
23	5	überseben	übersehen
40	17—18	Vorbereitungs-schuß	Vorbereitungsaus-schuß
58	14	Staatsrechtes	Staatsrathes.
99	11	Negent	Regent
139	14	denselben	demselben
147	1	haltige	haltigen
153	10	dieseben	dieselben
171	12	Finanzerfassung	Finanzverfassung
248	5	ügrigens	übrigens

Auch kommen p. 102 und p. 235 Versehen in der Folge der Seitenzahl vor.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ein gut gemeintes Wort vielleicht zu seiner Zeit gesprochen

S.l. 1803

Bibl.Mont. 2991
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721706-5